61300.

Das Arbeitsbuch in Preußen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königlich Württembergischen Eberhard-Karls-Universität

zu Tübingen

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Vorgelegt von

Leopold Henke

aus Hameln.

Berlin
Druckerei für Bibliophilen
1914.

Diss.
Tübingen
1914.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

Referent: Prof. Dr. Ludwig Stephinger.

Meiner lieben Mutter

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552715_0001

A. Benutzte Literatur:

Adler, Georg, Ueber die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, Jena 1903.

Akta betr. „Wanderbücher", Geheimes Staatsarchiv R. 77 D. XI. Vol. I vom 21. Juli 1810—4. Januar 1816; Vol. II vom 19. Juni 1816—4. Oktober 1830; Vol. III vom 28. Januar 1831—24. August 1851; Vol. IV vom 10. September 1851—30. Dezember 1867.

Amtliche Zeitung des Deutschen Fleischerverbandes 4. Jahrgang Nr. 31, 5. Jahrgang Nr. 3.

Auszüge aus den Protokollen des 1. Friseurgehilfenkongresses in Hannover (26. und 27. VIII. 1889), des 4. Verbandstages der Friseurgehilfen in Berlin (28.—30. Mai 1894), des 5. Verbandstages in Frankfurt a. M. (16.—18. März 1896).

Begründung des Urteils des Gewerbegerichts Hamburg vom 18. Mai 1901 und vom 3. Juni 1910.

Begründung des Urteils des Landsgerichts Hamburg vom 18. August 1910.

Bericht über die Verhandlungen des I. Allgemeinen Deutschen Handwerkertages zu Dresden 1872.

Beyendorff, R., Das System der Reichsgewerbeordnung Berlin 1902.

Der Gewerkverein, 14. Jahrgang 1882 Nr. 52

Der Fleischer, Organ des Zentralverbandes der Fleischer 1910 Nr. 21.

Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auf Beschluß des Bundesrats angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt 1876.

Friseurgehilfenzeitung 20. Jahrg. Nr. 29, 21. Jahrg. Nr. 15, 17.

Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Monatsschrift des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, 17. Jahrg. Nr. 2.

Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft Bd. IV. (Hrsggb. v. K. Th. F. Bormann und von Daniels).

Hirth's Annalen Jahrg. 1869.
Jahresberichte der Preuß. Regierungs- und Gewerberäte, Jahrg. 1902 bis 1911.
Jahresberichte der Württembergischen Handels- und Gewerbekammern, Jahrg. 1881.
v. Kamptz's Annalen für die innere Staatsverwaltung.
Landmann, R. v., Kommentar zur Gewerbeordnung Bd. II, V. u. VI. Aufl.
Neukamp, E., Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Leipzig 1906.
Ortloff, J. A., corpus juris opificiarii. Erlangen 1804.
Rönne, L. v. und H. Simon, Die Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates, Bd. VI, 1. Polizeiwesen. Breslau 1840.
v. Schicker, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Bd. II. Stuttgart 1901.
Schönberg, Gustav v., Grundriß der politischen Oekonomie, Bd. II, 3. Aufl. Tübingen 1891.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags: 1869 S. 620.
1872 Bd. III, Aktenst. Nr. 82, S. 346 ff.
1874 Bd. III, „ „ 104, S. 320 ff.
1875 Bd. IV, „ „ 190, S. 1142 ff.
1876 Bd. III, „ „ 107, S. 386 ff.
1877 Bd. III, „ „ 23, S. 175; Nr. 208, 563.
1878 Bd. I, S. 286 ff.
Bd. II, S. 1061 ff.
Bd. III, Aktenst. Nr. 41, S. 496 ff.
Bd. IV, Aktenst. Nr. 177, S. 1168 ff.
Stieda, W., Artikel Arbeitsbuch i. Handw. d. Staatsw. Bd. I.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1874 Bd. 7.
Verwaltungsbericht des Bundes Deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnungen für 1910/11.
Vorschriften über die Ausgabe nnd Entziehung der Verbandswanderbücher des Deutschen Fleischerverbandes.
Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Büros 17. Jahrgang 1877.

B. Sonstige Literatur:

Arbeiterjugend, 1909 Nr. 10.

Bein, Die Industrie des sächsischen Voigtlandes Bd. II.

Jacobi, Joh., Die Organisation des Gewerbes mit spezieller Berücksichtignng des Handwerks, 1879.

Marchet, Gustav, Die Aufgaben der gewerblichen Gesetzgebung.

Rohrscheidt, Kurt v., Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Leipzig 1901.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 9 und 10.

Sieber, Jacob Gottlieb, Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten das Reichgesetz vom 16. August 1731 wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen. 1771.

Stieda, W., „Das Arbeitsbuch in Frankreich," Preuß. Jahrbücher 1884 Bd. 53.

Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bernhard Harms, Artikel Arbeitsbuch.

Inhaltsübersicht.

I. Arbeitsbücher in der Handwerkerpolitik des absoluten Staates.

I. Gesetzliche Bestimmungen über Arbeitsbücher im 18. Jahrhundert.

a. Die durch Reichsgesetz von 1731 eingeführten „Kundschaften".

b. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts.

2. Wirkung dieser gesetzlichen Bestimmungen.

II. Arbeitsbücher im konstitutionellen Staate bis zum Jahre 1867.

1. Bewegung für die Einführung der „Wanderbücher".

2. Die „Wanderbücher" der Handwerksgesellen.

a. Das Wanderreglement vom 24. April 1833.

b. Das Wanderregulativ vom 21. März 1835.

c. Befreiung der Fabrikarbeiter von der Pflicht zur Führung der Wanderbücher.

3. Gesetzliche Bestimmungen in der Rheinprovinz.

a. Die durch französische Gesetze vom 22. Germinal XI (12. April 1803) und 9. Frimaire XII (1. Dezember 1803) eingeführten „Arbeitsbücher" (livret d'ouvrier).

b. Die Neu-Publicierung dieser Gesetze durch Verordnung vom 22. September 1827.

c. Die Einführung der durch das Reglement von 1833 vorgeschriebenen Wanderbücher.

4. Wirkung der Wanderbücher.

5. Abänderungen und Ergänzungen zu den Wanderreglements von 1833 und 1835 bis zu der im Jahre 1867 erfolgten Abschaffung der Wanderbücher.

III. Bestrebungen auf Wiedereinführung von Arbeitsbüchern im Zeitalter der Gewerbefreiheit.

1. Verhandlungen und Beschlüsse der Handwerkerkongresse und des Vereins für Sozialpolitik.

2. Petitionen an den Reichstag.

3. Verhandlungen im Reichstage.

IV. Erfolg dieser Bestrebungen: gegenwärtige Rechtslage.
V. Arbeitsbücher in der Praxis.
1. Die durch Gewerbeordnung und Berggesetz für Minderjährige vorgeschriebenen Arbeitsbücher.
a. Wert der Arbeitsbücher als Schutzmittel gegen Kontraktbruch.
b. Wert der Arbeitsbücher als Mittel zur Erziehung der Minderjährigen.
c. Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen seitens der Arbeitgeber.
d. Individuelle Urteile der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gewerbeaufsichtsbeamten über Arbeitsbücher in Industrie und Handwerk.
2. Innungsarbeitsbücher.
a. Wander- und Attestbücher im Fleischergewerbe.
b. Das Arbeitsbuch des Bäckerinnungsverbandes „Germania".
c. Kontraktbücher und Legitimationskarten im Friseurgewerbe.
d. Bewertung dieser Innungsarbeitsbücher durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
VI. Die Zweckmäßigkeit der Arbeitsbücher in der Gegenwart.

I. Teil.

Arbeitsbücher in der Handwerkerpolitik des absoluten Staates.

1. Gesetzliche Bestimmungen über Arbeitsbücher im 18. Jahrhundert.

a. Die durch Reichsgesetz von 1731 eingeführten „Kundschaften".

Die durch den Verfall der Zünfte im 18. Jahrhundert herbeigeführten Mißstände veranlaßten die Territorialregierungen des deutschen Reiches, durch eine einheitliche Gesetzgebung die Handwerksverhältnisse einer durchgreifenden Reform zu unterziehen. Am 16. August 1731 wurden in einem Reichsgesetz, dem „Reichsschluß wegen Abstellung der Unordnungen und Mißbräuche bey den Handwerkern", sowohl für die Organisation der Zünfte im allgemeinen, als für die Meister, Gesellen und Lehrlinge im besonderen strenge Vorschriften erlassen, durch welche die Machtsphäre der Zünfte und die Selbständigkeit der Mitglieder in erheblichem Maße eingeschränkt wurde.[1])

Am schärfsten ging die Gesetzgebung gegen die Gesellen vor. Denn der Zusammenschluß der Gesellen in den „Gesellenverbänden" hatte einmal durch die immer häufigere Anwendung der Verrufserklärung, des sogenannten „Schmähens", gegen Meister, Zünfte und Städte eine Hemmung im wirtschaftlichen Verkehr hervorgerufen, und im übrigen in der Ausbildung des Zechcomments und der Anerziehung seltsamer Ehrbegriffe Auswüchse gezeitigt, die in hohem Maße geeignet waren, die Sicherheit im gewerblichen Leben zu gefährden.[2]) Um diesen unhalt-

1. Georg Adler: Ueber die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik S. 39.
2. Georg Adler: Ueber die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik S. 37.

baren Zuständen ein Ende zu bereiten, traf man Bestimmungen, durch welche die Gesellen einer ständigen polizeilichen Kontrolle unterstellt und in ein strenges Abhängigkeitsverhältnis von den Meistern gebracht wurden.

Es wurden die sogenannten „Kundschaften" eingeführt, von zwei Zunftmeistern und dem Arbeitgeber des Gesellen nach einem bestimmten Formular ausgestellte Urkunden, in denen außer dem Signalement des Inhabers und Angaben über die Dauer der Arbeitszeit ein Urteil über sein Betragen aufgenommen wurde.[1])

Der Wortlaut der Kundschaft war im Gesetz einheitlich festgelegt und lautete:

„Wir Geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks derer N. in der .... Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell Nahmens N. von N. gebürtig, so ... Jahr alt, und von Statur ... auch Haaren ist, bey uns allhier ... Jahr ... Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Burschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestieren, und deßhalben unsere sämtliche Mit-Meister, diesen Gesellen, nach Handwerks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den etc. (L. S.) N. Obermeister (L.S.) N. Obermeister (L. S.) N. als Meister, wo obiger Geselle in Diensten gestanden."[2])

Kam der Geselle auf der Wanderschaft in eine Stadt, so mußte er sich bei seinem Handwerk melden, und jeder Meister sollte verpflichtet sein, bei Vorzeigung der Kundschaft ihn als Gesellen anzunehmen, wenn er einen solchen brauchte, oder ihm in anderer Weise behilflich sein.

Erhielt der Geselle an einem Orte Arbeit, so mußte er die Kundschaft zusammen mit den übrigen Papieren, den mit dem Handwerkssiegel unterstempelten Abschriften des Geburts- und Lehrbriefes zur Aufbewahrung in der Meisterlade der Zunft niederlegen und bekam sie bei Fortsetzung der Wanderschaft nur dann zurück, wenn nicht der Verdacht gegen ihn vorlag, daß er seinen Verpflichtungen der Obrig-

1. Schönberg, Grundriß der politischen Oekonomie Bd. II, S. 559.
2. J. A. Ortloff: corpus iuris opificiarii S. 7. Erlangen 1804.

keit und anderen Personen gegenüber nicht nachgekommen war oder sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hatte. Andernfalls wurde die Kundschaft zurückbehalten, bis er seine Unschuld einwandfrei nachweisen konnte.

Hatte er sich zur Zufriedenheit seines Meisters geführt und in der vorgeschriebenen Weise das Arbeitsverhältnis gekündigt, so erhielt er zusammen mit den übrigen Urkunden seine Kundschaft zurück. Gleichzeitig wurde ihm in der üblichen Form eine neue Kundschaft ausgestellt und auf der vorhergehenden verzeichnet, wann und wo ihm diese neue Kundschaft ausgefertigt war. Dieses hatte den Zweck, die ältere Legitimation, die dem Gesellen nur „zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen" gelassen werden sollte, für ungültig zu erklären. Für die Ausfertigung konnte eine Gebühr bis zu 15 Kreutzern erhoben werden.

Wenn es einem Gesellen nicht gelang, an einem Orte Arbeit zu finden, so waren die Obermeister der Zünfte verpflichtet, ohne Entgelt in der letzten Kundschaft einen Vermerk darüber aufzunehmen, daß trotz eifriger Umfrage kein Meister gefunden sei, der einen Gesellen benötigt hätte.

Den Meistern war es bei 20 Rthlr. Strafe verboten, einen Gesellen, der nicht im Besitze einer Kundschaft war, in Arbeit zu nehmen, ihm ein Geschenk zu geben oder sonst irgendwie förderlich zu sein.

Für den Fall, daß dem Gesellen die Kundschaft nicht von der Zunft vorenthalten, sondern ihm durch Verlust abhanden gekommen war, konnte er, wenn er den Verlust genügend nachweisen konnte oder durch einen Eid bekräftigte, durch Vermittlung der Behörde, bei der er den Verlust angezeigt hatte, von der Obrigkeit des Ortes, in dem die letzte Kundschaft ausgestellt war, eine neue erhalten.

Wenn aber ein Geselle, dessen Kundschaft von der Zunft wegen Unredlichkeit oder sonstigen üblen Verhaltens zurückbehalten war, den Versuch machte, „durch schimpffen und auftreiben" sich an dem betreffenden Handwerk zu rächen, so waren hierfür äußerst harte Strafen festgesetzt. Der Geselle sollte in diesem Falle „im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwickler unverzüglich zur Hafft gebracht werden." Zeigte er Reue und gab das

Versprechen ernstlicher Besserung, so sollte man sich damit begnügen, ihn zur Zurücknahme der Schmähungen zu veranlassen, und diese Tatsache an dem Orte, wo sie erfolgte, öffentlich bekannt machen. Dieses war die gelindeste Strafe, die immer eintrat; doch konnten je nach den Umständen schärfere Maßregeln ergriffen werden.

So sah das Gesetz Gefängnis, Zuchthaus und Festungsbaustrafe vor, ließ für den Fall, daß der Geselle ins Ausland geflüchtet und seine Auslieferung nicht zu erlangen war, die Einziehung seines Vermögens oder der noch zu erwartenden Erbschaft zu und bestimmte, daß der Geselle, nachdem über den Vorfall ein Bericht an die Landesherrschaft erstattet war, für infam erklärt und sein Name an den Galgen geschlagen wurde.[1])

Mochten diese strengen Bestimmungen an sich wohl geeignet sein, dem wüsten Treiben der Gesellen entgegenzuarbeiten, so wurde diese beabsichtigte Wirkung doch nicht erzielt, einmal, weil es an einer tatkräftigen Durchführung des ganzen Gesetzes seitens der Landesherren fehlte, und weil anderseits die Gesellen der neuen Einrichtung einen hartnäckigen Widersta entgegensetzten.[2])

Die Selbständigkeit der landesherrlichen Gewalt in den einzelnen Territorien war durch das Gesetz unberührt geblieben, und es war den Landesherren überlassen, zu welcher Zeit und in welcher Form sie das Gesetz publizieren wollten.[3]) So wurde das Gesetz in einzelnen Territorien erst nach Jahrzehnten eingeführt und es wurden dabei auch hinsichtlich der Bestimmungen über Kundschaften Abänderungen getroffen, durch welche diese in einzelnen Staaten verschärft, in andern abgeschwächt wurden.[4])

In Preußen wurden die Vorschriften des Reichsgesetzes bereits

1. J. A. Ortloff, corpus iuris opificiarii S. 7—10. Erlangen 1804.
2. Stieda, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Arbeitsbuch; s. auch S. 15 u. 16.
3. Schönberg, Grundriß der politischen Oekonomie. II, 1. S. 559.
4. Vergl. darüber die betreffenden Bestimmungen der Verordnungen vom 18. September 1732, vom 29. April 1733, vom 20. Januar 1744, vom 10. Februar 1772 und vom 18. September 1775 im Fürstentum Ansbach; ferner die Vorschriften der Herzoglich Braunschweigischen Gildeordnung vom 4. März 1765, der Fuldischen Polizeiverordnung vom 27. Februar 1784, der Fürstlich Oetting-Oetting und Oetting-Spielbergischen Wanderordnung vom 29. Mai 1785, der Churfächsischen General-Innungsartikel vom 8. Juni 1780 u. a. im corpus iuris opificiarii.

1733 durch die „Handwerksordnung für die preußische Monarchie" fast unverändert aufgenommen. [1])

b. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts.

Das allgemeine Landrecht von 1794 ließ die Kundschaften in der reichsgesetzlich angeordneten Form für Handwerksgesellen bestehen;[2]) hinsichtlich der Fabrikarbeiter wurde die Bestimmung getroffen, daß kein Unternehmer Arbeiter, die bisher in einer ähnlichen Anstalt beschäftigt gewesen waren, annehmen durfte, wenn sie nicht ihre Entlassung durch ein schriftliches Zeugnis darlegten.[3])

2. Wirkung dieser gesetzlichen Bestimmungen.

Bereits in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts sah sich die Regierung veranlaßt, die bisher gültigen Vorschriften abzuändern, weil allgemein Klage über das zügellose Verhalten der wandernden Handwerksgesellen geführt wurde, und die Unzulänglichkeit der Bestimmungen über die Handhabung der Kundschaften deutlich zu Tage trat.

Die Kundschaften wurden von den Gewerks-Ältesten vielfach sehr unvollkommen ausgefertigt, das Signalement war selten so genau, daß es nicht auf mehrere Individuen paßte, so daß es den Gesellen leicht möglich war, die Kundschaften zu fälschen.[4]) Daß dieses häufig geschah, dafür geben die zahlreichen Berichte der Polizeibehörden den besten Beweis. War der Grund gefälschte Kundschaften zu verwenden in der Regel auch der, sich der lästigen Kontrolle zu entziehen oder der Verfolgung durch die Polizei zu entgehen, so konnte der Geselle doch auch, wenn er infolge der wenig dauerhaften Beschaffenheit des Legitimationsdokumentes oft in die Lage versetzt wurde, sich mit einem neuen Ausweis zu versehen, aus Geldmangel dazu getrieben werden. Erleichtert wurde diese Umgehung der gesetzlichen Bestimm-

1. corpus iuris opificiarii, S. 74.
2. Zeitschrift des Königl. Preuß. Stat. Büros 1877 S. 73
3. Allgemeines Landrecht Teil II, Titel 8, §§ 422 und 423.
4. Für die folgende Darstellung sind, soweit nicht andere Quellen angegeben sind, die Akten betreffs Einführung der Wanderbücher 1810 bis 1816 benützt. Geh. Staatsarch. R. 77 D XI. vol. 1.

ungen noch dadurch, daß in fremden Staaten, so vor allem in Sachsen, für ein sehr geringes Entgelt Kundschaften zu kaufen waren, und anderseits eine an die Magistrate der Grenzstädte erlassene Anweisung, wonach die sich um eine Legitimation bewerbenden Gesellen von Aeltesten desjenigen Handwerks, zu dem sie sich bekannten, geprüft werden sollten, damit sich herausstellte, ob sie auch wirklich dem Metier angehörten, worauf ihre Kundschaft lautete, nicht genügend beobachtet wurde.

So wird in dem Bericht der Polizeideputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien darauf hingewiesen, daß eine Verfolgung von Brandstiftern durch die Kundschaften direkt erschwert wurde, da es den Verbrechern durch Fälschung der Legitimationsdokumente und gleichzeitige Angabe eines anderen Gewerbes lange Zeit gelang, sich der Festnahme zu entziehen.

Ein weiterer Mangel der gesetzlichen Bestimmungen wurde darin erblickt, daß die Kundschaften nicht von der Obrigkeit attestiert wurden, sondern lediglich mit dem Handwerkssiegel unterstempelt waren, mit dem vielfach in der Weise Mißbrauch getrieben wurde, daß die Gesellen das Wachssiegel von einer anderen Kundschaft ablösten und auf die von ihnen selbst angefertigte neue befestigten.

Auch wurde es für zweckmäßig erachtet, alle Kundschaften der in Arbeit stehenden Gesellen nicht wie bisher beim Gewerks-Aeltesten oder Herbergsvater, sondern bei „der Ersten Polizei Magistrats-Person" zu deponieren, von wo sie nur auf das Attest des Meisters, bei dem der Geselle in Arbeit gestanden, zurückgegeben werden sollten.

Der mit der Einführung dieser Legitimation beabsichtigte Zweck war demnach nicht erreicht worden; es ließ sich in den wenigsten Fällen feststellen, ob der Wanderer irgendwo in Arbeit gestanden hatte oder sich vagabundierend im Lande herumgetrieben und von „Fechtgroschen" ernährt hatte, so daß die öffentliche Sicherheit nach wie vor durch die wandernden Handwerksgesellen gefährdet wurde.

II. Teil.

Arbeitsbücher im konstitutionellen Staate bis zum Jahre 1867.

1. Bewegung für die Einführung der „Wanderbücher".

Um diesem Zustande ein Ende zu bereiten, machten zahlreiche Polizeideputationen 1809 und in den folgenden Jahren Eingaben an das Ministerium des Innern, in denen unter Darlegung der unzulänglichen gesetzlichen Mittel gegenüber dem zügellosen Treiben der wandernden Gesellen Vorschläge für die zur Abhilfe erforderlichen Maßnahmen gemacht wurden.

Es begann eine Bewegung für die Einführung eines neuen Legitimationsdokumentes wie es außer in Frankreich bereits in Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden für die Handwerksgesellen vorgeschrieben war: die Forderung der Einführung der Wanderbücher.

Die Bewegung ging von den Polizeibehörden aus, die täglich mit den wandernden Handwerksgesellen in Berührung kamen und die Notwendigkeit und Art der Abhilfe gegenüber den bestehenden Mißständen am besten beurteilen konnten.

Die Vorschläge, die in Bezug auf die Einrichtung der neuen Legitimation gemacht wurden, waren im einzelnen verschieden. Als wesentliche Erfordernisse wurden angesehen, daß das Wanderbuch aus ca. 32 foliierten Oktavblättern bestand und wie die Kundschaft gestempelt und von den Inhabern bezahlt wurde. Die erste Seite sollte ein genaues Signalement des Gesellen und die folgende das Zeugnis des Meisters und das Attest des Magistrats enthalten, wo der Geselle zuletzt in Arbeit gestanden hatte, sowie die Bescheinigung der Ortspolizei-

behörde. Außerdem sollte für den Reisenden selbst eine kurze Instruktion gegeben sein.

Die Vorteile, die man von dieser neuen Legitimation erwartete, bestanden darin, daß das Wanderbuch sich auf die ganze Zeit der Wanderschaft erstreckte, so daß der Geselle genau nachweisen konnte, welche Orte er besucht und wie er sich bei seinen Meistern betragen hatte. Wenn er der Militärpflichtigkeit wegen nicht ins Ausland wandern durfte, so wurde er durch das Wanderbuch daran gehindert, da er bei erfolgter Visitation im Auslande befürchten mußte, daß dieses bei der Rückkehr im Vaterland entdeckt wurde. Dadurch, daß das Buch foliiert war, wurde es den Gesellen ferner unmöglich gemacht, Blätter, auf denen etwas Nachteiliges von ihnen bemerkt war, herauszureißen.

Diese Vorschläge fanden jedoch nicht die Zustimmung der Regierung, da man es als Nachteil des Wanderbuches ansah, daß die darin enthaltenen fortlaufenden Nachrichten von dem Lebenswandel des Inhabers, wenn dieser einmal einmal einen Fehltritt begangen hatte, sein Fortkommen erschwerten, wenn er sich auch nachher in einer langen Reihe von Jahren tadellos geführt hatte. Daher wurde von der Einführung der Wanderbücher abgesehen, und die Legitimationspflicht der Handwerksgesellen in anderer Weise geregelt.

Als am 20. März 1813 für die preußische Monarchie ein allgemeines Paßreglement erging, wurden die Kundschaften als Reisepässe nicht anerkannt, und es wurde bei Wanderungen über die Landesgrenze hinaus, sowie beim Eintritt in die preußischen Staaten auch für die Handwerksgesellen die Führung von Reisepässen vorgeschrieben.[1]).

Diese Legitimation übte jedoch gleichfalls nicht die erwünschte Wirkung aus, da sie zum Teil die gleichen Mängel zeigte, wie die Kundschaften; überdies erwuchsen den Städten infolge der unentgeltlichen Ausstellung noch besondere Kosten.

Daher liefen bereits im folgenden Jahre aufs neue Gesuche bei der Regierung ein, in denen um Einführung der Wanderbücher gebeten

1. Vgl. §§ 9, 17 und 28 des Reglements; Gesetzessammlung für Preußen 1813 S. 51, 53, 56.

wurde. Anfangs zeigte sich die Regierung den Vorschlägen gegenüber nicht abgeneigt: es wurde der Entwurf eines Edikts betreffs Einführung der Wanderbücher aufgestellt und durch Erlaß vom 16. November 1814 wurden sämtliche Provinzialbehörden aufgefordert, über die Nützlichkeit der Wanderbücher im allgemeinen, besonders aber in sicherheitspolizeilicher Hinsicht, unter Berücksichtigung der bestehenden Gewerbeverfassung ein Gutachten abzugeben.

Die Behörden sprachen sich in ihren Berichten, ausgenommen allein die Littauische Regierung, übereinstimmend für die Einführung der Wanderbücher aus und zwar durchweg in der Weise, daß die Einführung der neuen Einrichtung als dringende Aufgabe der Gesetzgebung hingestellt und der Beschluß der Regierung, durch eine umfassende Erhebung diese Frage eingehend zu prüfen, mit Freuden begrüßt wurde. Deutlich tritt dieses in dem Bericht des General-Gouverneurs vom Nieder- und Mittelrhein hervor, der in der Art, wie dieser Gegenstand behandelt wurde, „einen neuen unschätzbaren Beweis erblickte des die oberste Staatsverwaltung charakterisierenden edlen Strebens, mit dem Zeitgeiste fortzugehen und das Gute überall sich anzueignen, wo es auch gefunden und auf welchem Boden es auch gewachsen sein möchte." Der in den letzten Worten enthaltene Hinweis auf die bereits in anderen Ländern bestehenden Wanderbücher findet sich auch in dem größten Teil der übrigen Berichte.

Die Vorschläge, die hinsichtlich der neuen Legitimation gemacht wurden, waren in Bezug auf die innere Einrichtung im wesentlichen dieselben, die in den Eingaben der Polizeideputationen an das Ministerium des Innern vor 1813 angegeben waren; zum Teil stellte man jedoch auch Erwägungen an über die Ausstellung und den Gebrauch der Wanderbücher, und die dahin gehenden Vorschläge bezogen sich darauf, durch wen die Wanderbücher ausgestellt werden sollten, wer sie erhalten durfte, welche Voraussetzungen für ihre Erteilung vorhanden sein mußten, für welche Distrikte und auf wie lange Zeit sie gelten und welche Bestimmungen wegen ihrer Visierung und Erneuerung für die Inhaber und für Behörden getroffen werden sollten.

In sicherheitspolizeilicher Hinsicht erwartete man nur Vorteile von dem neuen Legitimationsdokument. Denn während zünftige Gesellen bisher mit zwei Legitimationsdokumenten, dem Paß und der Kundschaft,

versehen waren, stand ihnen nach Einführung der Wanderbücher nur noch eines zur Verfügung, und es war anzunehmen, daß der häufig geübte Betrug, daß ein Geselle einem andern nicht legitimierten den Paß verkaufte und sich selbst auf die Kundschaft hin einen neuen ausstellen ließ, dann nicht mehr geübt werden konnte. Außerdem konnte die Polizeibehörde bei zweckmäßiger Einrichtung der Wanderbücher eine zuverlässige Uebersicht gewinnen, an welchen Orten und in welchen Stellen die Inhaber sich während der Wanderschaft von Tag zu Tag befunden hatten.

Eine besondere Bedeutung gewann diese Umfrage bei den Behörden aber dadurch, daß die Zweckmäßigkeit der neuen Einrichtung im Hinblick auf die bestehende Gewerbeverfassung in Erwägung gezogen wurde.

Die Ansicht fast sämtlicher Behörden ging dahin, daß der gegenwärtige Zustand im Gewerbe kein Hindernis bilden würde, statt der Kundschaften und Reisepässe Wanderbücher einzuführen, im Gegenteil, man hielt die Zeit für sehr geeignet, denn man erwartete von der neuen Einrichtung noch besondere Vorteile für den Staat insofern, als sie dazu beitragen sollte, den Uebergang von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit zu beschleunigen.

In erster Linie war es die Polizeideputation der Liegnitzschen Regierung, die diesen Standpunkt vertrat und daher die Einführung aufs wärmste befürwortete.

Zur Rechtfertigung der Annahme, daß dem Staate durch die Wanderbücher in gewerbepolizeilicher Hinsicht nicht zu unterschätzende Vorteile erwachsen würden, wurde angeführt, daß durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit die früher nur unbedeutende Klasse von Handwerksgesellen, die sogenannten unzünftigen Gesellen, sich bedeutend vermehrt hatte. Diese wanderten nur auf Reisepässe und Fähigkeitszeugnisse, während die zünftigen Gesellen sich immer noch durch Kundschaften legitimierten. Seitdem zünftig unterrichtete Gesellen sich an vielen Orten auf Gewerbescheine hin als unzünftige Meister niedergelassen hatten, war das Geheimnis der Zünfte, ihre Mitglieder an bestimmteu symbolischen Worten und Handlungen zu erkennen, in weiten Kreisen bekannt geworden, so daß nur der Besitz einer Kundschaft dem Inhaber noch einen unverdächtigen Beweis seiner zunftmäßigen Ausbildung und Führung gewährte. Da nun die gewerbepolizeilichen Ge-

setzgebung darauf ausging, alle Unterschiede zwischen zünftigen und unzünftigen Handwerkern nach und nach abzuschaffen und dadurch die gänzliche Auflösung der Zünfte mit der Zeit herbeizuführen, erschienen die Wanderbücher in hervorragendem Maße dazu geeignet, diese Absicht fördern zu können.

Es sollte nämlich die Ausstellung von Kundschaften unterbleiben, die in Umlauf befindlichen aber sollten gegen Wanderbücher eingezogen werden, welche für inländische zünftige und unzünftige Gesellen nach einem gleichen Formular ausgefertigt waren. Auf diese Weise mußte den zünftigen Meistern und Gesellen die Erforschung, ob wandernde Gesellen zünftig waren oder nicht, sehr erschwert werden, und man erwartete, daß diese Nachfrage mit mit der Zeit ganz aufhören und unzünftige Gesellen auch bei Zunftmeistern Arbeit finden würden. War dieser Zustand aber erst eingetreten, dann hoffte man auch zu erreichen, daß die Lehrlinge lieber mit unzünftigen Meistern ihren Vertrag abschließen als bei Zunftmeistern in die Lehre treten würden, um in kürzerer Zeit ihren Beruf zu erlernen, die zünftigen Meister aber sich genötigt sehen würden, in Zukunft die Lehrzeit abzukürzen, weil ihnen sonst Lehrlinge fehlen würden.

Auf Grund der von den Provinzialbehörden eingegangenen Berichte wurde der erste Gesetzesentwurf abgeändert und in der neuen Fassung durch Erlaß vom 19. Juni 1816 nochmals sämtlichen Regierungen zur Begutachtung vorgelegt.[1]) Dabei war das früher geäußerte Bedenken, daß die Eintragungen der von einem Gesellen begangenen tadelhaften Handlungen ihm in seinem Fortkommen hinderlich sein könnten, berücksichtigt worden, indem man von dem Grundsatz ausgegangen war, daß, abgesehen von Fällen schwerer Verbrechen, etwaiger Tadel des Gesellen nur „stillschweigend angedeutet" werden sollte. Die Gutachten der Behörden waren in diesem Falle jedoch nicht so übereinstimmend wie bei der ersten Umfrage. Es standen sich zwei Ansichten schroff gegenüber: die einen hielten die Einführung der Wanderbücher für durchaus zweckmäßig, die andern dagegen für unvereinbar mit der bestehenden Gewerbefreiheit.

Für die neue Einrichtung wurde außer den bereits früher ange-

1. Die folgende Darstellung beruht, soweit nicht andere Quellen angegeben sind, auf den Akten betreffs Einführung der Wanderbücher 1816 bis 1830 Geh. Staatsarch. R. 77 D. XI Vol. 2.

gebenen Gründen, die in den Berichten wiederholt wurden, angeführt, „daß die Handwerksgesellen eine Klasse eingebildeter, zu einer festen Bestimmung noch nicht gereifter Leute seien, bei denen eine strengere Kontrolle und eine gewisse Disziplin während der Wanderjahre wohl nötig, und ein verstärkt gegebener Antrieb zur ordentlichen und tadelfreien Führung, der Erfahrung nach, ganz zweckmäßig sei," ja, man war so sehr von der Nützlichkeit dieser Legitimation überzeugt, daß man sie in ähnlicher Form auch auf die Dienstboten ausgedehnt haben wollte.

Ein besonderer Vorschlag wurde von der Regierung zu Düsseldorf gemacht, wonach dem Gesetzentwurf die Bestimmung hinzugefügt werden sollte, daß keinem Handwerksgesellen ein Wanderbuch verabreicht werden sollte, der nicht die gehörig vollzogene Impfung der Schutzblattern förmlich bescheinigen oder nachweisen konnte, daß er die natürlichen Blattern überstanden hatte.

Diesen Ansichten gegenüber wurde von anderen Behörden, so besonders von der Regierung zu Danzig, darauf hingewiesen, daß das dem Gesetz zu Grunde liegende Prinzip nicht mit der bestehenden Gewerbefreiheit und der damit verbundenen Aufhebung der Zunftverfassung vereinbar sei. Man ging dabei von dem Gesichtspunkt aus, daß infolge der im Jahre 1810 erfolgten Einführung der Gewerbefreiheit jeder, der in irgend einem Gewerbe sich den erforderlichen Grad von Fertigkeit erworben hatte, und gegen dessen Unbescholtenheit nichts einzuwenden war, ohne Rücksicht auf die Art und Weise, wie er sich diese Fertigkeit angeeignet hatte, und ohne auf das erlernte Metier beschränkt zu sein, das Gewerbe ausüben konnte. Die engen Schranken der Zünfte waren beseitigt, zahlreiche Nicht-Zunftmeister waren in allen Städten ansässig und bedurften zur Ausübung ihres Handwerks keiner Atteste und Zeugnisse von Gewerks-Aeltesten, sondern lediglich eines Gewerbescheines.

Daher wurde es als ein Zurückkehren in die Zeit der Zunftverfassung angesehen, wenn in die Wanderbücher Zeugnisse der Meister eingetragen werden sollten, und von diesen Zeugnissen die Erteilung des Bürgerrechts oder des Gewerbescheines abhängig gemacht werden sollte, wie dieses im Entwurf vorgesehen war. Die Handwerksgesellen sollten nicht als eine besondere Klasse behandelt werden, sondern so-

wohl im allgemeinen als in Bezug auf ihre Wanderschaft denselben Gesetzen unterworfen werden, die bei allen Untertanen Anwendung fanden.

Die in diesen Berichten gegen die Einführnng der Wanderbücher vorgebrachten Gründe verfehlten ihre Wirkung nicht. Es war eine neue Regelung des Paßwesens vorbereitet worden, und zugleich mit Erlaß dieses allgemein gültigen Paßgesetzes sollten durch ein besonderes Edikt die Wanderbücher für die Handwerksgesellen eingeführt werden. Das „Allgemeine Paßedikt für die preußische Monarchie" erging am 22. Juni 1817, das Edikt betreffs Einführung der Wanderbücher dagegen wurde nicht erlassen. Kurz vor Veröffentlichung des Paßediktes wurden von dem Finanzministerium hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Wanderbücher Bedenken erhoben, und der Entwurf wurde dem König nicht zur Vollziehung vorgelegt.

Es wurden jedoch in dem Paßedikt vom 22. Juni 1817, zu dem unter dem 12. Juli desselben Jahres eine ausführliche „General-Instruktion für die Verwaltung der Paßpolizei" erging, besondere Bestimmungen für Handwerksgesellen getroffen.[1])

Während im allgemeinen für Reisen innerhalb des Landes für Inländer die Führung von Pässen nicht vorgeschrieben war[2]), machte das Gesetz für gewisse Bevölkerungsklassen eine Ausnahme und unterwarf sie auch für Reisen innerhalb des Staates dem Paßzwang. Außer Juden, die nicht Staatsbürger waren, und allen Reisenden, welche die ordinäre Post benutzten, waren nach § 14 des Ediktes auch die Handwerksgesellen paßpflichtig, „insofern sie in weiterer Vorschrift des zu erlassenden besonderen Ediktes anstatt der Pässe mit einem Wanderbuch versehen sein sollten."

Die General-Instruktion bestimmte hierzu, daß das Reisen inländischer Handwerksgesellen lediglich auf Kundschaften als Legitimation nicht gestattet sei, sondern daß sie bis zur Einführung der Wanderbücher sich mit den üblichen Reisepässen versehen sollten.[3])

Die Kundschaften hatten daher nur noch Bedeutung für die Zunft-

1. von Rönne, Verwaltung des Preuß. Staates, Bd. VI, 1: Polizeiwesen S. 294. Breslau 1840.
2. Vgl. § 12 des Ediktes.
3. Vgl. § 14 der Instruktion.

meister, die daraus die zunftgemäße Ausbildung des Inhabers erkennen konnten. Doch wurde in den folgenden Jahren die Vorschrift des Edikts wenig beachtet, wie aus den 1817 und 1819 erlassenen Verfügungen des Ministers des Innern deutlich hervorgeht.[1]) Es wurde hierin an die Bestimmungen des Paßedikts erinnert, und die Visierung der Kundschaften als Pässe unter Strafe gestellt. Doch wurde es in einem Reskript des Ministers des Innern vom 9. Januar 1820 für zulässig erklärt auf Grund der Kundschaft einen Reisepaß auszustellen und nach einem Reskript des Ministers des Innern vom 6. De- 1823 waren die Polizeibehörden berechtigt und verpflichtet, einen zu einem zünftigen Gewerbe gehörigen Gesellen nach der Kundschaft zu fragen, ihm diese abzufordern und ihn anzuhalten, bei einem mehr als dreimonatigen Aufenthalte in einer Stadt eine andere Kundschaft von dem Gewerke zu lösen.[2])

Wegen des in Aussicht gestellten besonderen Ediktes betreffs Einführung der Wanderbücher liefen nun bis zum Anfang der 30er Jahre zahlreiche Gesuche der Behörden beim Ministerium des Innern ein. Die Regierung verhielt sich aber diesen Forderungen gegenüber ablehnend.

Am 14. Januar 1826 wies der König den Staatsrat an, „die Sache auf sich beruhen zu lassen und den eingereichten Gesetzesentwurf dem Minister des Innern zurückzugeben."

Während die ministeriellen Reskripte bis dahin die baldige Einführung in Aussicht gestellt hatten, wurde von diesem Zeitpunkt ab den Behörden mitgeteilt, daß beschlossen sei, von der Einführung der Wanderbücher abzusehen.[3]) Dagegen war bereits durch Reskript des Polizeiministers vom 22. Juli 1820 den Wanderbüchern aus sämtlichen Staaten des deutschen Bundes und durch Reskript vom 9. März 1825 den ungarischen Wanderbüchern, sofern sie ein vollständiges Signalement des Inhabers enthielten, die Gültigkeit zu Reisen innerhalb der preußischen Lande beigelegt worden. Ebenso wurde durch Erlaß vom

1. Vom 10. September 1817 und vom 1. Dezember 1819 s. auch von Rönne, Polizeiwesen S. 388 Anm. 1.
2. Von Rönne, Polizeiwesen S. 392 Anm. 2; desgl. in den Akten und in v. Kamptz Annalen Bd. VII S. 388.
3. Hierher gehören zahlreiche Reskripte aus den Jahren 1826 bis 1833, von denen einige bei v. Rönne, Polizeiwesen, S. 386 Anm. 4 angeführt sind.

22. Januar 1829 die Anerkennung der Wanderbücher österreicher Handwerker als eine gültige, die Stelle der Pässe vertretende Legitimation bei den preußischen Behörden angeordnet.

2. Die „Wanderbücher" der Handwerksgesellen.

Zu Beginn der 30er Jahre wurden die Bestimmungen hinsichtlich des Wanderns der Handwerksgesellen einer Aenderung unterworfen, und es erfolgte eine gesetzliche Regelung der Legitimationspflicht, die im wesentlichen den jahrzehntelang geäußerten Wünschen der Provinzialbehörden entsprach. Wenn auch nicht Wanderbücher in der Form eingeführt wurden, wie sie in den früheren Gesetzesentwürfen geplant waren, wenn insbesondere der beabsichtigte Zeugniszwang wegfiel, so wurde bei Erlaß der neuen Vorschriften doch der Hauptzweck berücksichtigt, den die geforderte Legitimation erfüllen sollte: durch eine strenge Kontrolle das Vagabundentum der wandernden Gesellen einzuschränken.

a. Das Wanderreglement vom 24. April 1833.

Durch das Regulativ in betreff des Wanderns der Gewerbsgehilfen vom 24. April 1833 wurden besondere Bestimmungen über den Gebrauch und die Ausstellung von Wanderpässen erlassen.[1]) Die Wanderbücher, von denen im Regulativ gleichfalls die Rede ist, waren ihrem Inhalte nach mit diesen Wanderpässen vollkommen identisch, denn das Wanderbuch war lediglich eine Zusammenfassung mehrerer Pässe zu einem Buche, die durch Cirkular-Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 6. Februar 1834 angeordnet wurde.[2]) Es geschah

1. Für die folgende Darstellung kommen, soweit nicht andere Quellen angegeben sind, die Akten betreffs Einführung der Wanderbücher 1831 bis 1867 in Betracht. Geh. Staatsarch. R. 77 D. XI Vol. 3, vgl. für die 30er Jahre v. Rönne, Polizeiwesen S. 386 ff.
2. C. R. des Min. d. J. und der Pol. vom 6. Februar 1834: Von Rönne, Polizeiwesen S. 320, desgl. v. Kampts Annalen; Bd. XVIII S. 482. — Die von Stieda im Handw. d. Staatsw. Bd. I S. 914 angeführte Ansicht, die Wanderbücher seien in Preußen durch Kabinettsorder v. 31. August 1831 eingeführt, die sich gleichfalls in der Zeitschr. d. kgl. Preuß. Stat. Büros 1877 S. 73 findet, dürfte auf Irrtum beruhen, denn eine derartige Kabinettsorder läßt sich nicht ermitteln und würde auch im Widerspruch mit sämtlichen im Jahre 1831 über diesen Gegenstand vorhandenen Berichten der Behörden stehen.

dieses aus Zweckmäßigkeitsgründen; man wollte den Abdruck der Bestimmungen besser mit dem Paß verbinden und anderseits der Legitimation die Größe geben, die für die Visa und Vermerke der Behörden während einer fünfjährigen Wanderzeit angemessen erschien. Diese Wanderzeit bestand zwar als Zwangspflicht auch für die zünftigen Gesellen nicht mehr, seitdem durch Erlaß vom 1. August 1831 ihre allgemeine Aufhebung erfolgt war; aber trotzdem trieben sich zahlreiche Handwerksgesellen im Lande umher, so daß strenge Kontrollmaßregeln notwendig wurden.

Nach dem Regulativ vom 24. April 1833 sollten die Wanderbücher keine Angaben über ein bestimmtes Reiseziel, sondern entsprechend ihrem Zweck, wandernden Gesellen als Pässe zu dienen, nur den Vermerk enthalten, daß der Inhaber Arbeit suche.

Die Bedingungen für die Ausstellung waren für Inländer und Ausländer besonders geregelt. So heißt es in dem Regulativ:
Es dürfen nur solchen Inländern Wanderbücher ausgestellt werden, welche

a. eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchen das Wandern allgemein üblich und behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;
b. völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargetan werden muß;
c. das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;
d. außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein bares Reisegeld von mindestens 5 Thlrn. beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Waren diese für die Ausstellung eines Wanderbuches erforderlichen Voraussetznngen nicht alle erfüllt, so durfte nur die Ausfertigung eines gewöhnlichen Reisepasses erfolgen.

In den Wanderbüchern mußte ferner die Dauer ihrer Gültigkeit, die einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten durfte, ausgedrückt werden.

Ausländische Handwerksgesellen sollten nur dann über die Grenze

gelassen und die Fortsetzung der Wanderschaft im Inlande sollte nur dann erlaubt werden, wenn sich die Gesellen durch ein von der zuständigen Behörde ihres Heimatlandes ausgestelltes Wanderbuch ausweisen und hierdurch darlegen konnten, daß sie während der letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet hatten. Außerdem mußten sie den für Inländer vorgeschriebenen vorhin erwähnten Bedingungen genügen — besonders streng wurde darauf geachtet, daß sie keine ansteckenden Krankheiten ins Land schleppten — und sich bei der ersten inländischen zur Erteilung von Pässen befugten Behörde melden, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche zu vermerken hatte. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen sollte nur dann gemacht werden, wenn ein Geselle glaubhaft nachweisen konnte, daß er sich einem im Inlande wohnenden selbständigen Gewerbetreibenden verpflichtet hatte; in diesem Falle genügte es, wenn er sich über seine Person ausweisen konnte, über die nötigen Reisemittel verfügte und körperlich gesund war. Doch durfte die Erlaubnis zum Wandern an einen beliebigen Ort nicht erteilt werden, sondern der Geselle mußte sich direkt nach dem Ort seiner Bestimmung begeben, was im Wanderbuche von der Behörde vermerkt werden sollte.

Da die Wanderbücher einen rein paßpolizeilichen Charakter trugen, war die Kontrolle, die auf diese Weise ausgeübt wurde, noch strenger, als die früher durch die Kundschaften erfolgte Aufsicht. So war die Bestimmung getroffen, daß der Geselle auf der Wanderung immer das nächste Ziel angeben mußte, was von der Polizei im Wanderbuche vermerkt wurde, und daß er von der gleichzeitig vorgeschriebenen Reiseroute nicht abweichen und nicht über die von der Polizeibehörde festgesetzte Zeit ohne Arbeit an einem Orte verweilen durfte.[1]) Selbst die Zahl der Tagereisen, die der Wandernde voraussichtlich gebrauchen würde, sollte in das Buch eingetragen werden, und der Geselle war verpflichtet, innerhalb dieser Zeit das Ziel seiner Wanderung zu erreichen oder bei Verhinderung durch Krankheit oder sonstige Umstände sich bei den zuständigen Polizeibehörden melden. Die Verletzung dieser Vorschriften hatte eine Zurücktransportierung „mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebener Reiseroute" zur Folge, bei Aus-

1. Rönne, L. v. und H. Simon, Die Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates, Bd. VI, 1. Polizeiwesen, S. 389-390, Breslau 1840.

ländern über die Grenze, bei Inländern an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses.[1])

Als Ziel bei der Zurückweisung war nicht ohne Grund der Ort der Ausstellung des Wanderpasses gewählt worden; einmal konnte hier die Heimat des Gesellen am ehesten festgestellt werden und eine Weitertransportierung dahin erfolgen, und dann wollte man verhindern, daß die Erteilung von Wanderpässen als Mittel zur Entfernung lästiger Subjekte mißbraucht wurde. Eine den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Ausstellung der Wanderbücher konnte für die betreffende Behörde große Nachteile zur Folge haben. Abgesehen von hohen Ordnungsstrafen konnte eine Zurücktransportierung des Gesellen auf Kosten der Behörde erfolgen; weiterhin hatte diese die Beaufsichtigung auszuüben und bei Krankheiten und Mangel an Arbeit noch weitere Aufwendungen zu machen. War der Ort der Ausstellung des Wanderbuches nicht zugleich auch die Heimat des Gesellen, so konnte dieser zwar weiter zurückgewiesen werden an die Behörde seiner Heimat, doch hatte die Behörde des Ausstellungsortes alle etwa sich ergebenden Unkosten bis zur erfolgten Klarstellung der Heimatsverhältnisse zu tragen, und es war mehr als zweifelhaft, ob die Behörde des Heimatsortes dafür regreßpflichtig gemacht werden konnte.[2])

Bei erfolgter Zurückweisung konnte die Neuausstellung des Wanderbuches frühestens nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen, trat derselbe Fall aber nochmals ein, so war sie gänzlich zu verweigern.[3])

Die Umgehung der gesetzlichen Vorschriften durch Vorzeigung falscher Pässe war den Wandernden durch die Bestimmung erschwert, daß die Ausstellung eines neuen Wanderbuches für ein angeblich verlorenes nur nach genauer Prüfung der näheren Umstände zu erfolgen hatte. Die wandernden Gesellen mußten sich bei Verlust des Buches „mit beschränktem Passe und vorgeschriebener Reiseroute" án den Ort begeben, wo das Wanderbuch zuletzt visiert worden war und hier konnte ihnen nur dann ein neues Wanderbuch ausgestellt werden, wenn sie sich genügend legitimieren und nachweisen konnten, daß sie an diesem Orte in Arbeit gestanden hatten.

1. Rönne, L. v. und H. Simon, Die Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates, Band VI, 1. Polizeiwesen, S. 389-90, Breslau 1840.
2. Rönne, L. v. dto. dto. S. 398-99; von Kamptz Annalen, Bd. XVII, S. 797.
3. Rönne, L, v. dto. dto. S. 390.

Um zu verhüten, daß der Geselle das alte Wanderbuch, sofern es noch in seinem Besitz war, zu Schwindeleien gebrauchte, war die weitere Vorschrift erlassen, daß in den neuen Ausweis ein Vermerk über „den Verlust und die Beschaffenheit des früheren Legitimationsdokumentes" aufgenommen werden sollte, dieses durch das Amtsblatt und Kreisblatt für ungültig erklärt werden und ferner die inländische Behörde, die die Legitimation ausgestellt hatte, davon benachrichtigt werden sollte.

b. Das Wanderregulativ vom 21. März 1835.

Das Regulativ vom 24. April 1833 wurde durch das Regulativ vom 21. März 1835 in einigen Punkten abgeändert. Bei Erlaß dieser neuen Bestimmungen war in erster Linie der Gesichtspunkt maßgebend, den Gefahren entgegenzutreten, die dem deutschen Handwerkerstande von den an verschiedenen Orten des Auslandes zu revolutionären Zwecken gegründeten Handwerkervereinen drohten.

Man fürchtete, daß durch den Einfluß dieser Vereine die ins Ausland wandernden Gesellen für die bestehende Staatsordnung gefährliche Ideen bei der Rückkehr in ihrem Vaterlande weiter verbreiten würden, und erließ aus diesem Grunde für die Ausstellung von Wanderpässen oder Wanderbüchern nach dem Auslande besonders strenge Vorschriften.

Während zur Ausfertigung von Wanderbüchern zu Reisen innerhalb der deutschen Bundesstaaten sämtliche zur Erteilung von Ausgangspässen befugten Polizeibehörden berechtigt waren, wurde die Ausstellung von Wanderbüchern nach anderen Ländern von der Genehmigung des Ministers des Innern und der Polizei abhängig gemacht, und die Staaten, die der Geselle auf der Wanderschaft aufsuchen durfte, wurden ausdrücklich im Wanderbuche verzeichnet. Andere Staaten, als die, welche im Wanderbuche angegeben waren, durfte der Geselle auf der Wanderung nicht aufsuchen. Diese Bestimmungen galten auch für diejenigen Gesellen, die sich bereits vor Erlaß dieses Reglements im Besitze von Wanderbüchern nach dem Auslande befanden; die Polizeibehörden wurden angewiesen, nachträglich die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen, und der Geselle mußte unter Umständen seine geplante Reise aufgeben oder ändern.

Doch bezogen sich diese Vorschriften nur auf die Ausstellung von

Wanderbüchern, die Gesellen erteilt wurden, wenn sie im Auslande in Arbeit treten wollten. Konnte ein Handwerker glaubhaft nachweisen, daß er in dem betreffenden Staate vorübergehend andere Zwecke verfolgte, so konnte ihm auch ohne Erlaubnis des Ministers des Innern ein Paß ausgestellt werden; er erhielt jedoch nicht ein Wanderbuch oder einen Wanderpaß, sondern einen auf eine bestimmte Zeit gültigen gewöhnlichen Reisepaß.

Ueber die im Inlande befindlichen Gesellen sollte die strengste Kontrolle ausgeübt werden, insbesondere sollten die Gesellen daraufhin beobachtet werden, ob sie sich in unerlaubte politische Verbindungen eingelassen hatten; darauf bezügliche Wahrnehmungen sollten im Wanderbuche vermerkt werden. Das Buch sollte außerdem bei einem mehr als 24stündigen Aufenthalt des Handwerkers bei der Ortspolizeibehörde deponiert und erst bei der Weiterreise wieder ausgehändigt werden. Lag ein Verdacht gegen den Gesellen vor, besonders hinsichtlich der Beteiligung an unerlaubten Verbindungen und politischen Umtrieben, so war ihm das Wanderbuch abzunehmen, und es hatte die Zurücktransportierung mit beschränktem Passe und vorgeschriebener Reiseroute in die Heimat zu erfolgen.

Streng verboten war das Wandern inländischer Handwerksgesellen nach der Schweiz. Eine Verordnung des Ministers des Innern vom 26. November 1834 hatte bereits die Ausstellung von Wanderbüchern nach diesem Lande bis auf weiteres untersagt; dieses Verbot wurde in einem Cirkularschreiben an sämtliche Provinzialbehörden am 11. April 1835 wiederholt. Der Grund für diese Maßnahme ist darin zu suchen, daß in mehreren Kantonen der Schweiz sich Associationen deutscher Handwerker zu revolutionären Zwecken gebildet hatten, in deren Versammlungen gedruckte Schmähschriften gegen deutsche Fürsten öffentlich verlesen und dann durch abgesandte Handwerksgesellen in den deutschen Bundesstaaten heimlich verbreitet wurden.

In Bezug auf die Erteilung eines Wanderbuches von seiten einer ausländischen Behörde an einen inländischen Handwerksgesellen wurde in einem Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 27. August 1838 die Bestimmung getroffen, daß die Erteilung derartiger Wanderbücher immer nur zu dem Zwecke erfolgen könne, damit der Inhaber, wenn er sein heimatliches Legitimationsdokument verloren hätte, seine Reise bis dahin fortsetzen könne, wo er sich mit einer neuen in-

ländischen Legitimation versehen könne. Die Erteilung unbeschränkt gültiger Wanderbücher wurde, insbesondere im Hinblick auf die Militärpflicht des Gesellen, als ein Eingriff in die Befugnisse der betreffenden heimatlichen Behörden angesehen.

c. Befreiung der Fabrikarbeiter von der Pflicht zur Führung der Wanderbücher.

Das Regulativ war erlassen worden für Gewerbsgehilfen, die auf der Wanderschaft Arbeit suchten. Zu den Gewerbsgehilfen wurden jedoch nach einem Reskript des Ministers des Innern vom 24. Mai 1835 die Fabrikarbeiter nicht gerechnet; sie waren demnach sowohl von der Pflicht zur Führung von Wanderbüchern im Inlande befreit, als auch nicht den für Handwerksgesellen geltenden Beschränkungen bei Reisen ins Ausland unterworfen.

3. Gesetzliche Bestimmungen in der Rheinprovinz.

a. Die durch französische Gesetze vom 22. Germinal XI (12. April 1803) und 9. Frimaire XII (1. Dezember 1803) eingeführten „Arbeitsbücher" (livret d'ouvrier).

Die Einführung der durch Reglement vom 24. April 1833 vorgeschriebenen Wanderbücher war jedoch nicht einheitlich erfolgt. Denn in einem Teile Preußens, in der Rheinprovinz, galten hinsichtlich der Legitimationspflicht der Arbeitnehmer besondere Bestimmungen, die nicht sogleich durch neue Vorschriften aufgehoben werden konnten.

Durch französisches Gesetz vom 22. Germinal XI (12. April 1803) war es den Arbeitgebern bei Strafe des Schadenersatzes an den bisherigen Arbeitgeber verboten, einen Arbeiter zu beschäftigen, der sich nicht im Besitze eines Arbeitsbüchleins (livret d'ouvrier) befand, in das der letzte Arbeitgeber eine Bescheinigung eingetragen hatte, daß der Arbeiter seinen Verpflichtungen ihm gegenüber nachgekommen sei.[1])

1. Vgl. Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Stat. Büros 17. Jahrg. 1877 S. 73. Desgl. die Gesetzesbestimmungen i. „Handbuch der für die Kgl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze etc. aus der Zeit der Fremdherrschaft" Bd. IV (herausg. von K. Th. F. Borman und von Daniels).

Dieses Buch hatte jedoch zur paßpolizeilichen Legitimation auf Reisen keine Gültigkeit.

Durch Konsularbeschluß vom 9. Frimaire XII (1. Dezember 1803) wurde weiterhin bestimmt, daß jeder unselbständige Arbeiter sowohl in seiner Heimat, als auf der Wanderschaft sich mit einem Arbeitsbuch versehen und dasselbe dem Arbeitgeber aushändigen mußte und es nicht eher zurückfordern und seinen Abschied verlangen durfte, bis er seine Verpflichtungen erfüllt und den auf seinen Lohn erhaltenen Vorschuß getilgt hatte. Wurde er aber vorher entlassen, so sollte seine Schuld in das Arbeitsbuch eingetragen werden, und der neue Arbeitgeber war verpflichtet, bis zur Tilgung der Schuld zu Gunsten des früheren $^1/_5$ des Lohnes einzubehalten.[1])

Diese Bestimmungen, die ursprünglich nur auf dem linken Rheinufer Geltung hatten, wurden durch Gesetz vom 3. November 1809, welches außerdem zahlreiche Vorschriften über das Verhältnis der Arbeiter zu den Arbeitgebern enthielt, auch auf der rechten Rheinseite in den ehemals Bergischen Landen eingeführt.[2])

Die Neu-Publicierung dieser Gesetze durch Verordnung vom 22. September 1827.

Im Laufe der Jahre waren diese Gesetze jedoch gänzlich außer Brauch gekommen, wie eine 1826 in den einzelnen Regierungsbezirken veranstaltete Umfrage deutlich ergab. Gleichwohl wurde, wie in den übrigen Teilen Preußens, auch hier von sämtlichen Behörden die Zweckmäßigkeit einer Anordnung anerkannt, durch welche die reisenden Handwerksgesellen einem besonderen Legitimationszwange unterworfen wurden. Auf eine Anfrage der Regierung zu Cöln beim Ministerium des Innern, ob die durch französische Gesetzgebung angeordneten Bestimmungen neu publiziert werden sollten oder ob das in § 14 des Paßediktes von 1817 in Aussicht gestellte besondere Edikt betreffs Einführung der Wanderbücher bald ergehen würde, wurde die Antwort erteilt, daß keine Bedenken vorhanden seien, die in der Rheinprovinz bestehenden gesetzlichen Anordnungen wieder in Erinnerung zu bringen, da nach der Schlußbestimmung des § 11 der Regierungsinstruk-

1. Vergl. Anm. der vorhergehenden Seite.
2. Acta betreffs Einführung der Wanderbücher. Geh. Staatsarch. R. 77 D. XI Vol. 2

tion vom 23. Oktober 1817 eine Genehmigung des Ministers des Innern nicht notwendig sei.

Hierauf erfolgte am 22. September 1827 in der Rheinprovinz die neue Publizierung des früheren französischen Gesetzes.[1]) In der Bekanntmachung des Oberpräsidiums wurde bestimmt, daß jeder aus der Rheinprovinz gebürtige Handwerker, wenn er auf die Wanderschaft gehen wollte, sich mit einem Buche versehen mußte, das unter dem Namen „Wanderbuch" statt des Passes, oder wo dieses bisher üblich war, statt der Kundschaft als Legitimationsdokument Gültigkeit haben sollte.

Dasselbe sollte aus etwa 40 mit gedruckten Seitenzahlen versehenen Blättern bestehen und das vollständige Signalement des Handwerkers, von ihm selbst unterschrieben, die Benennung seines Gewerbes, den Namen und Wohnort des Meisters, bei dem er zuletzt gearbeitet hatte, sowie Datum und Siegel, Unterschrift und Bezeichnung der Amtseigenschaft des Ausstellers und einen Abdruck der Gesetzesbestimmungen enthalten. Außerdem sollte eine Bescheinigung der ausfertigenden Behörde über die Militärverhältnisse des Inhabers und ein Vermerk darüber, daß entweder die natürlichen Blattern von ihm überstanden oder mit sicherem Erfolge die Impfung vollzogen war, in das Buch eingetragen werden.

Das Wanderbuch sollte gegen Ersatz der Stempelgebühr von der zuständigen Polizeibehörde ausgestellt werden. Erforderlich war hierzu die Bescheinigung über die beendete Lehrzeit, die jedoch durch ein schriftliches Zeugnis „zweier ansässiger Personen des betreffenden Gewerbes" sowie durch die persönliche Kenntnis der Polizei von der Würdigkeit des Handwerkers ersetzt werden konnte.

Die Ausstellung eines neuen Wanderbuches sollte im allgemeinen nur dann erfolgen, wenn das alte ausgefüllt oder unbrauchbar geworden war; doch konnte bei Nachweis und unverschuldetem Verlust auf unverdächtige Zeugnisse hin einstweilen die Erlaubnis zum Arbeiten erteilt und dem Gesellen ein neues Wanderbuch ausgestellt werden. Bis zur erfolgten Aushändigung des neuen Buches durfte er jedoch den Ort nicht verlassen.

Beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis mußte das Wanderbuch

1. Enthalten im Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 39 vom 27. Oktober 1827.

dem Meister oder Fabrikanten übergeben werden, der es sogleich mit einer Bemerkung über den Beginn der Arbeit bei der Ortspolizeibehörde abliefern sollte. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde das Wanderbuch dem Gesellen ausgehändigt, wenn der Meister in Gegenwart der Polizeibehörde den Vermerk in das Buch eingetragen hatte, daß der Geselle seinen Verpflichtungen ihm gegenüber nachgekommen sei. Hatte der Geselle erhaltene Vorschüsse nicht abverdient oder zurückerstattet oder sonstige Bedingungen des Arbeitsvertrages nicht erfüllt, so war der Arbeitgeber nicht verpflichtet, diese Erklärung abzugeben, das Buch konnte zurückbehalten und der Geselle auf diese Weise zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gezwungen werden.

Entstand wegen der Zahlungsverpflichtungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Streit, so hatte zunächst die Polizeibehörde die Aufgabe, eine Einigung herbeizuführen; gelang dieses nicht, so lag die Entscheidung bei den zuständigen Gerichten. Nach Erfüllung der entweder durch Einigung oder durch Richterspruch festgesetzten Bedingungen erfolgte dann die Aushändigung des Buches.

War der Geselle dadurch zum Austritt genötigt, daß ihm entweder Arbeit versagt, oder sein Lohn ihm vorenthalten wurde, so mußte die Behörde ihm das Wanderbuch aushändigen, wenn er auch die erhaltenen Vorschüsse nicht zurückbezahlt hatte. Doch wurde dem Gläubiger das Recht zuerkannt, diese Forderung in das Buch einzutragen, sofern sie vom Schuldner anerkannt oder vom Richter für rechtmäßig erklärt worden war. In diesem Falle sollten die nächsten Arbeitgeber dem Gesellen bis zur völligen Berichtigung der Schuld zu Gunsten des Gläubigers einen Abzug bis zu $^1/_5$ der Höhe des Lohnes machen. War die Schuld getilgt, so sollte dieses im Wanderbuche vermerkt werden.

Wenn der Meister des Schreibens unkundig oder wenn er gestorben war, so erfolgte die zur Aushändigung des Wanderbuches notwendige schriftliche Erklärung durch die Polizeibehörde.

c. Die Einführung der durch das Reglement von 1833 vorgeschriebenen Wanderbücher.

Ein wesentlicher Unterschied dieser neuen Publizierung gegenüber dem alten Gesetz lag darin, daß die Wanderbücher, die im übrigen vollkommen den früheren Arbeitsbüchern entsprachen, zugleich Gültigkeit

als Reisepässe hatten. Dieser Umstand mußte jedoch notwendigerweise zu Komplikationen führen, als 1833 in der ganzen Monarchie für die Handwerksgesellen besondere Wanderpässe und Wanderbücher vorgeschrieben wurden.

Der Verwendung der bisher üblichen Wanderbücher als Arbeitsbücher neben den Wanderpässen stand das doppelte Bedenken entgegen, einmal, daß dieselben in § 1 der Bekanntmachung vom 22. September 1827 ausdrücklich als Wanderbücher, welche statt der Pässe dienen sollten, bezeichnet waren, und dann, daß mit Rücksicht auf ihren bisherigen Gebrauch statt der Pässe, die weitere Benutzung als Arbeitsbücher leicht Mißbrauch oder Irrtum zur Folge haben konnte. Die sofortige gänzliche Abschaffung der Wanderbücher würde anderseits der Staatskasse Unkosten verursacht haben, da nach den von den einzelnen Regierungen bei dem Oberpräsidenten eingegangenen Berichten gegen 9000 Exemplare dieser Wanderbücher vorhanden waren, deren Anschaffungskosten bei dem Absatz langsam getilgt werden konnten.[1])

Durch ministerielles Rescript vom 10. September 1835 wurde unter Berücksichtigung dieser Gründe dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz mitgeteilt, daß der noch vorhandene Vorrat in der bisher üblichen Weise weiter verwandt werden könnte.

Als sich jedoch im Februar 1837 herausstellte, daß die vorhandenen Wanderbücher noch nicht aufgebraucht waren, und der Vorrat voraussichtlich noch auf weitere zwei Jahre reichen würde, sah sich die Regierung veranlaßt, im Interesse einer einheitlichen Verwaltung die bisher gültigen Bücher einzuziehen und zu bestimmen, daß vom 1. April d. Js. an nur noch die allgemein üblichen Wanderpaßbücher Verwendung finden dürften.

Damit war in allen Teilen der preußischen Monarchie die Legitimationspflicht der Gewerbsgehilfen einheitlich geregelt.

4. Wirkung der Wanderbücher.

Der Erfolg dieser gesetzlichen Maßnahme ist nicht ausgeblieben.

1. Die in der Verordnung vom 22. September 1827 getroffene Bestimmung, daß die Bücher gegen Zahlung einer Stempelgebühr erteilt werden sollten, war durch eine Entscheidung des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1827 aufgehoben, und die Ausstellung erfolgte lediglich gegen Ersatz der Druck- und Einbandskosten, die durchschnittlich zwei Silbergroschen betrugen.

Die Wanderbücher haben in der Tat dazu beigetragen, dem zügellosen Treiben der Handwerksgesellen Einhalt zu gebieten und ihre Beteiligung an revolutionären Verbindungen und politischen Umtrieben zu verhindern.

In sicherheitspolizeilicher Hinsicht haben sie ihren Zweck erfüllt, wie aus zahlreichen Berichten der Behörden in den folgenden Jahren hervorgeht. Aber sie trugen einen rein paßpolizeilichen Charakter, sie waren keine Arbeitsbücher, aus denen der Arbeitgeber ersehen konnte, ob der Inhaber nach seinen technischen und moralischen Fähigkeiten sich für das Unternehmen eignete. Der einzige Vorteil für den Arbeitgeber bestand, abgesehen von den Wirkungen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht, die natürlich auch ihm zugute kamen, darin, daß er erkennen konnte, wielange der Geselle schon auf der Wanderschaft war und wie lange er sich an den einzelnen Orten aufgehalten hatte.

5. Abänderungen und Ergänzungen zu den Wanderreglements von 1833 und 1835 bis zu der im Jahre 1867 erfolgten Abschaffung der Wanderbücher.

In die Kundschaften war außer den zur Kontrolle des Gesellen bestimmten Eintragungen auch ein Urteil über sein Verhalten aufgenommen worden; der Wiedereinführung eines derartigen Legitimationsdokumentes stand man aber zu dieser Zeit in Preußen vollkommen ablehnend gegenüber.

In einer Zeit, in der die Ideen des ökonomischen Liberalismus volle Anerkennung fanden, in der die Einführung der Gewerbefreiheit ein Hauptziel der Wirtschaftspolitik war, hätte man jede auf Einführung einer den früheren Kundschaften auch nur hinsichtlich des Zeugniszwanges ähnlichen Legitimation gerichtete Bestrebung als einen Versuch, die alten zünftlerischen Schranken wieder aufzurichten, schroff zurückgewiesen. So enthielt denn auch die Gewerbeordnung von 1845 keine Bestimmungen über die Legitimationspflicht der gewerblichen Arbeiter, sondern stellte es in das Belieben des Arbeitnehmers, ob er sich durch ein Zeugnis dem Arbeitgeber gegenüber ausweisen wollte.[1])

Die Wanderpaßbücher der Handwerksgesellen dagegen haben bis

1. § 142 der G. O. von 1845.

zum Jahre 1867, bis zur allgemeinen Aufhebung des Paßzwanges innerhalb der deutschen Bundesstaaten, ihre Gültigkeit gehabt. Bis dahin sind auch die Bestimmungen des Wanderreglements von 1833 und 1835 in Kraft geblieben und nur durch einige ministerielle Verordnungen ergänzt worden.[1])

So wurde durch Reskript des Ministers des Innern vom 13. August 1849 bestimmt, daß die den wandernden Gesellen gewährten Unterstützungen in den Wanderbüchern vermerkt werden sollten. Durch eine Verordnung vom 22. August 1850 wurden die Polizeibehörden angewiesen, die von verschiedenen deutschen Arbeitervereinen ausgestellten besonderen Legitimationen, die sogenannten „Wanderbücher der deutschen Arbeiterverbrüderung" sämtlich einzuziehen, mit der Begründung, daß diese Bücher als Erkennungszeichen der Demokraten zu betrachten seien und überhaupt daran gelegen sein müsse, den höchst nachteiligen Einfluß der Umwälzungspartei auf die unerfahrenen jungen Handwerksgesellen möglichst zu erschweren. Auf Anfragen mehrerer Regierungen, welche Gesellen zur Führung eines Wanderbuches verpflichtet und berechtigt seien, wurde durch Reskript vom 24. IV., 20. VII. und 24. VIII. 1851 die Antwort erteilt, daß als Handwerksgesellen und Gehilfen im Sinne des Gesetzes nur diejenigen Personen anzusehen seien, die eine Gesellenprüfung vor einer Innung gemäß § 36 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bestanden hatten, wenn sie nicht schon bei Verkündigung dieser Verordnung als Gesellen oder Gehilfen beschäftigt waren. Durch Reskripte des Ministers des Innern vom 18. Oktober 1859 und vom 3. Juni 1866 wurde diese Abgrenzung erweitert, indem bestimmt wurde, daß die Ablegung einer Prüfung vor braunschweigischen und kurfürstlich-hessischen Innungen in Bezug auf die Erteilung von Wanderbüchern dem Bestehen dieser Prüfung vor einer preußischen Innung gleich zu achten sei. Doch bald darauf, am 30. Dezember 1867, wurde vom Minister des Innern unter Hinweis auf die durch Gesetz vom 12. Oktober 1867 erfolgte allgemeine Aufhebung des Paßzwanges angeordnet, daß die Ausstellung von Wanderbüchern in Preußen nicht mehr stattfinden sollte.

---

1. Die im folgenden angeführten Verordnungen sind den Akten des Geh. Staatsarch. R. 77 D. XI, Vol. 4 entnommen.

Als dann zwei Jahre später der von sozialdemokratischer Seite[1]) im Reichstage des norddeutschen Bundes gestellte Antrag, die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern aufzuheben, angenommen wurde, bezog sich diese Maßnahme nur auf die Arbeitsbücher, die allein im Königreich Sachsen für alle gewerblichen Arbeiter von 1861 bis 1869 vorgeschrieben waren.

1. Abgeordneter Bebel in der Sitzung vom 27. April 1869. Stenographische Berichte S. 620 (§ 113 der G. O. von 1869).

III. Teil.

Bestrebungen auf Wiedereinführung von Arbeitsbüchern im Zeitalter der Gewerbefreiheit.

Schon bald nach dem Zustandekommen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund im Jahre 1869 setzte eine Bewegung ein, die bestrebt war, der Wirtschaftspolitik des herrschenden ökonomischen Liberalismus entgegenzuarbeiten und dahin zu wirken, daß der Staat auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Gesetzgebung ordnend eingreifen müsse. Daß den Individuen die Freiheit gegeben war, „mit ihren eigenen Interessen nach Lust und Belieben zu schalten",[1]) wurde in einer Kritik der Gewerbeordnung von liberaler Seite als die Haupterrungenschaft des neuen Gesetzes mit Freuden begrüßt, während die Gegner dieser Gewerbepolitik gerade in der Ungebundenheit des Einzelnen eine Gefahr für den Gewerbestand erblickten und eine Beschränkung derselben herbeiführen wollten. Besonders in Handwerkerkreisen war man mit den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen unzufrieden; viele Meister hatten erkannt, daß durch diejenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, durch die ältere beschränkende Vorschriften aufgehoben wurden, das Arbeitsverhältnis eine Veränderung erlitten hatte, die nicht nur für den Arbeitgeber privatwirtschaftliche Nachteile, sondern eine Schädigung des ganzen Gewerbes zur Folge hatte. So war durch die neue Gesetzgebung die Bestrafung des Kontraktbruches aufgehoben und nur eine Schadenersatzpflicht des Kontraktbrüchigen statuiert, die aber in den meisten Fällen illusorisch war. In Industrie und Handwerk wurden zahlreiche Klagen über den häufigen Kontraktbruch und die Unzuverlässigkeit des gewerblichen Hilfspersonals geführt, und der größte Teil der Arbeitgeber maß die

1. Hirth's Annalen, 1869, S. 498.

Schuld an diesen Zuständen allein der verfehlten Gesetzgebung bei und auf Kongressen der Gewerbekammern und auf Handwerkertagen sowie in Petitionen an den Reichstag kam das Verlangen nach Abhilfe durch gesetzgeberische Maßnahmen zum Ausdruck. Neben Strafbestimmungen für ungehorsames und widerspenstiges Hilfspersonal wollte man eine Kontrolle über die Persönlichkeit und die Arbeitsverhältnisse des Arbeitnehmers haben und forderte die Wiedereinführung von Arbeitsbüchern.

1. Verhandlungen und Beschlüsse der Handwerkerkongresse und des Vereins für Sozialpolitik.

Wenn von einer Wiedereinführung von Arbeitsbüchern gesprochen wurde, so dachte man dabei nicht an die früheren „Wanderbücher" oder an die durch französisches Recht angeordneten „livrets", auch nicht an die Arbeitsbücher, wie sie von 1861—1869 im Königreich Sachsen bestanden hatten, sondern man wollte eine weniger strenge Kontrolle für den Arbeiter haben, man forderte lediglich eine Beurkundung über die Person des Arbeitnehmers und die von ihm eingegangenen Arbeitsverhältnisse.

Eine ausführliche Erörterung dieser Frage fand auf dem ersten Allgemeinen Deutschen Handwerkertage zu Dresden am 25.—28. September 1872 statt.

Aus allen Teilen Deutschlands waren Delegierte der Handwerkerorganisationen erschienen, um gemeinsam über die zur Hebung der Handwerkerverhältnisse geeigneten Maßnahmen zu beraten. Von dem größten Teil der anwesenden Handwerksmeister wurde die Einführung von Arbeitsbüchern als die dringendste Aufgabe im gewerblichen Leben angesehen. Strittig war nur die Frage, ob dieses durch Selbsthilfe oder durch das Gesetz geschehen sollte. Für besonders notwendig hielt man die Arbeitsbücher im Kleingewerbe, sah aber die Unmöglichkeit ein, hier durch Selbsthilfe etwas erreichen zu können, da gerade ein großer Teil der kleinen Handwerker schwer mit Nahrungssorgen zu kämpfen hatte, und ein Vorgehen gegen die Arbeiter durch Auferlegung von Conventionalstrafen und ähnliche Maßnahmen, hier nicht wirksam durchgeführt werden konnte. Deshalb hielt der größte Teil der Delegierten eine reichsgesetzliche Regelung für erforderlich und es wurde ein Antrag an-

genommen, wonach eine von sämtlichen Vertretern der Handwerkerorganisationen unterzeichnete Petition beim Reichstage eingereicht werden sollte, in der für jeden Arbeitnehmer die Legitimationspflicht durch ein „Kontrollbuch" gefordert wurde. Der Vorschlag, sich in Petitionen an die Regierungen der Einzelstaaten zu wenden, fand ebenso wie eine andere geplante Maßnahme, in das Arbeitsbuch ein Zeugnis aufzunehmen, nicht den Beifall der Mehrheit. Doch wurde beschlossen, bis zur Erreichung legislativer Feststellung auf dem Wege der Selbsthilfe eine Aenderung der bisherigen Zustände herbeizuführen.[1])

Zu demselben Resultat kam man auf den Verhandlungen des Kongresses sächsischer Gewerbevereine im Jahre 1872 und der Delegiertenkonferenz der deutschen Gewerbekammern in Chemnitz am 14. und 15. Oktober 1875.[2]) Auch zahlreiche Handels- und Gewerbekammern und große Vereine wie der Zentralverband deutscher Industrieller zur Beförderung und Wahrung nationaler Arbeit und der schlesische Zentralverein befaßten sich mit der Frage der Arbeitsbücher und hielten eine gesetzliche Einführung für notwendig.[2])

Wenn man bedenkt, daß gerade die Handwerkerfrage zu dieser Zeit im Mittelpunkte des allgemeinen Interesses stand, so ist es erklärlich, daß nicht nur von Männern der Praxis auf Handwerkertagen und auf Kongressen der Gewerbekammern die zur Hebung der wirtschaftlichen Zustände im Handwerk notwendigen Reformen erörtert wurden, sondern daß sich auch Vertreter der Wissenschaft mit diesen Fragen beschäftigen. So wurden auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1874 von Lehrern der Nationalökonomie, von Schmoller und Brentano, Gutachten darüber abgegeben, in welcher Weise am besten dem Vertragsbruch der Arbeiter entgegenzutreten sei. Zu den verschiedenen Mitteln, die hierzu als geeignet angeführt wurden, gehörten auch die Arbeitsbücher. Hinsichtlich der Durchführung dieser Einrichtung wurde von Schmoller ein Vorschlag gemacht, der sich von den übrigen in Handwerkerkreisen erörterten nicht unwesentlich unterschied.[3]) Das Arbeitsbuch sollte nicht nur eine

1. Bericht über die Verhandlung des I. Allgemeinen deutschen Handwerkertages zu Dresden 1872, S. 59—70.
2. Stieda, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Arbeitsbuch.
3. Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1874 Bd. VII, S. 81—82.

Beurkundung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers darstellen, sondern außer dem Lehrvertrag, sofern ein solcher abgeschlossen war, und dem Zeugnis des Lehrherrn auch Eintragungen über die Erfolge, die der Inhaber in Fortbildungs- Abend- und Zeichenschulen nnd bei freiwilligen gewerblichen Prüfungen erzielt hatte, enthalten. Waren die Zeugnisse über den Besuch dieser Anstalten gut, und hatte sich der Lehrling auch im übrigen in einer Weise geführt, die nur Lob verdiente, so sollte das Arbeitsbuch als Dokument dieser tadellosen Lebensführung den Inhaber berechtigen, bei Ableistung seiner Militärpflicht gewisse Vorteile beanspruchen zu können. Es sollte hierdurch eine Art „Freiwilligenrecht zweiter Klasse" begründet werden, und Schmoller hoffte, daß die Aussicht auf derartige Vergünstigungen alle gelernten Arbeiter zu Fleiß und ordentlichen Verhalten in ihren Lehrlingsjahren anspornen würde, und die erweiterte Bildung eine Hebung des ganzen Handwerkerstandes zur Folge haben würde.

Dieser Vorschlag Schmollers hat jedoch wenig Zustimmung gefunden; man dachte in Handwerkerkreisen nicht daran, mit Einführung der Arbeitsbücher so weitgehende Absichten zu verbinden, und die Forderungen beschränkten sich auf die einfache Form einer Beurkundung über Persönlichkeit und Arbeitsverhältnisse des Arbeitnehmers, wie dieses außer auf den Kongressen der Gewerbekammern auch in Petitionen an den Reichstag zum Ausdruck kam.

2. Petitionen an den Reichstag.

Im Jahre 1871 richtete zum ersten Male eine große Zahl Gewerbetreibender, die vorwiegend dem Handwerkerstande angehörte, eine Petition an den Reichstag, in der die Wiedereinführung von Paßvorschriften für die Gewerbsgehilfen verlangt wurde.[1]) Dieselbe For-

1. Das für die folgende Darstellung benutzte Material findet sich in deu stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Reichstages:
1872 Bd. III, Aktenst. Nr 82, S. 346 ff.
1874 Bd. III, Aktenst. Nr. 104, S. 320 ff.
1875 Bd. IV, Aktenst. Nr. 190, S. 1142 ff.
1876 Bd. III, Aktenst. Nr. 107, S. 386 ff.
1877 Bd. III, Aktenst. Nr. 23, S. 175; Nr. 208, 563.
1878 Bd. I, S. 286 ff.
Bd. II, S. 1061 ff.
Bd. III, Aktenst. Nr. 41, S. 496 ff.
Bd. IV, Aktenst. Nr. 177, S. 1168 ff.

derung wurde im folgenden Jahre wiederholt; zu 30 Petitionen des vorigen Jahres, die nochmals unverändert überreicht wurden, traten noch 27 neue hinzu.

Man suchte den Grund für die Unsicherheit im gewerblichen Leben, für die zahllosen Schwindeleien und den häufigen Kontraktbruch der Arbeiter und Gesellen vor allem in der Aufhebung des Paßzwanges, die durch Gesetz vom 12. Oktober 1867 erfolgt war. Hierdurch seien die Pässe für die wandernden Arbeiter weggefallen und es bestände jetzt keine Möglichkeit mehr für den Arbeitgeber, einen Arbeiter, der sich seinen Arbeitsverpflichtungen entzogen und heimlich entfernt hätte, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu zwingen. Man könnte seinen Aufenthaltsort nicht erfahren, man wisse nicht einmal, ob der angegebene Name nicht gefälscht sei und stehe allen Chikanen, wie sie von den Arbeitern täglich in bewußter Weise getrieben würden, machtlos gegenüber.

Eine Abhilfe durch die Gesetzgebung sei um so dringender, als die geschilderten Mißstände im Wirtschaftsleben nicht nur den Arbeitgebern pekuniären Schaden verursachten, sondern auf das ganze Volk, „eine demoralisierende Wirkung“[1]) ausübten, woraus dem Staate eine ernste Gefahr erwachsen könne. Um diesen haltlosen Zuständen wirksam entgegentreten zu können, forderte man im Zusammenhang mit der Wiedereinführung des Paßzwanges Vorschriften zur Führung von Arbeitskontrollbüchern für alle gewerblichen Arbeiter.

Diese Arbeitsbücher sollten Angaben über die Person des Arbeiters enthalten, sie sollten dem Arbeitgeber beim Arbeitseintritt übergeben und von ihm während der Dauer der Arbeit aufbewahrt werden. Beim Schluß des Arbeitsverhältnisses sollte die Eintragung eines Urteils über die Führung des Arbeiters erfolgen, und die Polizei solle eine Abstempelung erst dann vornehmen, wenn der Inhaber des Arbeitsbuches die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen Arbeitgeber und Logiswirt nachweisen und über bezahlte Steuern und Krankenkassenbeiträge eine Quittung beibringen könne.[2])

In den beiden folgenden Jahren wurden wieder aus Handwerkerkreisen zahlreiche Petitionen an den Reichstag gerichtet, die Abände-

1. 1872 Bd. III, S. 348.
2. 1872 Bd. III, S. 349.

rungen der bestehenden Gewerbeordnung bezweckten. Die Zahl der Handwerker, von denen diese Bewegung ausging, war weit größer als im vorigen Jahre; die Petitionen waren von vielen Tausenden von Handwerksmeistern unterzeichnet, wobei jedoch ein nicht geringer Teil nur durch die Unterschrift des Innungsvorstandes und zum Teil mehrere Innungen zusammen durch eine Unterschrift vertreten waren. Die Forderungen waren dieselben wie in den vorhergehenden Jahren. Man verlangte wieder die Einführung von Arbeitskontrollbüchern, „in welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Strafe verpflichtet sein sollten, die Eintragung darüber zu veranlassen, an welchem Orte, welche Zeit hindurch und bei welchen Arbeitgebern ein Arbeitnehmer in Arbeit gestanden hatte".[1])

Zur Begründung dieses Antrages wurde hervorgehoben, daß diese Arbeitskontrollbücher nicht in der Weise gehandhabt werden sollten, wie dieses mit den in Sachsen vorgeschriebenen Arbeitsbüchern geschehen sei. Man wolle keine paßpolizeiliche Kontrolle, sondern nur eine Beurkundung über die Person und die Arbeitsverhältnisse des Inhabers haben, eine Forderung, die durch das Verhalten der Arbeitnehmer, die in vielen Fällen nach Empfang hoher Vorschüsse den Arbeitgeber kontraktwidrig verließen, völlig gerechtfertigt sei.[2])

Wie sehr man von der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung überzeugt war, zeigt am deutlichsten eine Petition des Gewerbevereins zu Zittau. In dieser wurden Entlassungsscheine abgelehnt, dagegen würde die Einführung einer einheitlichen Legitimation in Gestalt von Arbeitsbüchern aufs wärmste befürwortet. So heißt es u. a. in der Petition:[3])

„Wir erstreben die Arbeitsbücher als ein Mittel, um den gewerblichen Hilfsarbeitern ihre eigene Tätigkeit wieder im Lichte eines Berufes erscheinen zu lassen, sie aus der Degradation zu Tagelöhnern, welche ohne Anhänglichkeit an ihre Arbeitgeber und ohne fürsorgliche Zuneigung ihrer Arbeitgeber ihr Leben in eine Summe vereinzelter Dienstleistungen zersplittern, zu der höheren Stellung von Genossen des Gewerbes zu erheben. Aus Menschen, deren frühere Berufstätigkeit in ein schwer zu durchdringendes Dunkel gehüllt ist, welche

1. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1874 Bd. III, S. 320
2. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1874 Bd. III, S. 323.
3. Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1874 Bd. VII, S. 70.

die Legitimation ihrer Tätigkeit dem letzten Tage entnehmen, möchten wir Menschen hervorgehen sehen, deren Leben eine äußerlich erkennbare Geschichte ihrer Arbeit gibt. Wie immer im Leben, hat auch hier die Aufhebung der Möglichkeit, den besseren und darum länger in einem Arbeitsverhältnisse verbleibenden Arbeiter von dem schlechteren und darum häufiger wechselnden zu scheiden, die letzteren auf Kosten der ersteren bevorzugt und so den ganzen Arbeiterstand sinken lassen. Man schaffe den Arbeitern die Möglichkeit, eine tüchtige Vergangenheit zur Geltung zu bringen, und man wird bald erkennen, daß hiermit das Streben erweckt wird, eine tüchtige Gegenwart zu betätigen."

In veränderter Form wurde derselbe Antrag in den beiden folgenden Jahren gestellt. 1875 wurde in 263 gleichlautenden Petitionen, die von 500 verschiedenen Korporationen und Vereinen, größtenteils Handwerkerinnungen, mit 46000 Mitgliedern, ausgingen, 1876 in 52 übereinstimmenden Petitionen für jeden Gesellen, Gehilfen oder Arbeiter eine regelmäßig geführte gesetzliche Legitimation verlangt.[1]) Dieselbe sollte von den dazu Berechtigten ordnungsmäßig ausgestellt sein, und jeder Arbeitgeber sollte verpflichtet sein, in derselben die Antritts- und Endtermine der Arbeit anzugeben. Ebenso sollte Stand und Name des zur Legitimation Verpflichteten in derselben enthalten sein. Derjenige Arbeitgeber, der ohne solche Legitimation Arbeitnehmer beschäftigte, sollte mit dem Arbeiter solidarisch für den Schaden haften, den der letztere etwa dem früheren Arbeitgeber durch den Arbeitskontraktbruch zugefügt hatte.[2])

Als Beweis für die Unzuverlässigeit der Arbeiter, durch die besonders das Handwerk schwer geschädigt werde, wurden die zahlreichen Kontraktbrüche der Gewerbegehilfen angeführt. So wurde erwähnt, daß 1873 in 12 Städten von 3500 Gehilfen, die bei 634 Tischlermeistern beschäftigt waren, 2700 und von 692 Lehrlingen 186 ihren Vertrag gebrochen hatten.[2])

Im Jahre 1877 waren seit Beginn der ersten Session der dritten Legislaturperiode im Februar bis Mitte April bereits über 100 Peti-

1. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1876 Bd. III, S. 386.
2. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1876, Bd. III, S. 387.

tionen beim Reichstag eingelaufen, in denen die Einführung von Arbeitsbüchern verlangt wurde. Mit Ausnahme der Gewerbekammer zu Zittau waren es selbständige Handwerker, Innungen und andere gewerbliche Korporationen, die unter derselben Begründung, wie in den vorhergehenden Jahren diese Forderung gestellt hatten. Im Laufe des Jahres kamen noch mehrere Petitionen hinzu, so von der Gewerbekammer zu Leipzig, der Gewerbekommission des Handwerkervereins zu Plauen und mehreren Handwerksmeistern zu Marburg. Der Ausschuß des Gewerbevereins zu Frauenstein in Sachsen schloß sich der Petition der Gewerbekammer zu Zittau an mit dem Bemerken, „daß er in den Arbeitsbüchern Bescheinigungen der Fähigkeit, des Fleißes und des Betragens wünsche."[1]) Die Vorstände der vereinigten Arbeitgeber von Neuvorpommern und Rügen baten im Namen ihrer über 1400 Vollmachtgeber, auch für die ländlichen und städtischen Arbeiter und für die Fabrikarbeiter, die sich zu einer zeitweisen Arbeitsverpflichtung zu verdingen pflegten, die obligatorische Verpflichtung zur Haltung von „Arbeitsscheinen" einführen zu wollen.[2])

Im folgenden Jahren wurden die Petitionen in verstärktem Maße wiederholt.

Als Zusammenfassung von 19 Einzelpetitionen selbständiger Handwerker, Innungen, Kreisverbänden der Handwerker und Ortsvereinen ging dem Reichstag eine von vielen Tausenden unterschriebene Petition zu unter dem Titel „Petition von dem Verbande Deutscher Baugewerksmeister und von dem Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten."[3]) Hierzu kamen noch eine große Zahl Petitionen einzelner Handwerker, Innungen und Gewerbevereine.

Besonders zu erwähnen ist die Petition der Gewerbekammer zu Zittau, der sich 48 sächsische Gewerbevereine und ähnliche Korporationen angeschlossen hatten. Die Kammer nahm Bezug auf die Verhandlungen, die im Parlament über diese Frage im vorhergehenden und in diesem Jahre stattgefunden hatten, und sprach sich gegen die Einführung fakultativer Arbeitsbücher, die in dem — später zu erwähnenden — Entwurf der Regierung vorgesehen waren, aus. Es wurde

1. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1877, Bd. III, S. 563.
2. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1877. Bd. III, S. 564.
3. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1878, Bd. IV, S. 1188.

darauf hingewiesen, daß es ungerechtfertigt sei, wenn der Gesetzgeber sich durch „Gleichgültigkeit" und durch „Abneigung eines Teils der der Bevölkerung" davon abhalten ließe, eine Einrichtung durchzuführen, deren Nützlichkeit er selbst anerkenne.[1]) Mit großer Entschiedenheit wurde dagegen die Einführung des Arbeitsbuches für alle gewerblichen Arbeiter befürwortet, und die Annahme eines dahingehenden Antrages als die dringendste Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung angesehen. So heißt es u. a. in der Petition:[1])

„Es ist ein berechtigtes und darum gesetzlich zu schützendes Interesse der Arbeiter, die Art und Dauer ihrer bisherigen Tätigkeit in künstliches Dunkel zu hüllen, nicht vorhanden. Im Gegenteil hat eine Gesetzgebung, welche durch Proklamierung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit dem Arbeiter volle Freiheit der Entscheidung darüber, wie und wo er Beschäftigung suchen wolle, verlieh, die doppelte Verpflichtung, darüber zu wachen, daß die Benutzung dieser Freiheiten in jedem Falle in unzweifelhafter Weise konstatiert werde."

Außer den bereits erwähnten 48 sächsischen Gewerbevereinen schloß sich die Handelskammer zu Osnabrück der Petition der Zittauer Kammer an. Eine Ausnahme von den übrigen Petitionen bildet die des „Ausschusses des schlesischen Centralgewerbevereins zu Breslau", die von 45 gewerblichen Korporationen und einer großen Zahl einzelner Handwerker unterschrieben war. Es wurden darin Arbeitsbücher „lediglich für Handwerksgesellen" gefordert, und „die Regelung der Frage, wie weit diese Maßnahme auf die anderen Arbeiter auszudehnen sei, wurde vertrauensvoll in die Hände des Reichstags gelegt."[1]) Die traurigen Verhältnisse im Handwerk wurden von den Petenten auf den Wegfall jeglicher Legitimation der Gewerbsgehilfen zurückgeführt und es wurde dargelegt, daß nur die Gesetzgebung Abhilfe schaffen könne, da die Handwerker nicht im Stande seien, sich aus eigener Kraft durch Zusammenschluß zu Innungen und anderen gewerblichen Korporationen zu helfen.

Aus Kreisen der Industrie war gleichfalls eine Petition eingegangen vom „Centralverband Deutscher Industrieller zur Beförderung und Wahrung nationaler Arbeit", in der unter Hinweis auf die guten Erfahrungen, die man mit dem Arbeitsbuch in Frankreich, in Belgien, in

1. Stenographische Berichte über die Verhandlung des Reichstages 1878, Bd. IV, S. 1169.

der Rheinprovinz gemacht hätte, die Einführung bis zur Mündigkeit des Arbeiters befürwortet wurde.

Im Gegensatz zu diesen Bestrebungen des größten Teils der Gewerbetreibenden waren Petitionen eingelaufen, deren Einsender sich gegen eine gesetzlich vorgeschriebene Legitimation aussprachen. So wurde von der Tischlerinnung zu Liegnitz 1875 in einer Petition dargelegt, daß bei der zwangsweisen Einführung der Arbeitsbücher eine polizeiliche Kontrolle unvermeidlich sei und der Vorschlag gemacht, die Festsetzung und Durchführung derartiger Bestimmungen dem freiwilligen Zusammenschluß der Arbeitgeber zu überlassen.[1]) Der Ortsverein der Schuhmacher in Berlin sprach sich in einer 1876 an den Reichstag gerichteten Petition in ähnlichem Sinne aus. Im Jahre 1877 war die Zahl dieser Petitionen bereits größer. Die Maurer, Fabrik- und Handarbeiter zu Franzburg baten um Ablehnung der Arbeitsbücher mit der Begründung, „durch Einführung einer derartigen Maßregel gehe die wirtschaftliche Selbständigkeit und die Gleichberechtigung des Arbeiters vor dem Gesetz verloren."[2])

Aehnliche Petitionen liefen ein von dem Ortsverein der Zimmerer und Stuhlarbeiter in Berlin, von dem Gewerbeverein deutscher Lederarbeiter, von dem Verbande der Greifswalder Ortsvereine, vom Ortsverbande der Gewerkvereine zu Gera und von der Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaft aus Burg bei Magdeburg.[2])

Als Ergebnis einer in Lechhausen bei Augsburg abgehaltenen Volksversammlung ging dem Reichstag im folgenden Jahre eine Resolution zu, in der „gegen jede beabsichtigte Beschränkung der ohnehin so knappen Freiheiten des Arbeiterstandes" protestiert wurde.[3]) In demselben Sinne sprachen sich gegen die Arbeitsbücher überhaupt, sowohl für Minderjährige als für Erwachsene, mehrere Gewerkvereine in Gera und in Grabow a. O. aus, während der Verein für Handel und Industrie zu Bockenheim sich hauptsächlich gegen die Einführung fakultativer und obligatorischer Arbeitsbücher für Erwachsene wandte.

Daß diese Agitation gegen die gesetzliche Einführung einer Legi-

---

1. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1875, Bd. IV, S. 1144.
2. „ „ „ „ 1877, Bd. III, S. 563.
3. „ „ „ „ 1878, Bd. IV, S. 1170.

timation sich erst in den letzten Jahren geltend machte, lag an dem jetzt näher zu betrachtenden Verhalten der gesetzgebenden Faktoren.

3. Verhandlungen im Reichstag.

Das Parlament verhielt sich trotz der zahlreichen Petitionen gegenüber der Forderung auf Einführung obligatorischer Arbeitsbücher ablehnend. Mit einer Ausnahme kam es bis zum Jahre 1877 im Reichstag selbst überhaupt nicht zu einer Verhandlung über diese Frage. Die Kommissionsberatungen kamen immer wieder zu dem Resultat, daß über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen sei. Auch die Vertreter der Reichsregierung sprachen sich in den Kommissionssitzungen gegen die Annahme einer derartigen Bestimmung aus.

Es waren in erster Linie prinzipielle Gründe, die den Reichstag zu dieser ablehnenden Haltung bestimmten. Man hielt die Einführung von Arbeitsbüchern für eine ungerechte Ausnahmebestimmung zu ungunsten der arbeitenden Bevölkerungsklasse. Man wies auf die Motive des Gesetzes zur Aufhebung des Paßzwanges[1]) hin, in denen dargelegt wurde, daß bei Einführung der Paßfreiheit auch die Wanderbücher der Gesellen wegfallen müßten, und auf die Motive einer preußischen Gesetzesvorlage aus dem Jahre 1862, die schon damals die Aufhebung des Paßzwanges anstrebte und in der darauf hingewiesen wurde, daß es eine Ungerechtigkeit sein würde, „wenn man die wandernden Handwerksgesellen, die zur Erwerbung des Unterhalts auf ihrer Hände Arbeit angewiesen seien und daher jede Hemmung in der Freiheit ihrer Bewegung schwer empfänden, von der Wohltat des Gesetzes ausschließen und gegen andere arbeitsuchende Reisende zurückstellen würde."[2]) Die geplanten Arbeitsbücher sollten aber nicht nur für Handwerksgesellen, sondern für alle gewerblichen Arbeiter gelten; man würde daher nicht nur eine Erneuerung alter Gesetze, durch die als Unrecht empfundene soziale Ungleichheiten geschaffen würden, vornehmen, wenn man das Zustandekommen derartiger Bestimmungen zuließe, sondern man würde einen Schritt weiter gehen, man würde den Arbeiter unter eine Kontrolle stellen, die weit über das Maß des früheren Paßzwanges hinausginge.

1. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1872, Bd. III, S. 348.
2. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1872, Bd. III, S. 349.

Denn früher brauchten sich die Arbeiter nur bei dem Wandern von Ort zu Ort auszuweisen, jetzt aber müßten sie dieses bei jedem Wechsel der Arbeitsstätte tun; durch die Forderung einer Bescheinigung darüber, daß sie ihren Verpflichtungen gegen Arbeitgeber und Logiswirt nachgekommen seien und die Krankenkassenbeiträge bezahlt hätten, setze man die Arbeiter einer ehrenkränkenden Kontrolle aus, durch die sie zu einer zweiten Klasse von Staatsbürgern gestempelt würden. Durch eine solche Maßregel würden Arbeitgeber und Logiswirt in Stand gesetzt, durch Verweigern der erforderlichen Bescheinigung dem Arbeiter zeitweise die Möglichkeit zum Verdienen seines Lebensunterhaltes zu nehmen und ihn dem Stromertum in die Arme zu treiben. Daß die Arbeiter sich gegen diese Einrichtung sträubten, wurde für durchaus berechtigt gehalten, und man sah es mehr als zweifelhaft an, ob der Staat einen Vorteil davon haben würde, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte.

Der Widerwillen der Arbeiter veranlaßte denn auch die Kommission neben den prinzipiellen Gründen aus praktischen Erwägungen die Arbeitsbücher abzulehnen. Man versprach sich keine segensreiche Wirkung von einer Einrichtung, der von vornherein die Abneigung der Arbeiter gegenüberstand, deren Durchführung daher überall auf großen Widerstand stoßen und einen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeit verursachen würde, der voraussichtlich in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen würde. Vor allem hielt man es nicht für ratsam, durch eine solche Maßregel den „Klassengegensatz zu verschärfen", gerade jetzt zu einer Zeit, wo im ganzen gewerblichen Leben ein Umschwung eingetreten war, wo dem Einzelnen eine größere Bewegungsfreiheit gewährt war, und zu befürchten war, daß eine Beschränkung dieser Bewegungsfreiheit eine verstärkte Agitation der Arbeiter gegen die bestehenden Gesetze zur Folge haben würde.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Uebergangszeit von der alten Gewerbeverfassung zur Gewerbefreiheit und Freizügigkeit naturgemäß für den Arbeitgeber mancherlei Mißstände mit sich brächte und daß es ungerechtfertigt sei, diese ohne weiteres auf einen Mangel der gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen. Die Handwerker sollten sich selber helfen, wie ihre Vorfahren es auch getan hätten; die vielen Tausende, die sich in Petitionen an den Reichstag gewandt hatten,

sollten sich zusammenschließen und aus eigener Kraft in Innungen und Vereinen Bestimmungen schaffen, durch die den Mitgliedern verboten würde, Arbeiter ohne eine Entlassungsbescheinigung des letzten Arbeitgebers anzunehmen, und für eine strenge Durchführung dieser Vorschriften sorgen.[1])

Durch das ablehnende Verhalten der Kommission wurde die Entscheidung in dieser Frage immer mehr in die Ferne gerückt. Der Reichstag selbst hatte sich mit der Forderung noch nicht befaßt; am 22. April 1872 kam es allerdings bei der Beratung des Berichtes der Petitionskommission über die eingegangenen Abänderungsvorschläge zur Gewerbeordnung auch zu einer kurzen Erörterung über die Arbeitsbücher, wobei von dem Abgeordneten Ewald geltend gemacht wurde, daß die in dem Berichte angegebenen Gründe für die Zurückweisung dieser Forderung nicht anzuerkennen seien. Da jedoch keine Gegenanträge gestellt wurden, ging der Reichstag zur Tagesordnung über.

Die Vertreter der Reichsregierung äußerten sich in den Kommissionssitzungen 1875 und 1876 zu der Forderung der Arbeitsbücher dahingehend, daß die Regierung eine Entscheidung dieser Frage erst treffen könne, wenn das Material der über die Verhältnisse der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter angestellten Erhebungen vollständig vorliege und durchgearbeitet sei.

Im folgenden Jahre wurde von der konservativen Partei ein Antrag im Reichstage gestellt, durch dessen Annahme die beiden brennendsten Fragen im gewerblichen Leben, die Aufhebung der Legitimationslosigkeit der Arbeiter und die Regelung des Lehrlingswesens, gelöst werden sollten. Der Antrag lautete in Bezug auf die Arbeitsbücher:[1])

§ 113 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, Arbeitsbücher zu führen. Das Arbeitsbuch muß enthalten:

1. den Namen, Jahr und Tag der Geburt, sowie die zur Feststellung der Person erforderlichen Angaben,

1. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1874, Bd. III, S. 324.
2. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1877, Bd. III, S. 175.

2. bei solchen, welche in einem Lehrlingsverhältnis gestanden haben, Angaben über Dauer und Beendigung der Lehrzeit,

3. die Eintragung der Arbeitgeber über die Dauer und Art des Arbeitsverhältnisses, sowie die Veranlassung des Austritts aus der Arbeit (Kündigung und dergl.).

Die Gesellen und Gehilfen können fordern, daß in das Arbeitsbuch außerdem eine Bescheinigung über Befähigung, Leistung, Fleiß und Betragen aufgenommen werde.

Arbeitgeber, welche Gesellen und Gehilfen ohne Arbeitsbuch in Arbeit nehmen, werden mit Geldbuße bis zu 150 Mk. oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft — Gesellen und Gehilfen, welche ohne Arbeitsbuch in Arbeit treten, mit Geldbuße bis zu 30 Mk. oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Die Eintragungen der Arbeitgeber werden von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei beglaubigt.

Die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches sowie eines neuen Arbeitsbuches, welches an die Stelle eines mit Eintragungen angefüllten Buches tritt, erfolgt von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei. Für ein verloren gegangenes oder unbrauchbar gewordenes Arbeitsbuch ist auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände gegen eine Gebühr ein neues auszufertigen, in welchem der Grund der Neuausfertigung zu vermerken ist.

Zur Begründung dieses Antrages wurde von konservativer Seite angeführt, daß die Einführung von Arbeitsbüchern durchaus mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit vereinbar sei. Man wolle keineswegs die Gewerbefreiheit beseitigen und in die Zeiten der Zunftverfassung zurückkehren, man wolle nur eine Beschränkung dieser Freiheit herbeiführen, die durch das Interesse der Gesamtheit gerechtfertigt sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß die prinzipiellen Bedenken, die man gegen eine solche obligatorische Legitimation vorgebracht hatte, durchaus hinfällig seien. Es sei ungerechtfertigt, hier von einem Ausnahmegesetz zu sprechen, denn es würden doch auch von anderen Staatsbürgern, von Beamten und Kaufleuten, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Lebenslauf verlangt und von diesen Zeugnissen würde die Annahme und das Weiterkommen abhängig gemacht. Die Arbeitsbücher seien eine Analogie dieser Zeugnisse, doch mit dem Unterschiede, daß man von der Vorschrift hin-

sichtlich der Eintragung eines Urteils über Führung und Leistung absehe und nur einen Ausweis über die Person und die Arbeitsverhältnisse haben wolle. Hierin könne niemand eine polizeiliche Bevormundung erblicken, man könne nicht davon sprechen, daß das Ehrgefühl des Arbeiters verletzt werde, im Gegenteil, der Arbeiter würde durch den Nachweis einer geordneten Tätigkeit von der Stufe des Tagelöhners emporgehoben und zum Mitarbeiter seines Arbeitgebers.

Glaubte man so prinzipiell die Einführung des Arbeitsbuches gerechtfertigt zu haben, so führte man als weiteren Grund für diese Maßnahme die Vorteile an, die dem Arbeitgeber und auch dem Arbeiter daraus erwachsen könnten.

Daß die Arbeitgeber in überwiegender Mehrheit das Arbeitsbuch haben wollten, dafür wurden die zahlreichen Petitionen sowie die Ergebnisse der über die Verhältnisse der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter angestellten Erhebungen, bei denen Tausende von Arbeitgebern zu Worte gekommen waren, angeführt.

Die Anhänger des Arbeitsbuches wiesen nun darauf hin, daß allein schon diese Jahr für Jahr wiederholte Forderung, die aus allen Teilen des Reiches dem Parlament zugegangen war, darauf schließen ließe, daß hier ein dringendes Bedürfnis vorliege, dem nur durch gesetzliche Maßnahmen abzuhelfeu sei. Die Vorteile, die das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber bringen würde, dadurch, daß ihm nunmehr die Möglichkeit gegeben sei, den ehrlichen und ordentlichen Arbeiter von dem Vagabunden zu unterscheiden und durch Einbehalten des Arbeitsbuches bei Kontraktbruch des Arbeiters diesen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu zwingen, würden die mit einer solchen Kontrolle des Arbeitsverhältnisses verbundene Mühe bei weitem aufwiegen. Ja, man war überzeugt, daß der Arbeiter selbst das Arbeitsbuch schätzen würde, wenn er erst erkannt hätte, daß es ihm Nutzen bringe dadurch, daß er durch den Nachweis einer tadellosen Lebensführung dem weniger Tüchtigen vorgezogen würde.

Aber die Gegner des Arbeitsbuches stellten diesen Argumenten Bedenken entgegen, die ihrer Ansicht nach so schwerwiegend waren, daß dadurch die Annahme des Antrages unmöglich gemacht werden mußte. Besonders wurde in dem Antrage die Bestimmung angegriffen, durch die eine Angabe der Veranlassung des Austritts vorgeschrieben wurde.

Man sah hierin eine Gefährdung der ganzen Zukunft des Arbeiters, da diesem durch Eintragungen des Arbeitgebers, als Grund der Kündigung, wie „ohne Kündigung entlassen" oder „wegen Störung in der Werkstatt entlassen" das Fortkommen außerordentlich erschwert würde.

Die Beratung über diesen Antrag kam aber zu keinem Resultat mehr in dieser Session; der Antrag wurde zusammen mit den übrigen auf Abänderung der Gewerbeordnung gerichteten Anträgen einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen, die jedoch in eine Beratung dieser Fragen wegen Zeitmangels infolge des bevorstehenden Schlusses der Session nicht eintrat und die Anträge zusammen mit den darauf bezüglichen Petitionen dem Reichskanzler als Material für die zur nächsten Session in Aussicht gestellte Novelle zur Gewerbeordnung überwies.

Daran, daß sich die Diskussionen über diese Frage so langwierig gestalteten und eine Einigung der beiden Pateien, die sich mit ihren Ansichten schroff gegenüberstanden, so schwer erzielen ließ, war nicht zum wenigsten der Umstand schuld, daß man über die Wirkung und den Wert des Arbeitsbuches in den Ländern, in denen es längere Zeit bestanden hatte und noch bestand, kein sicheres Urteil hatte.

Dieses galt sowohl von Frankreich als von Sachsen, wo das Arbeitsbuch von 1861—1869 Geltung gehabt hatte.

Von den Anhängern dieser Einrichtung wurden die französischen Arbeiter als vorbildlich hingestellt, ja man behauptete, „daß den französischen Arbeitern ihr Arbeitsbuch so lieb sei, wie den Beamten ihre Bestallungsdekrete." Von der gegnerischen Seite wurden diese Ausführungen als unzutreffend bestritten, und man wies auf das Beispiel Englands hin, in dem man nie Arbeitsbücher gehabt hätte und deren Arbeiterschaft mindestens auf dem gleichen Niveau stände als die Frankreichs.

Wie auf die Verhältnisse in Frankreich, so nahm man auch auf Sachsen Bezug. Die Gegner des Arbeitsbuches legten dar, daß diese Einrichtung in Sachsen lediglich auf dem Papier gestanden hätte, weil die Durchführung der Bestimmungen infolge des Ausschlusses der nur tageweise und vorübergehend beschäftigten Arbeiter sehr erschwert worden sei. Das starke Anwachsen der Sozialdemokratie in diesem Lande sei nicht zum wenigsten mit auf die Wirkung der Arbeitsbücher zurückzuführen, denn die Arbeiter seien durch die ungleiche gesetzliche Behandlung

von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Staatsgewalt erbittert und über den Verdacht entrüstet gewesen, dem gerade der Arbeiterstand durch eine solche Ausnahmebestimmung ausgesetzt sei. Das Ergebnis einer von der Handelskammer zu Leipzig vorgenommenen Enquete über die Frage, ob die frühere sächsische Einrichtung sich bewährt habe, habe gezeigt, daß die Mehrzahl der Arbeitgeber sich ungünstig darüber ausgesprochen habe; ein großer Teil der Unternehmer habe ferner erklärt, daß eine solche Einrichtung ohne eine strenge polizeiliche Kontrolle überhaupt nicht durchführbar sei. Gegenüber dieser Ansicht wurde von den Anhängern des Arbeitsbuches darauf hingewiesen, daß ein Beweis dafür, daß die Arbeitsbücher in Sachsen sich nicht bewährt hätten, nicht erbracht sei, und die entgegengesetzte Behauptung aufgestellt. Wenn die Durchführung der Bestimmungen durch die Befreiung der nur vorübergehend und tageweise Beschäftigten erschwert sei, so könne dieses nicht nur bei den Arbeitsbüchern, sondern bei allen Vorschriften über gewerbliche Arbeiter eintreten, denn weder in der sächsischen Gesetzgebung noch in dem jetzigen Entwurf sei eine bestimmte Definition für den Begriff des gewerblichen Arbeiters gegeben. Das Ergebnis der von der Handelskammer zu Leipzig vorgenommenen Enquete über die Frage, ob die früheren Arbeitsbücher sich bewährt hätten, könne nicht ohne weiteres als Beweis für den geringen Wert dieser Einrichtung ausgelegt werden, denn von den befragten Firmen hätten sich 7 gegen und 6 für eine Einführung erklärt, während 6 Antworten für die Beurteilung dieser Frage nicht zu verwenden gewesen seien.

Dagegen wurde die Stellungnahme der Gewerbekammer zu Leipzig, „der Vertreterin des Handwerkertums und der Kleinindustrie" als Beweis dafür angeführt, daß die Einführung von Arbeitsbüchern als dringendes Erfordernis anerkannt werde. Die Gewerbekammer, die in ihren Jahresberichten 1873, 1873/74 und 1874/75 sich gegen die Arbeitsbücher erklärt hätte mit der Begründung, daß die Einführung einer derartigen Einrichtung das Handwerkertum „in unliebsame längst überwundene Zustände" zurückführe, habe in den Jahren 1877 und 1878 sich in Petitionen um Einführung von Arbeitsbüchern an den Reichstag gewandt.

Im Jahre 1878 wurde von der Regierung ein Gesetzentwurf eingebracht, nach dem das Arbeitsbuch für die gewerblichen Arbeiter

bis zum 18. Lebensjahre obligatorisch sein sollte. Darüber hinaus wollte man es dem freien Ermessen der Arbeiter anheimstellen, ob sie das Arbeitsbuch führen wollten oder nicht. So heißt es in in § 110 des Entwurfes:[1])

> Arbeiter über 18 Jahre können jederzeit die Ausstellung eines Arbeitsbuches beantragen. Die Ausstellung ist, sofern der Arbeiter innerhalb der letzten 6 Monate in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, zu versagen, wenn derselbe nicht glaubhaft macht, daß dieses Verhältnis rechtmäßig gelöst worden ist. Der Arbeiter ist nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch dem Arbeitgeber auszuhändigen und kann das ausgehändigte Buch jederzeit von dem Arbeitgeber zurückfordern.

Und weiter im § 112 Abs. 2:

> Für Arbeiter über 18 Jahre darf die Eintragung nur auf Verlangen des Arbeiters geschehen. Der Arbeitgeber kann beanspruchen, daß das gestellte Verlangen von dem Arbeiter durch Mitunterzeichnung der Eintragungen bestätigt wird.

Zur Begründung dieses Entwurfes wurde angeführt, daß die Regierung eine allgemeine Einführung der Arbeitsbücher nicht gutheißen könne, weil man glaube, daß die Durchführung der Bestimmungen unmöglich würde infolge des Widerstandes der Arbeiter und der Gleichgültigkeit der Arbeitgeber. Die Ergebnisse der Enquete hätten gezeigt, daß die Arbeitgeber keineswegs alle für die neue Einrichtung und die Arbeiter durchaus dagegen seien. Durch eine solche Maßnahme würde man die erwarteten Erfolge nicht erzielen, im Gegenteil, es würde das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur noch verschlechtert werden. Wolle man aber mit Gewalt die Vorschriften des Gesetzes durchsetzen, so würde dieses unter den Arbeitern großen Unwillen erregen und der Sozialdemokratie nur noch mehr Anhänger schaffen; den Arbeitgebern aber würde ein unabsehbarer Schaden zugefügt werden, wenn man sie zwingen wollte, alle Arbeiter, die nicht im Besitze der geforderten Legitimation seien, zu entlassen und auch in Zeiten des Arbeitermangels keine Arbeiter ohne Arbeitsbuch anzunehmen. Dagegen sei die Regierung bereit, den zahlreichen Wünschen, die sie im Prinzip als durchaus berechtigt anerkenne, soweit entgegenzukommen, daß sie das Arbeitsbuch für die jungen Arbeiter einführen wolle. Ein Eingreifen des Staates sei hier vollkommen

1. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1878, Bd. III, S. 497.

gerechtfertigt, da es sich um die Erziehung noch nicht selbständiger Arbeiter handle. Die Altersgrenze habe man auf 18 Jahre festgesetzt mit Rücksicht darauf, daß dann das Arbeitsverhältnis im Handwerk, von dem das Arbeitsbuch ja hauptsächlich begehrt würde, durch Beendigung der Lehrzeit eine Änderung erfahre. Um den Arbeiter langsam an die neue Einrichtung zu gewöhnen, sei die Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, daß nur derjenige Arbeiter über 18 Jahre ein Zeugnis verlangen könne, der im Besitze eines Arbeitsbuches sei.

Nachdem diese Vorlage im Plenum des Reichstages in zwei Beratungen erörtert war, wobei die Gegner des Arbeitsbuches die Einführung ebenso energisch bekämpften wie sie die Anhänger befürworteten, wurde sie zur weiteren Vorberatung einer Kommission überwiesen, die den Entwurf nach zwei Lesungen dem Reichstage zur Genehmigung vorlegte.

Die Kommission billigte die Vorlage bis auf die Bestimmungen hinsichtlich der fakultativen Arbeitsbücher. Gegen diese Einrichtung sprach sich die überwiegende Mehrheit der Kommissionsmitglieder aus mit der Begründung, daß man mit einer halben Maßregel den Wünschen der Gewerbetreibenden keineswegs entgegenkomme, im Gegenteil, es sei mit der Würde des Arbeitgebers unvereinbar, wenn das Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen, die auch für ihn verbindlich seien und deren Nichterfüllung ihm Strafe eintrage, von dem Belieben des Arbeiters abhängig sei. Außerdem wurde beschlossen, dem Reichstage einige Änderungen vorzuschlagen. So sollte die Zustimmung des Vaters oder Vormundes, die zu der Ausstellung des Arbeitsbuches erforderlich war, durch die Behörde ergänzt werden können, wenn die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen war, und zwischen den Arbeitsbüchern der Lehrlinge und denen der ungelernten Arbeiter sollte eine äußerliche Unterscheidung getroffen werden.

Die letzte Verhandlung über diese Frage im Plenum des Reichstages brachte nochmals lebhafte Debatten, und es waren wohl weder die Gegner noch die Anhänger des Arbeitsbuches zufrieden, als durch einen Kompromiß diese Einrichtung für gewerbliche Arbeiter bis zum 21. Lebensjahre eingeführt wurde.

Bei der Beratung spielte noch eine andere Frage eine nicht unwichtige Rolle, die zwar an sich nicht direkt mit dem Arbeitsbuch zu-

sammenhing, durch die geplanten Bestimmungen hinsichtlich dieser Maßnahme aber völlig davon abhängig wurde: die Beschäftigung von Kindern in der Hausindustrie.

Der Regierungsentwurf, der von der Kommission bis auf die fakultativen Arbeitsbücher fast unverändert genehmigt war, bestimmte in § 107, daß Arbeiter unter 18 Jahren nur dann beschäftigt werden könnten, wenn sie im Besitze eines Arbeitsbuches wären. Nach § 108 sollte das Buch aber nur solchen Personen ausgestellt werden, die nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet waren; die schulpflichtigen Kinder waren demnach von der Beschäftigung in gewerblichen Betrieben ausgeschlossen.

Nun hatte aber die Gesetzgebung für die Beschäftigung in Fabriken eine Ausnahme zugelassen; Kinder unter 14 Jahren konnten hier in Arbeit treten, wenn sie mit einer „Arbeitskarte" versehen waren. Den Fabriken gleichgestellt waren nach § 154 der Gewerbeordnung „Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfand, Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften, ferner Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben". Für die sonstigen Gewerbebetriebe war dagegen eine Aufhebung des in §§ 107, 108 indirekt ausgesprochenen Verbotes nicht erfolgt. Dieses gab die Veranlassung zu einem Antrage, der den Wegfall dieser Beschränkung bezweckte, um Kindern unter 14 Jahren die Beschäftigung in Handwerk und Hausindustrie zu ermöglichen.

Es sollte dem § 107 hinzugefügt werden, daß die darin enthaltenen Bestimmungen auf schulpflichtige Kinder keine Anwendung finden sollten.[1])

Bereits in den Kommissionssitzungen, in denen über den Entwurf beraten wurde, hatten sich große Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme ergeben; dasselbe zeigte sich bei den Schlußberatungen im Plenum.

Als Grund für die Aufhebung des in § 107 in Verbindung mit § 108 statuierten Verbotes wurde angeführt, daß man einer großen Anzahl von Familien einen wichtigen Erwerbszweig nehmen würde, und daß es ungerechtfertigt sei, für die Hausindustrie, die bisher von

1. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1878. Bd. II, S. 1069.

gesetzlichen Beschränkungen frei geblieben sei, plötzlich eine derartig tief einschneidende Maßnahme zu treffen, die jegliche Beschäftigung der Kinder ausschließe, während sie in Fabriken für Kinder von 12 bis zu 14 Jahren erlaubt sei. (§ 133 der Gewerbeordnung).

Ferner wies der Antragsteller auf die Schwierigkeit hin, die die Kontrolle der Durchführung des gesetzlichen Verbotes verursachen würde; bei der örtlichen Ausbreitung der in Frage kommenden Industriezweige sei ein Heer von Beamten dazu notwendig, und eine Bestrafung der dem Verbote Zuwiderhandelnden würde überdies eine große Erbitterung hervorrufen.[1])

Der Antrag bezog sich auf Handwerk und Hausindustrie; doch wurde bei der Begründung angeführt, daß praktisch nur für die Hausindustrie die Aufhebung der Beschränkung in Betracht komme, da eine Beschäftigung von schulpflichtigen Lehrlingen im Handwerk so gut wie gar nicht üblich sei.[2])

Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß von den Vertretern des Bundesrates anerkannt sei, daß die Pflicht zur Führung von Arbeitsbüchern nur bei einem gewerblichen Arbeitsverhältnis in Betracht komme, das auf einem Vertrage beruhe; die im Hause ihrer Eltern tätigen Kinder seien demnach davon befreit, und auch die geplante Beseitigung des im § 107 ausgesprochenen Verbotes beziehe sich nur auf die nicht im eigenen Heim in der Hausindustrie beschäftigten Kinder.[2])

Dieses Amendement wurde jedoch von verschiedenen Seiten bekämpft. Man hielt diese durch die neue Gesetzgebung beabsichtigte Maßnahme, durch welche Kinder von der Beschäftigung in der Hausindustrie ausgeschlossen waren, für eine äußerst segensreiche Einrichtung. Es wurde darauf hingewiesen, daß gerade in der Hausindustrie die Arbeitskraft der Kinder in übermäßiger Weise ausgenutzt würde; man führte all das Elend, das besonders in dem häuslichen Betriebe der Tabakindustrie und in der Hausweberei bestand, in erster Linie mit darauf zurück, daß das Kind von frühester Jugend auf am Webstuhl des Vaters tätig sein müßte und sowohl seine körperliche wie geistige Ausbildung in einer Weise vernachlässigt würde, daß es ihm dadurch vielfach unmöglich würde, einen anderen lohnenderen Beruf zu ergreifen.[3]) Neben

1. Stenogr. Berichte über d. Verhandl. d. Reichst. 1878, Bd. II, S. 1069, Bd. IV, S. 1167.
2. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1878, Bd. II, S. 1069.
3. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1878, Bd. II, S. 1065.

der Schularbeit sollte überhaupt jede andere Beschäftigung ausgeschlossen sein, und es wurde auf die Klagen der Lehrer über die tieftraurigen Verhätnisse im Erzgebirge hingewiesen, wo Kinder im zarten Alter von 6 Jahren einen großen Teil des Tages in gekrümmter Haltung die Arbeit des „Spulens" ausführen mußten.

Trotz aller dieser Bedenken gegenüber der geplanten Regelung, die von keiner Seite widerlegt wurden, beschloß die Mehrheit des Reichstages doch, die erwähnte Beschränkung aufzuheben, in der Erwägung, daß die Durchführung dieser Maßnahme für viele Familien den wirtschaftlichen Ruin bedeuten würde.

Die Regelung der Frage der Arbeitsbücher durch die Novelle zur Gewerbeordnung von 1878 genügte jedoch vielen Arbeitgebern nicht, und es begann wenige Jahre darauf eine Agitation für die Ausdehnung dieser Maßnahme auf alle Arbeiter.

Wieder waren es Handwerkerkreise, von denen diese Wünsche ausgingen, und auf Handwerkertagen und Kongressen der Gewerbekammern fanden aufs neue Verhandlungen über die Zweckmäßigkeit der geplanten Maßnahme statt. Auf den Handwerkertagen in Berlin 1880, in Magdeburg 1882 und auf der Delegiertenkonferenz deutscher Gewerbekammern in Dresden im Juni 1883 wurden Beschlüsse gefaßt, wonach die Einführung von Arbeitsbüchern durch Reichsgesetz für alle gewerblichen Arbeiter immer wieder in Eingaben an Bundesrat und Reichstag befürwortet werden sollte.[1])

Ferner sollte die Regierung veranlaßt werden, dafür Sorge zu tragen, daß den großjährigen Arbeitern von den Polizeibehörden in den Einzelstaaten fakultative Arbeitsbücher unentgeltlich oder zum Selbstkostenpreise ausgestellt würden. Es wurde als wünschenswert angesehen, daß größere gewerbliche Verbände eine Legitimationspflicht der bei Verbandsmitgliedern beschäftigten Gehilfen statuieren und zugleich die Bestimmung treffen sollten, daß von einem bestimmten Zeitpunkte an nur noch Gesellen angenommen werden sollten, die im Besitz eines derartigen Verbandsbuches wären.

In mehreren Berichten württembergischer und sächsischer Handels- und Gewerbekammern, Rottweil 1872, Calw 1879, Zittau 1881-82, Dresden 1882, trat gleichfalls das Verlangen nach Einführung obligato-

1. Vgl. Stieda, Artikel Arbeitsbuch i. Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

rischer Arbeitsbücher für alle Arbeiter zu Tage.[1]) Die Kammer zu Rottweil nahm dieser Frage gegenüber einen von den allgemeinen Forderungen abweichenden Standpunkt ein, indem sie das Arbeitsbuch als Mittel zur Bekämpfung des Stromertums forderte. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung sollten insofern eine Aenderung erfahren, als das Arbeitsbuch nicht nur beim Eintritt in die Arbeit verlangt werden sollte, sondern daß „jeder, welcher Arbeit im Umherziehen suchte, ein Arbeitsbuch mit vollständiger Personalbeschreibung mit sich führen sollte." Auf diese Weise sollte es den umherziehenden Arbeitern unmöglich gemacht werden, ohne Legitimation bald unter diesem, bald unter jenem Namen Schwindeleien zu verüben.[2])

Der Grund dafür, daß diese Bewegung für die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher für alle Arbeiter keinen Erfolg hatte, ist darin zu suchen, daß die gesetzgebenden Faktoren an ihrem früheren Standpunkte festhielten, weil sie die Unzufriedenheit und Erbitterung der Arbeitnehmer fürchteten. In Arbeiterkreisen herrschte ein großer Unwille, als 1882 die Konservativen im Reichstage den Antrag stellten, die Pflicht zur Führung von Arbeitsbüchern auf alle Arbeiter auszudehnen. Man war entrüstet darüber, daß die erwachsenen Arbeiter, selbst die in Ehren grau gewordenen Altgesellen und Fabrikmeister auf die gleiche Stufe mit Unmündigen und mit dem Gesinde gestellt werden sollten.[3]) Das Arbeitsbuch sollte nach Ansicht der Arbeiter nur dazu dienen, politisch oder sozial mißliebige Arbeiter zu ächten durch Eintragung von Bemerkungen und Zeichen, die nur dem Eingeweihten verständlich sein konnten. „Die Wahl eines Synonyms, ein unscheinbares Häkchen an irgend einem Buchstaben, ein „zufälliger" Nadelstich und zehn andere Zeichen lassen sich dazu verwenden. Damit kann dann ein einziger feindlich gesinnter Arbeitgeber oder Beamter den besten Arbeiter auf Lebenszeit vogelfrei machen, denn gegen solche geheime Vehme gibt es keine Instanz! Das Vagabundentum soll verhütet werden, durch die Arbeitsbücher macht man ehrliche, fleißige Arbeiter zu Vagabunden.[3])" Diese Worte, die in dem Organ des Verbandes der deutschen Gewerkvereine publiziert wurden, zeigen

1. Stieda, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Arbeitsbuch.
2. Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Rottweil 1881, S. 45-46.
3. Der „Gewerkverein", 14. Jahrg. 1882, Nr. 52.

deutlich die Stimmung der Arbeiter, und es ist erklärlich, daß, wie der Versuch der Konservativen im Reichstage, diese Maßnahme einzuführen, auch ein dahingehender Antrag der bayrischen Regierung im Bundesrate keinen Erfolg gehabt hat.[1])

1. Stieda, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Arbeitsbuch.

IV. Teil.

Gegenwärtige Rechtslage.

Die in der Gegenwart geltenden Bestimmungen über Arbeitsbücher sind in § 107 bis § 112, § 146, Ziff. 3, § 150, Ziff. 1 bis 3 der Reichsgewerbeordnung enthalten. Sie beruhen im wesentlichen auf der Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. VII. 1878. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuches besteht für alle minderjährigen gewerblichen Arbeiter; doch finden die genannten Paragraphen auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sowie auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften nach § 154, Abs. 1 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Dasselbe gilt für Arbeitnehmer in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.[1]) Für Preußen hat jedoch die Novelle zum Berggesetz vom 24. VI. 1892 in den §§ 85b ff. analoge Bestimmungen für minderjährige Bergarbeiter getroffen.

Das Gesetz verpflichtet alle „gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren" zur Führung dieser Legitimation, und es entsteht hier wie bei den anderen Vorschriften des Titel 7 der Gewerbeordnung die Frage, was unter dem Begriff „gewerblicher Arbeiter" zu verstehen ist. Es sind hierüber im Laufe der Jahre eine große Zahl gerichtlicher Entscheidungen ergangen, die jedoch vielfach in Widerspruch miteinander stehen und kein deutliches Bild von dem Begriff des gewerblichen Arbeiters geben.[2])

Von Landmann wird folgende Definition aufgestellt: „Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels 7 der Gewerbeordnung sind im allgemeinen, soweit nicht hinsichtlich einzelner Kategorien etwas anderes bestimmt ist, alle diejenigen Personen anzusehen, welche in

1. Landmann, Kommentar zur G. O. Bd. II, S. 107 und S. 14.
2. Vergl. die von Landmann angeführten Entscheidungen, Kommentar zur G. O., Bd. II, S. 5 und 6.

einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für die Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden."[1])

Daß in gewissen Fällen die Entscheidung darüber, ob der betreffende Angestellte als gewerblicher Arbeiter anzusehen ist, nicht leicht ist, mag hier nur kurz angedeutet werden.

Vor allem ist dieses der Fall bei Arbeitsverhältnissen, bei denen die Tätigkeit des Arbeitnehmers verschiedener Art ist; so beispielsweise bei Kellnerinnen und Hausdienern, die in kleineren Betrieben gleichzeitig häusliche und gewerbliche Arbeiten zu verrichten haben. Es entsteht hier die Frage, ob bei Eingehung des Vertrages die gewerbliche Tätigkeit oder die Beschäftigung als Dienstbote ausgemacht wurde.[2]) Aehnlich liegen die Verhältnisse bei gleichzeitiger kaufmännischer und gewerblicher Beschäftigung. Hier kommt es darauf an, welche Art der Tätigkeit überwiegt.[3])

Eine andere Frage ist die, ob die im Gewerbe ihrer Eltern beschäftigten Kinder zu den gewerblichen Arbeitern zu zählen und zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind. Bereits bei der Beratung über das durch § 107 des Regierungsentwurfes zur Gewerbeordnung indirekt ausgesprochene Verbot der Beschäftigung von Kindern in der Hausindustrie im Jahre 1878[4]) war im Reichstage von Vertretern des Bundesrates darauf hingewiesen worden, daß Arbeitsbücher nur bei derjenigen gewerblichen Tätigkeit vorgeschrieben seien, die auf einem Vertragsverhältnis beruhe, die im Betriebe ihrer Eltern beschäftigten Kinder daher von dieser Verpflichtung befreit seien. Diese Auffassung ist auch heute noch die herrschende.[5])

Betrachten wir nach ihrem Geltungsbereich den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsbuchzwang, so zeigt sich, daß der Gesetzgeber zwei Hauptzwecke mit dieser Einrichtung verfolgt. Einmal sollen Eltern und Arbeitgeber bei Abschluß und Lösung des Arbeits-

1. Landmann, Kommentar zur G. O., Bd. II, S. 5.
2. Landmann, Kommentar zur G. O., Bd. II, S. 9.
3 Landmann, Kommentar zur G. O., Bd. II, S. 15.
4. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1878, Bd. II, S. 1069.
5. Landmann, Kommentar zur G. O., Bd. II, S. 11; E. Neukamp, Kommentar zur G. O. S. 228; Ausführungsanweisung zur G. O. vom 1. V. 04 Ziff. 182, Nr. 1.

verhältnisses mitwirken; deshalb ist zu der Ausstellung des Arbeitsbuches die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, und bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses soll die Aushändigung bei jugendlichen Arbeitern stets an den Vater oder Vormund erfolgen, bei Arbeitern, die über 16 Jahre alt sind, ist dieses in das Belieben der Eltern gestellt. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit[1]) oder aus anderen Gründen nicht zu beschaffen, oder wird sie von ihm ohne genügenden Grund verweigert, so kann die Gemeindebehörde des Ortes, dessen Polizeibehörde zur Ausstellung des Buches befugt ist, die erforderliche Zustimmung des Vaters ergänzen.

Um die über die Aushändigung des Arbeitsbuches erlassenen Bestimmungen in der beabsichtigten Weise wirksam werden zu lassen, ist durch die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 der Zusatz geschaffen worden, daß die Aushändigung unter gewissen Umständen an die Mutter, auch wenn sie nicht zur gesetzlichen Vertretung befugt ist, oder an einen Angehörigen des Minderjährigen mit Zustimmung der zuständigen Gemeindebehörde erfolgen kann. Man dachte bei Erlaß dieser Vorschrift in erster Linie daran, daß das Interesse des jungen Arbeiters gewahrt werden sollte und wollte vermeiden, daß durch die Aushändigung an einen verkommenen Vater der Minderjährige der Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung der elterlichen Autorität ausgesetzt werde.[2])

Durch diese Vorschriften hoffte man, den mit der frühen Selbständigkeit der arbeitenden Jugend verbundenen Gefahren entgegentreten zu können. Daneben aber soll der Arbeitgeber Vorteile von dieser Einrichtung haben. Die Bestimmung, daß er nur nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses zur Herausgabe des Arbeitsbuches verpflichtet ist, während anderseits der minderjährige Arbeiter ohne Arbeitsbuch nicht beschäftigt werden darf, soll ihn vor Kontraktbruch schützen. Wird der Arbeiter vertragsbrüchig, so kann der Arbeitgeber das Arbeitsbuch zurückbehalten; wie lange er hierzu berechtigt ist, ist bestritten. Der Auffassung, daß die Herausgabe des Buches solange verweigert werden darf, bis der Arbeiter durch Wiederaufnahme der Arbeit oder auf andere Weise den Arbeitgeber entschädigt hat, steht

1. Landmann, Kommentar zur G. O., Bd. II, S. 113; Ausführungsanweisung zur G. O. vom 1. V. 04, Ziff. 186.
2. Landmann, Kommentar zur G. O., Bd. II, S. 110.

eine andere Ansicht gegenüber, wonach eine Zurückbehaltung des Buches nur solange gerechtfertigt ist, als der Unternehmer von dem Arbeiter die Erfüllung des Vertrages oder die Leistung einer Entschädigung beanspruchen kann.[1])

Neben diesem Recht besteht auf der anderen Seite für den Arbeitgeber die Pflicht, eine Reihe von formellen Vorschriften zu erfüllen, und das Gesetz bedroht ihn mit Strafe, wenn er diesen Bestimmungen zuwider handelt.

So muß er das Arbeitsbuch einfordern, verwahren, auf amtliches Verlangen vorlegen und Angaben über Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses sowie über die Art der Beschäftigung, und, sofern diese eine Aenderung erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung in das Buch eintragen. Ausdrücklich verboten ist es, irgend welche anderen Vermerke in das Buch aufzunehmen, die über Befähigung, Führung oder sonstige Eigenschaften des Arbeiters Auskunft geben könnten. In einem Falle wird von dieser Vorschrift eine Ausnahme gemacht, durch den § 127e der Gewerbeordnung, der dem Lehrherrn vorschreibt, den Grund der Auflösung des Lehrverhältnisses im Arbeitsbuche zu vermerken, wenn der Lehrling zu einem anderen Beruf oder Gewerbe übergehen will. Dieses hat den Zweck, den künftigen Arbeitgeber auf die Rechtsfolgen dieser Auflösung aufmerksam zu machen. Denn der Lehrling darf binnen 9 Monaten nach einer aus diesem Grunde erfolgten Beendigung des Lehrverhältnisses ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht mehr in dem gleichen Gewerbe beschäftigt werden.

Behält ein Unternehmer einen Minderjährigen in Arbeit, der nicht im Besitze eines Arbeitsbuches ist oder dessen Arbeitsbuch nicht die vorgeschriebenen Eintragungen enthält, oder begeht er Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften, die nicht unter andere Strafbestimmungen der Gewerbeordnung oder des Reichsstrafgesetzbuches fallen, so wird er nach § 150 Ziff. 1 und 2 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle bis zu 3 Tagen Haft für jeden Fall der Uebertretung bestraft.[2])

Die Kennzeichnung der Eintragungen durch irgend welche Merkmale, z. B. durch eine unter Arbeitgebern verabredete Schrift, den

1. Landmann, Kommentar zur G. O., Bd. II, S. 109.
2. Landmann, Kommentar zur G. O., Bd. II, S. 531.

Gebrauch einer bestimmten Tinte, Anbringung gewisser Zeichen, Punkte, Kreuze usw.[1]), hat nach § 146 Ziff. 3 der Gewerbeordnung Bestrafung mit einer Geldbuße bis zu 2000 M. und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten zur Folge.

Außerdem kann der Arbeiter in diesem Falle einen Schadenersatz beanspruchen, wenn für ihn durch diese Handlungsweise des Arbeitgebers nachweisbare Nachteile, z. B. infolge Arbeitslosigkeit, entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Arbeitgeber widerrechtlich das Arbeitsbuch zurückbehält oder es versäumt, die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen.

In allen diesen Fällen sowie bei Verlust des Arbeitsbuches, sofern er durch die Schuld des Arbeitgebers verursacht ist, hat dieser die Kosten für die Ausfertigung eines neuen Buches zu tragen.

Im Gegensatz zu den zahlreichen Strafbestimmungen für Arbeitgeber ist für die Arbeiter nur in dem Falle eine Strafe festgesetzt, wenn der Minderjährige vorsätzlich sein Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet. Bei Gesellen und Gehilfen kann ferner nach § 123 Abs. 1 der Gewerbeordnung eine Entlassung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung erfolgen, wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher hintergangen haben.

Weiter bestimmt das Gesetz, daß das Arbeitsbuch außer den erwähnten vom Arbeitgeber zu vollziehenden Eintragungen den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, den Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten muß, und regelt die Zuständigkeit der zur Ausstellung und Neuausstellung befugten Polizeibehörde sowie die hierbei zu beobachtenden Formen.

Die Beschäftigung von fremden Kindern ist nach § 11 des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 nur dann gestattet, wenn für sie eine „Arbeitskarte" ausgefertigt und dem Unternehmer übergeben ist. Diese Vorschrift war bereits durch § 137 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung von 1. VII. 1883 erlassen worden, wurde dann aber infolge des Verbotes der Beschäftigung schulpflichtiger Kin-

1. Landmann, Kommentar zur G. O. Bd. II, S. 118 und S. 125.

der in Fabriken durch das Arbeiterschutzgesetz von 1891 wieder aufgehoben.[1])

Die jetzt geltenden Bestimmungen[2]) gehen im wesentlichen auf die Vorschriften des früheren § 137 der Gewerbeordnung zurück und bezwecken in der Hauptsache, zu statistischen und Aufsichtszwecken eine Kontrolle der Behörden über die in gewerblichen Betrieben beschäftigten fremden Kinder zu ermöglichen.[3])

Ergeben sich über den Inhalt oder die Aushändigung des Arbeitsbuches oder über Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen Streitigkeiten, so sind für die Entscheidung nach § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes die Gewerbegerichte zuständig, wenn nicht nach § 81 a Ziffer 4 der Gewerbeordnung die Zuständigkeit einer Innung oder nach § 81b Ziff. 4 der Gewerbeordnung die eines Innungsschiedsgerichtes begründet ist. Kommt keiner dieser Fälle in Betracht, so kann der Gemeindevorsteher um eine vorläufige Entscheidung angegangen werden.[4]) Diese Bestimungen gelten in gleicher Weise für die Erledigung von Streitigkeiten hinsichtlich des Inhaltes oder der Aushändigung von Arbeitskarten.[5])

In welcher Weise die bei der Einführung hauptsächlich maßgebenden Gesichtspunkte in der Praxis verwirklicht sind, welche Vorteile und Nachteile die Arbeitsbücher außerdem mit sich bringen, soll im folgenden unter Berücksichtigung der individuellen Urteile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer näher betrachtet werden.

1. Landmann, Kommentar zur G. O., Bd. II, S. 135.
2. Das sind § 11, § 20 und § 27 des Kinderschutzgesetzes.
3. E. Neukamp, Kommentar zur G. O., S. 418.
4. Landmann, Kommentar zur G. O., Bd. II, S. 107; v. Schicker, Kommentar zur G. O. Bd. I, S. 618.
5. Landmann, Kommentar zur G. O., Bd. II, S. 867.

V. Teil.

Arbeitsbücher in der Praxis.

I. Die durch Gewerbeordnung und Berggesetz für Minderjährige vorgeschriebenen Arbeitsbücher.

a. Wert der Arbeitsbücher als Schutzmittel gegen Kontraktbruch.

Die formellen Gesetzesbestimmungen über das Arbeitsbuch reichen nicht aus, um den vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck, dem Kontraktbruch der minderjährigen Arbeiter entgegenzuarbeiten, in der Praxis zu verwirklichen.

Außer der bereits erwähnten Vorschrift, daß der Arbeitgeber nur nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses zur Herausgabe des Arbeitsbuches verpflichtet ist, macht die Gewerbeordnung in § 108 die Ausstellung des Arbeitsbuches von dem Nachweis abhängig, daß bisher noch kein Arbeitsbuch für den Minderjährigen ausgestellt war. Die Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 bestimmt im einzelnen in Ziff. 185 und Ziff. 189, wann die Polizei zur Ausstellung und Neuausstellung befugt ist. Danach darf die Ausfertigung des Arbeitsbuches nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß für den Minderjährigen ein Arbeitsbuch bisher noch nicht ausgestellt war, oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist, oder daß ferner von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuch gemacht sind oder daß endlich von dem Arbeitgeber ohne rechtsmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird. Außerdem hat die Polizeibehörde festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das frühere Arbeitsbuch ausgestellt war.

Die Ausführungsanweisung macht es der Polizeibehörde dagegen

nicht zur Pflicht, nachzuforschen, ob das Arbeitsbuch von dem letzten Arbeitgeber wegen Kontraktbruch zurückbehalten ist. Dieses wäre aber die einzige Möglichkeit, um die Richtigkeit der Angaben des Minderjährigen nachzuprüfen.

Begründet der Arbeiter das Verlangen nach Ausstellung eines neuen Buches damit, daß er das alte verloren habe, so kommt es darauf an, in welcher Weise die Behörde den Bestimmungen der Ausführungsnachweisung nachkommt, welchen Maßstab sie zur Kontrolle der von den Minderjährigen gemachten Angaben anlegt. Wenn die Verwaltungsbehörde auf dem Wege der Verordnung die formellen Gesetzesvorschriften in der Weise ergänzt hat, daß der Arbeiter den Verlust des Arbeitsbuches durch den Nachweis begründen muß, daß er das letzte Arbeitsverhältnis auf rechtmäßige Weise gelöst hat oder daß diese Nachforschung von der Polizei selbst anzustellen ist, dann kann das Arbeitsbuch dazu beitragen, daß der leichtsinnige Kontraktbruch der Minderjährigen eingeschränkt wird. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß der Arbeitgeber von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch macht und das Arbeitsbuch bei vertragswidriger Lösung des Arbeitsverhältnisses zurückbehält.

Gibt das materielle Recht nicht die Möglichkeit, in dieser Weise die Absicht des Gesetzgebers zu verwirklichen, so ist es für den Arbeiter sehr leicht, sich ein neues Arbeitsbuch für ein angeblich verlorenes ausstellen zu lassen. Der Vermerk, daß eine wiederholte Ausfertigung erfolgt ist, wird ebensowenig wie die Erhebung der Gebühr von $^1/_2$ Mark ein Hinderungsgrund für ihn sein, die neue Ausstellung zu beantragen, wenn das Buch von dem letzten Arbeitgeber wegen Kontraktbruch zurückbehalten ist.

Daß dieses in der Praxis häufig geschieht, zeigt einmal die große Zahl der von kontraktbrüchigen Arbeitern zurückgelassenen Arbeitsbücher[1]) und die Zahl der wiederholt ausgestellten Arbeitsbücher.

Von den Polizeibehörden des Regierungsbezirks Düsseldorf wurden z. B. im Jahre 1908 42365 Arbeitsbücher zum ersten Male ausgestellt, während in 4085 Fällen eine wiederholte Ausfertigung erfolgte. Im Durchschnitt haben also 9,6% der Arbeiter sich wiederholt Arbeitsbücher

1. Vergl. hierüber die allgemein gehaltenen, nicht zahlenmäßig belegten Angaben in den Berichten der preußischen Gewerberäte 1902–11.

ausstellen lassen. Von diesen 9,6% entfällt nach Angabe der Gewerbeaufsichtsbeamten etwa 1% auf solche Arbeitsbücher, die wegen vollständiger Ausfüllung oder nachgewiesener Schadhaftigkeit durch neue ersetzt werden mußten, so daß 8,6% als verloren oder absichtlich beseitigt in Betracht kommen.[1]) Die genannten Zahlen beziehen sich auch auf die für Bergarbeiter ausgestellten Arbeitsbücher; ferner ist zu berücksichtigen, daß in den Grenzbezirken viele ausländische Arbeiter nur periodisch beschäftigt werden, und daß bei ihrer Wiederkehr nach Deutschland regelmäßig die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches erfolgt.[1]) An Orten mit reichlicher Arbeitsgelegenheit steigt die Zahl der wiederholt ausgestellten Arbeitsbücher bis zu 20% der erstmalig ausgestellten, ausnahmsweise bis 33%, während sie an industriearmen Orten meist unter 3% bleibt.[1])

Im Landespolizeibezirk Berlin wurden im gleichen Jahre insgesamt 35195 Arbeitsbücher ausgestellt und zwar 18469 für männliche und 16726 für weibliche Arbeiter. Von diesen wurden für verloren gegangene neu ausgestellt 4600, d. i. 13 % der Gesamtheit; 2881 für männliche, 1719 für weibliche Arbeiter. Nachweislich unbrauchbar geworden waren 97 und vollständig ausgefüllt 369.[2])

Ueber das Verhältnis der in den Jahren 1909, 1910 und 1911 in den verschiedenen Teilen von Groß-Berlin zum ersten Male ausgestellten Arbeitsbücher und Duplikatsarbeitsbücher mag folgende Statistik Auskunft geben:[3])

Jahrgang	Erstmalige Arbeitsbücher	für männliche Personen	für weibliche Personen	Duplikatsarbeitsbücher	für männliche Personen	für weibliche Personen	Zusammen
			a. In Berlin				
1909	24289	11778	12511	4124	2602	1522	28413
1910	25505	12280	13225	4930	3190	1740	30435
1911	26429	13074	13355	5014	3323	1691	31443
			b. In Charlottenburg				
1909	2433	1301	1132	271	169	102	2804
1910	2810	1371	1439	312	178	134	3122
1911	2819	1499	1320	361	222	139	3180

1. Bericht der preuß. Gewerberäte 1908, S. 401.
2. " " " " 1908, S. 82.
3. Mitteilung des Polizeipräsidiums.

c. In Berlin-Schöneberg

1909	1089	576	513	139	95	44	1228
1910	1120	588	532	159	117	42	1279
1911	1166	689	477	248	204	44	1414

d. In Berlin-Wilmersdorf

1909	514	286	228	30	21	9	544
1910	579	305	274	53	40	13	632
1911	657	352	305	70	46	24	727

e. In Neukölln

1909	2850	1410	1440	458	278	180	3308
1910	3139	1565	1574	563	351	212	3702
1911	3472	1754	1718	577	358	219	4049

f. In Berlin-Lichtenberg

1909	1962	966	996	230	149	81	2192
1910	1920	957	963	323	209	114	2243
1911	2040	1038	1002	344	216	128	2384

Nun muß allerdings berücksichtigt werden, daß keineswegs immer das Zurückbehalten des Arbeitsbuches durch den Arbeitgeber wegen Kontraktbruch als Grund für die wiederholte Ausfertigung anzusehen ist, sondern diese kann auch darauf beruhen, daß der Arbeiter absichtlich das Arbeitsbuch vernichtet hat, weil ihm die vielen Eintragungen wegen des daraus ersichtlichen häufigen Stellenwechsels unbequem geworden sind. Ein derartiges Zuwiderhandeln gegen die gesetzlichen Bestimmungen läßt sich naturgemäß nur schwer nachweisen, und selbst wenn es entdeckt wird, so ist dieses kein Grund für die Polizeibehörde, die Neuausstellung des Arbeitsbuches zu verweigern, sondern es kann nur eine Bestrafung gemäß § 150 Ziff. 3 der Gewerbeordnung eintreten.[1])

b. Wert der Arbeitsbücher als Mittel zur Erziehung der Minderjährigen.

Der zweite bei der Einführung des Arbeitsbuches hauptsächlich maßgebende Gesichtspunkt war der gewesen, die Autorität der Eltern zu stärken.

1. Vergl. Landmann, Kommentar zur G. O., Bd. II, S. 115; desgl. Ausführungsanweisung zur G. O. vom 1. V. 1904.

Dieser Gedanke kann aber nur verwirklicht werden, wenn die Eltern dieser Einrichtung das nötige Verständnis entgegen bringen und von dem ihnen gesetzlich eingeräumten Recht, die Aushändigung des Arbeitsbuches zu verlangen, auch Gebrauch machen. Aber selbst dann, wenn dieses der Fall ist, kann das Arbeitsbuch in erzieherischer Hinsicht nur unterstützend mitwirken, denn für die Aufrechterhaltung der elterlichen Autorität kommen in erster Linie andere wichtigere Momente in Betracht, als die papiernen Bande eines Arbeitsnachweises. Nicht selten kommt es vor, daß ein Arbeiter, der von seinem Vater oder Vormund gezwungen werden soll, in einem bestimmten Arbeitsverhältnis wider seinen Willen auszuhalten, sich einfach weigert, überhaupt weiter zu arbeiten und damit seinen Willen durchsetzt.[1]) Wie die Praxis zeigt, machen die Eltern auch kaum den Versuch, in dieser Weise einen bestimmenden Einfluß auf ihre Kinder zu gewinnen, so daß eine Aushändigung an den gesetzlichen Vertreter äußerst selten vorkommt.[2])

So bedauerlich es ist, das der vom Gesetzgeber gewollte Zweck auf diese Weise nicht erreicht wird, so ist dieses doch erklärlich, wenn man an die Zustände denkt, wie sie in vielen unserer Arbeiterfamilien bestehen. Man braucht keineswegs anzunehmen, daß in allen Arbeiterfamilien jegliche Autorität der Eltern geschwunden ist, aber die Eltern haben in der Regel kein Verständnis für derartige sozialpolitische Maßnahmen des Staates und stehen dieser Einrichtung völlig gleichgültig gegenüber. Es ist ihnen viel zu lästig, die Arbeitsbücher ihrer Kinder, womöglich aus mehreren Fabriken, abzuholen, ganz abgesehen von den Umständlichkeiten, die sich für sie ergeben, wenn der Beschäftigungsort der Kinder von dem elterlichen Wohnort getrennt liegt.

Dann gibt es zahlreiche Arbeiterfamilien, in denen die Eltern auf den Verdienst der arbeitenden Kinder angewiesen sind; sie machen sich durch Annahme von Kostgeld von ihnen abhängig,[3]) und es versteht sich von selbst, daß eine Legitimation wie das Arbeitsbuch nicht

1. Bericht der preußischen Gewerberäte für 1908, S. 66.
2. Vergl. darüber die Berichte der preußischen Gewerberäte 1902 bis 1911; insbesondere 1908 S. 4. 13. 23. 34. 44. 66. 81. 103. 114. 131. 144. 163. 176. 198. 212. 254. 255. 312. 330. 364. 375. 391. 400. 427. 458. 472.
3. Vergl. Bericht der preußischen Gewerberäte für 1908 S. 80 und S. 163.

dazu beitragen kann, der Lockerung von Zucht und Sitte entgegen zu arbeiten, die vielfach gerade bei diesen jungen Arbeitern infolge der frühen wirtschaftlichen Selbständigkeit einreißt.

Noch weniger als bei den hiesigen Minderjährigen kann das Arbeitsbuch bei Ausländern zum Schutze des Arbeitgebers gegen leichtfertigen Kontraktbruch und zur Erziehung der jungen Leute selbst beitragen. Von einer Stärkung der elterlichen Autorität kann hier in vielen Fällen schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Eltern in der Heimat zurückbleiben; überdies sind die ausländischen Papiere der Minderjährigen, die als Grundlage für die Ausfertigung des Arbeitsbuches dienen, vielfach gefälscht, sodaß nicht einmal das Alter mit Sicherheit festzustellen ist.[1]) Hier hat man auch auf andere Weise Abhilfe geschaffen durch Einführung des Legitimationskartenzwanges, durch dessen tatkräftige Durchführung das Arbeitsbuch für den Arbeitgeber völlig entbehrlich geworden ist.

c. Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen seitens der Arbeitgeber.

Da wesentliche Erfolge, wie man sie erwartet hatte, mit dem Arbeitsbuche nicht erzielt sind, ist es erklärlich, daß die gesetzlichen Bestimmungen von den Arbeitgebern im allgemeinen wenig beachtet werden. So sind in den letzten zehn Jahren in den der Gewerbeaufsicht in Preußen unterstehenden Betrieben hinsichtlich der Arbeitsbücher zahlreiche Zuwiderhandlungen begangen worden, wie beiliegende Statistik zeigt.

Vergleicht man die Zahl dieser Zuwiderhandlungen mit der Anzahl der Fälle, in denen ein gesetzwidriges Verhalten der Arbeitgeber in Bezug auf Lohnzahlungsbücher, Anzeigen, Verzeichnisse und Aushänge ermittelt wurde, so zeigt sich, daß die Verstöße gegen Arbeitsbücher fast zwei Drittel der gesamten Zuwiderhandlungen ausmachen. In Unternehmungen, in denen ein geordneter Geschäftsgang herrscht, und das ist besonders in der Großindustrie der Fall, sind die Verstöße gegen Arbeitsbücher nur gering; eine große Unkenntnis der gesetzlichen

1. Vergl. darüber die Jahresberichte der preußischen Gewerberäte 1902 bis 1911; insbesondere 1908 S. 13, 33, 44, 103, 131, 146, 176.

Bestimmungen herrscht dagegen in kleineren, hauptsächlich auf dem Lande gelegenen Betrieben.[1]) Hier gibt es Arbeitgeber, die von der Existenz des Arbeitsbuches überhaupt keine Ahnung haben.

Die Verstöße hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen sind meist formeller Natur. So versäumen es die Unternehmer vielfach, das Arbeitsbuch in Verwahrung zu nehmen; sie lassen es in den Händen der Minderjährigen. Das Arbeitsbuch wird nicht auf der Betriebsstätte, sondern auf dem Hauptkontor aufbewahrt.[2]) Die Unterschrift des Arbeitgebers wird häufig nicht von diesem selbst oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter, sondern von einem Handlungsgehilfen vollzogen. Oft fehlen die Eintragungen ganz oder werden in höchst mangelhafter Weise ausgeführt. Als Beispiel dafür sei hier eine Erhebung der Gewerbeaufsichtsbeamten im Regierungsbezirk Hannover aus dem Jahre 1908 angeführt.[3]) In 19 Betrieben der Industrie der Steine und Erden, in denen 432 Arbeitsbücher vorgefunden wurden, fehlten 19 Eintragungen. In 7 Betrieben der Metallverarbeitung mit 72 Arbeitsbüchern fehlten 31 Eintragungen, in den 6 vorhandenen Arbeitsbüchern einer Papierfabrik fehlten 6 Eintragungen, in 33 Anlagen der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel betrug diese Zahl bei 70 Arbeitsbüchern 43, im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe wurden in 14 Anlagen bei 48 Arbeitsbüchern 41 und in 3 Buchdruckereien in 6 Arbeitsbüchern 5 fehlende Eintragungen entdeckt.

Auf dem Lande werden die Arbeitsbücher oft mit den Gesindedienstbüchern verwechselt, und es werden, wie bei diesen, Eintragungen über Führung und Leistungsfähigkeit gemacht.[4]) Ferner ist es vielen Arbeitgebern unbekannt, daß sie nur nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses zur Herausgabe des Arbeitsbuches verpflichtet sind; sie geben das Buch auch solchen Arbeitern, die kontraktbrüchig werden.[5])

Vollständiges Fehlen der Arbeitsbücher ist nichts seltenes. Besonders ist dieses in der Konfektionsindustrie der Fall, da die Inhaberinnen von Putzmachereien und Damenschneidereien vielfach der An-

1. Jahresberichte der preußischen Gewerberäte 1902–11.
2. Jahresbericht der preußischen Gewerberäte für 1908 S. 130.
3. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 254.
4. Jahresbericht der preußischen Gewerberäte 1908 S. 23.
5. Hat sich bei Beantwortung von Fragebogen herausgestellt; ebenso Jahresberichte der preußischen Gewerberäte 1908 S. 213.

sicht sind, daß die in ihren Geschäften als Lehrmädchen Tätigen nicht zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind. Sie begründen diesen Standpunkt damit, daß diese Art der Beschäftigung nicht als gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Titel 7 der Gewerbeordnung anzusehen sei, da die jungen Mädchen die Schneiderei oder Putzmacherei nicht zur Ausübung eines Gewerbes, sondern nur zum Hausgebrauch erlernten.[1])

Dazu kommt noch die — später ausführlicher zu erwähnende — Abneigung der Arbeitnehmer gegen das Arbeitsbuch, die in der Konfektionsindustrie auch dem Arbeitgeber Schaden bringt, da es ihm infolgedessen schwer wird, weibliche Hilfskräfte aus besseren Volksschichten zu gewinnen.[2]) So ist es erklärlich, daß gerade in dieser Industrie die Zahl der Zuwiderhandlungen hinsichtlich der Arbeitsbücher seitens der Arbeitgeber besonders groß ist, wie die vorhin erwähnte Statistik zeigt.

Wenn auch das Fehlen von Arbeitsbüchern in der Regel auf Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen seitens der Arbeitgeber zurückzuführen ist, so kommen doch vereinzelte Fälle vor, in denen Arbeitgeber Arbeiter unter 16 Jahren absichtlich ohne Arbeitsbuch beschäftigen, weil sie wissen, daß dann das Alter schwer festzustellen ist und eine Ueberbeschäftigung weniger leicht entdeckt wird. Sie bezahlen die geringe Strafe für das Fehlen der Arbeitsbücher — wenn dieses überhaupt bemerkt wird, denn vielfach müssen die Arbeiter bei Revisionen einfach verschwinden — und finden reichlichen Ersatz dafür in dem Vorteil, den ihnen die Ausnützung der Arbeitskraft der Jugendlichen bietet.[3])

d. Individuelle Urteile der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gewerbeaufsichtsbeamten über Arbeitsbücher in Industrie und Handwerk.

Die Ansichten der Arbeitgeber über den Wert des Arbeitsbuches weichen sehr von einander ab. Während ein Teil auf dem Standpunkt steht, daß das Arbeitsbuch als eine völlig zwecklose Einrich-

1. Jahresberichte der preußischen Gewerberäte 1905 S. 97. 1908 S. 212.
2. Jahresberichte der preußischen Gewerberäte 1908 S. 114.
3. " " " " " " " " " " " 1903 S. 117.

tung abzuschaffen ist, erblickt ein anderer Teil in dieser Legitimation noch Vorzüge genug, die ihm die Beibehaltung wünschenswert erscheinen lassen.

Auf eine Umfrage bei Arbeitgebern der verschiedensten industriellen Unternehmungen in den einzelnen Provinzen Preußens haben sich 132 Arbeitgeber, von denen 40 der Montanindustrie angehören, zu dieser Frage geäußert.

Von den 92 Unternehmern verschiedener Industriezweige sprachen sich 38 für Abschaffung des Arbeitsbuches aus, während 54 seine Beibehaltung und 15 gleichzeitig unter gewissen Voraussetzungen die Einführung für alle Arbeiter wünschten.

Als Grund für die Beibehaltung dieser Einrichtung wird in erster Linie jedesmal angeführt, daß das Arbeitsbuch dadurch für den Arbeitgeber von großem Nutzen ist, daß er aus dem mehr oder weniger häufigen Wechsel der Arbeitsstätte, der aus dem Arbeitsbuche ersichtlich ist, auf die technische und moralische Qualität des Arbeiters schließen kann.

Hat der Arbeiter oft seine Stelle gewechselt, so ist er nach Ansicht dieser Arbeitgeber an eine regelmäßige Arbeit nicht gewöhnt; sie halten ihn für unbeständig und hüten sich davor, ihn einzustellen, wenn sie andere Arbeitskräfte bekommen können. Außerdem wird von 18 Arbeitgebern angegeben, daß sie auf Grund des Arbeitsbuches Erkundigungen über den Arbeiter einziehen, 9 halten die Eintragung über die Art der früheren Tätigkeit für besonders wichtig, weil sie daraus ersehen können, ob der Arbeiter sich für ihr Unternehmen eignet.

12 Arbeitgeber halten das Arbeitsbuch für ein Schutzmittel gegen den Kontraktbruch ohne eine Angabe der Begründung, während 5 die Beobachtung gemacht haben, daß diese Legitimation zwar kein direkter Schutz gegen den Kontraktbruch ist, immerhin aber eine gewisse Gewähr für die Einhaltung des Arbeitsvertrages bietet und geeignet ist, manchen jugendlichen Arbeiter von leichtsinnigem Verlassen der Arbeitsstätte fernzuhalten.

Während 50 Arbeitgeber sich für die Beibehaltung in der jetzigen Form aussprechen und 4 das Arbeitsbuch nur für die jugendlichen Arbeiter für notwendig halten, weil diese noch keine Invalidenkarte haben, eine Legitimation für sie aber schon der Altersangabe wegen

notwendig ist, wünschen 17 Arbeitgeber die Ausdehnung dieser Maßnahme auf alle Arbeiter.

Die Gründe, die hierfür angegeben werden, sind verschieden: man glaubt, daß auf diese Weise die Arbeiter zu größerer Seßhaftigkeit veranlaßt werden, daß keine ungelernten Handwerker im Fabrikbetriebe beschäftigt werden und die Verwendbarkeit leichter zu ersehen ist; andere halten die allgemeine Einführung nur dann für zweckmäßig, wenn Zeugnisse und Entlassungsscheine fortfallen, das Arbeitsbuch die einzige Legitimation des Arbeiters wird, in die auch Urteile über Führung und Fähigkeiten aufgenommen werden sollen.

Dem gegenüber steht die von 38 Arbeitgebern vertretene Ansicht, daß das Arbeitsbuch in jeder Hinsicht seinen Zweck verfehlt habe. Daß es dem Arbeiter möglich ist, sich jederzeit ein neues Arbeitsbuch für ein angeblich verlorenes ausstellen zu lassen, macht nach Ansicht dieser Unternehmer nicht nur die beabsichtigte Wirkung, als Schutzmittel gegen den Kontraktbruch zu dienen, völlig illusorisch, sondern beeinträchtigt auch die Möglichkeit, aus den Eintragungen Schlüsse auf die Qualität des Arbeiters zu ziehen.

Liegen zwischen den einzelnen Beschäftigungszeiten Pausen, so gibt das Arbeitsbuch keinen Aufschluß darüber, was der Inhaber während dieser Zeit getan hat. Der Arbeitgeber muß sich in diesem Falle auf die Angaben des Mannes, z. B. daß er arbeitsunfähig gewesen sei, verlassen, während er vielleicht gebummelt oder gar eine Strafe verbüßt hat. 5 Arbeitgeber halten es auch aus dem Grunde für unzulässig, Schlüsse auf die Brauchbarkeit des Minderjährigen zu ziehen, weil die Gründe für den Wechsel der Arbeitsstätte nicht angegeben sind. Ein häufiger Stellenwechsel kann ebenso dem Bestreben des Mannes nach möglichst vielseitiger Ausbildung in seinem Fach entsprungen sein, wie auf mangelhafte Leistungen, Unfähigkeit, schlechte Führung oder auch nur auf den Wandertrieb im jugendlichen Alter zurückzuführen sein. Ebenso wird es anerkannt, daß Krankheit oder die Beschäftigung als Saison- und Aushilfsarbeiter gleichfalls der Grund für eine häufige Veränderung der Arbeitsstätte sein können. 24 Unternehmer geben an, daß sie sowohl die Aufbewahrung des Arbeitsbuches wie die Kontrolle darüber, daß jeder minderjährige Arbeiter im Besitz eines Arbeitsbuches ist, recht lästig empfinden. Be-

sonders gilt dieses von großen Betrieben, die Tausende von Minderjährigen beschäftigen.[1])

Die Besitzer dieser Werke stehen auf dem Standpunkt, daß der Industrie durch die soziale Versicherungsgesetzgebung, die Arbeiterschutzgesetzgebung und andere Einrichtungen schon genug zeitraubende Arbeit, Umständlichkeiten und Kosten aufgebürdet sind, und sie daher mit allen Anforderungen verschont bleiben soll, die nicht von wirklichem Nutzen für das Arbeitsverhältnis sind. Häufig kommen Minderjährige ohne Arbeitsbuch, aber mit einem Erlaubnisschein der Ortspolizeibehörde, daß sie vorläufig auf eine bestimmte Zeit ohne Arbeitsbuch beschäftigt werden dürfen. Können die betreffenden Arbeiter das Buch in der gesetzlichen Frist nicht herbeischaffen und wird diese von der Polizeibehörde nicht verlängert, so müssen sie nach Ablauf der Frist unweigerlich entlassen werden, auch wenn der Arbeitgeber sie als besonders brauchbare und tüchtige Arbeiter gern weiter beschäftigen möchte. Außerdem ergeben sich Unannehmlichkeiten für den Arbeitgeber, wenn bei ihm Arbeitsbücher verloren gehen. Er kann dann von dem ausgetretenen Arbeiter, falls dieser wegen Fehlens des Arbeitsbuches nicht sogleich eine andere Beschäftigung erhalten kann, zur Schadloshaltung für den Verdienstausfall angehalten werden.

Aus allen diesen Gründen wird die Abschaffung des Arbeitsbuches gewünscht und der Gedanke, diese Einrichtung für alle Arbeiter einzuführen, entschieden abgelehnt. Abgesehen davon, daß eine solche Neueinführung eine große Belästigung der Unternehmer zur Folge haben würde, wäre nach Ansicht dieser Arbeitgeber eine derartige Maßnahme wegen des Widerstandes der Arbeiter und der zahlreichen fluktuierenden Elemente der Arbeiterschaft in der Praxis einfach undurchführbar.

Da die Arbeitsverhältnisse im Bergbau häufig andere sind als in der übrigen Industrie, soll die Bewertung des Arbeitsbuches durch die Arbeitgeber im Bergbau hier besonders angeführt werden.

Von den Besitzern oder der Leitung von 40 Bergwerksbetrieben mit je einer Belegschaft von mindestens 100 Mann aus dem Oberbergamtsbezirk Claustal sprechen sich für Beibehaltung des Arbeitsbuches in seiner jetzigen Form 18 Arbeitgeber aus, von denen

1. z. B. Krupp, 5400 Minderjährige.

16 gleichzeitig die Einführung einer einheitlichen Legitimation für alle Arbeiter befürworten. Ein Arbeitgeber hält den Arbeitsbuchzwang nur in seiner Ausdehnung auf alle Arbeiter für zweckmäßig, die durch die gegenwärtige Gesetzgebung gewährten Vorteile dagegen für äußerst gering. Drei Arbeitgeber erklären, daß ihnen Beibehaltung oder Abschaffung gleich sind, und die übrigen sind für Abschaffung dieser Einrichtung. Die durch die Aufbewahrung und Kontrolle verursachte Arbeit wird in 8 Fällen als besonders lästig empfunden. Zwei Arbeitgeber ziehen auf Grund des Arbeitsbuches Erkundigungen über den Arbeiter ein bevor sie ihn einstellen, und in 3 Fällen erfolgt eine Aushändigung des Arbeitsbuches an die Eltern der jugendlichen Arbeiter.

Die obligatorische Einführung des Arbeitsbuches für alle Arbeiter wird gewünscht, einmal, weil man dadurch einen besseren Ueberblick über die bisherige Tätigkeit des Arbeitnehmers zu bekommen hofft und anderseits glaubt, daß der Stellenwechsel der Arbeiter geringer wird. Außerdem soll diese Legitimation die Abkehrscheine und Zeugnisse ersetzen und auch Angaben über den Eintritt und Austritt bei Knappschaftsvereinen enthalten.

Die Gründe für die Abschaffung dieser Einrichtung sind im wesentlichen dieselben, die von den Arbeitgebern in der Industrie angeführt werden.

Wie bei den Arbeitgebern, so sind auch bei den Gewerbeaufsichtsbeamten die Ansichten über den Wert der Arbeitsbücher sehr verschieden. Doch erblicken alle Gewerbeinspektoren darin einen nicht zu unterschätzenden Vorteil des Arbeitsbuches, daß es ihnen ermöglicht das Alter der jugendlichen Arbeiter festzustellen und dadurch bei der Durchführung der Schutzbestimmung für Minderjährige das einzig zuverlässige Mittel bildet.[1]) Denn die Ausstellung von Arbeitszeugnissen ist für diese Arbeiterkategorie vielfach nicht üblich, und die Quittungskarte für die Invalidenversicherung braucht erst vom 16. Jahre ab geführt zu werden, versagt im übrigen auch dann, wenn der Arbeitgeber dem Gewerbeaufsichtsbeamten die Einsicht verweigert.[2])

Von vielen Gewerbeaufsichtsbeamten wird das Verhalten der

1. Vergl. darüber die Jahresberichte der preußischen Gewerberäte 1902 bis 1911.
2. Vergl. Jahresbericht der preußischen Gewerberäte 1908 S. 83.

Ortspolizeibehörden in Bezug auf die Ausstellung und Neuausstellung aufs schärfste getadelt.[1])

So wird Klage darüber geführt, daß die Polizei ohne Prüfung der Angaben der Minderjährigen neue Arbeitsbücher für angeblich verlorene ausstellt, daß die Arbeitsbücher von jedem Amtsvorsteher, nicht nur von dem des letzten Aufenthaltsortes ausgestellt werden und versäumt wird, die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Der in § 109 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Vermerk, daß eine wiederholte Ausfertigung des Buches erfolgt ist, wird ebenso wie die dort vorgesehene Erhebung einer Gebühr von einer halben Mark vielfach unterlassen. Auch ist entdeckt worden, daß sich in manchen Städten das Verfahren eingebürgert hat, daß die Minderjährigen die Formulare der Arbeitsbücher in einer Buchhandlung zum Preise von 20—30 Pfg. selbst kaufen müssen.[2]) Weiter ist vorgekommen, daß Arbeitgeber, welche die Arbeitsbücher kontraktbrüchiger Minderjähriger zurückbehalten haben, ohne Grund von der Polizeibehörde zur Herausgabe gezwungen sind.[3])

Dieses gesetzwidrige Verhalten der Polizeibehörden ist nach Ansicht vieler Gewerbeaufsichtsbeamten ein wesentlicher Grund dafür, daß die mit dieser Einrichtung vom Gesetzgeber verfolgten Zwecke nicht erreicht werden.

Das Verhalten der Arbeitnehmer in Bezug auf die Frage der Arbeitsbücher läßt sich am besten mit dem Worte „Gleichgültigkeit" bezeichnen. Da das Arbeitsbuch keine Angaben über Befähigung und Führung enthält und sonstigen Nachteilen leicht durch ein absichtliches Verlieren vorgebeugt werden kann, hat sich der bei Einführung dieser Einrichtung vorhandene Widerwillen bald gelegt.

Im Prinzip sind die Arbeiter allerdings gegen das Arbeitsbuch. Von sozialdemokratischer Seite wird diese Institution als vollkommen verfehlt bezeichnet und ihre Abschaffung als wünschenswert angesehen. Zur Begründung dieses Standpunktes wird angeführt, daß das Arbeitsbuch den Arbeiter vielfach in seinem Fortkommen hindert, weil viele Arbeitgeber aus einem häufigen Wechsel der Arbeits-

1. Jahresberichte der preußischen Gewerberäte 1902 bis 1911; insbesondere Bericht 1908 S. 3, 4, 13, 23, 66, 176, 213, 227, 255, 301, 313, 487.
2. Jahresbericht der preußischen Gewerberäte 1908 S. 213.
3. Jahresbericht der preußischen Gewerberäte 1904 S. 117.

stätte den Schluß ziehen, daß der Arbeiter nicht besonders brauchbar sei. Eine Mitwirkung der Eltern bei Abschluß und Lösung des Arbeitsverhältnisses kommt nach den von dieser Seite gemachten Angaben in den meisten Fällen nur das erste Mal vor; in vielen Fällen, besonders in der Großstadt, suchen sich die der Schule entlassenen jungen Arbeiterkinder auch ihre erste Arbeitsstelle selbst.[1]) Eine besondere Abneigung gegen das Arbeitsbuch besteht noch bei den weiblichen Angestellten der Konfektionsindustrie. Diese beruht auf der Voreingenommenheit gegen den Begriff „Arbeiterin". Die jungen Mädchen, die in dieser Industrie als Lehrmädchen beschäftigt werden und zum Teil aus besseren Volksschichten stammen, empfinden die Gleichstellung mit Arbeiterinnen dadurch, daß sie dieselbe Legitimation wie diese führen müssen, demütigend. Diese Abneigung geht soweit, daß weibliche Hilfskräfte in Konfektionswerkstätten sich direkt geweigert haben, sich mit einem Arbeitsbuch zu versehen, so daß auf Anordnung der Gewerbeaufsichtsbeamten die Entlassung erfolgen mußte.[2])

In Kreisen des Handwerks steht man der Einrichtung der Arbeitsbücher sehr gleichgültig gegenüber. Es gibt zahlreiche Handwerksmeister, die überhaupt nicht wissen, daß die Führung einer derartigen Legitimation für die Gehilfen im Handwerk vorgeschrieben ist; besonders trifft dieses bei den Meistern zu, die in der Regel keine Gesellen beschäftigen. Denn für Lehrlinge kommt das Arbeitsbuch so gut wie gar nicht in Betracht. Dieses ist daraus zu erklären, daß die innungsfreundliche Gesetzgebung, die mit dem Ende der 70er Jahre einsetzte, sich vor allem der Regelung des Lehrlingswesens zuwandte und auf diesem Gebiete eine ganze Reihe tief eingreifender Bestimmungen traf, durch die das Arbeitsbuch vollkommen überflüssig wurde. So wurde die Gewerbeordnung von 1869 durch die Novelle von 1878 durch einen sehr wesentlichen Paragraphen ergänzt, wonach der Meister berechtigt ist, einen entlaufenen Lehrling mit polizeilicher Hilfe zurückzuholen und zur Erfüllung der eingegangenen Bedingungen zu zwingen. Jedoch war die Gültigkeit dieser Bestimmung mit Absicht an das Vorhandensein eines schriftlichen Lehrvertrages geknüpft.[3])

1. Mitteilungen der Gewerkschaftssekretariate zu Berlin und Hannover.
2. Jahresberichte der preußischen Gewerberäte 1902 bis 1911; insbesondere Bericht 1908 S. 81, 114, 131, 144, 164, 213.
3. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, VI. Aufl. Bd. II, S. 488.

So heißt es in den Motiven, „daß der Gesetzgeber auch die Verpflichtung hat, der Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung der polizeilichen Exekutive vorzubeugen und deshalb ein polizeiliches Einschreiten nur in solchen Lehrverhältnissen gestattet wird, in denen die schriftliche Form des Lehrvertrages eine gewisse Gewähr dafür bietet, daß auf beiden Seiten der Zweck des eingegangenen Lehrverhältnisses und die darauf beruhenden Pflichten wohl erwogen sind."

Die Handwerkerbewegung der folgenden Jahre ging nun darauf aus, die fakultative Einrichtung des schriftlichen Lehrvertrages zu einer obligatorischen zu machen. Der Erfolg dieser Bestrebungen zeigt sich in dem Handwerkergesetz von 1897. Durch den § 126b der Gewerbeordnung wird bestimmt, daß der Lehrvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen ist, und die Nichterfüllung dieser Vorschrift wird nach § 150 4a der G. O. unter Strafe gestellt.[1])

Durch diese Bestimmungen ist den Meistern ein sicheres Mittel gegen das Entlaufen der Lehrlinge gegeben, und das Arbeitsbuch, das so wie so wenig geeignet ist, den Kontraktbruch zu erschweren, kommt hier in dieser Hinsicht gar nicht in Betracht. Aber auch die sonstigen Vorteile des Arbeitsbuches, die viele Arbeitgeber darin erblicken, daß es ihnen ermöglicht wird, Art und Dauer der Beschäftigung aus den Eintragungen zu erkennen und aus dem mehr oder weniger häufigen Wechsel der Arbeitsstätte auf die Qualität des Betreffenden zu schließen, finden in Bezug auf die Lehrlingsverhältnisse im Handwerk wenig Anerkennung, da auch hier den Meistern bessere Ausweise zur Verfügung stehen.

Der Lehrherr ist nach § 127c der Gewerbeordnung verpflichtet, bei Beendigung des Lehrverhältnisses dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in dem er unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Da das Zeugnis über die Fähigkeiten des Lehrlings weit bessere Angaben enthält als das Arbeitsbuch und dem Meister überdies zeigt, ob der Lehrling auf rechtmäßige Weise das letzte Lehrverhältnis gelöst hat — denn das Zeugnis braucht nur bei rechtmäßiger Lösung des Arbeits-

1. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung VI. Auflage Bd. II, S. 476.

verhältnisses erteilt zu werden — ist es erklärlich, daß die Meister nur nach diesem besseren Ausweis fragen.

Die bei der Darlegung der gesetzlichen Bestimmungen bereits erwähnte Vorschrift des § 127c der Gewerbeordnung könnte theoretisch für das Lehrverhältnis wohl eine gewisse Bedeutung haben, da der Meister durch die Eintragung im Arbeitsbuch darauf aufmerksam gemacht wird, daß er den Lehrling innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit von 9 Monaten nicht beschäftigen darf. Praktisch kommt das Arbeitsbuch aber auch hier kaum in Frage. Denn abgesehen davon, daß der Lehrling auch hier die Möglichkeit hat, durch „Verlieren" des Arbeitsbuches den beabsichtigten Zweck unwirksam zu machen, wird sowohl die Auflösung des alten wie der Abschluß des neuen Lehrvertrages unter Mitwirkung der Handwerkskammer vollzogen, wodurch eine Uebertretung des gesetzlichen Verbotes hinsichtlich der Beschäftigung in dem gleichen Gewerbe ausgeschlossen wird.

Daß mit dem Arbeitsbuch im Handwerk nicht die Erfolge erzielt sind, die man zur Zeit der Handwerkerbewegung der 70er Jahre von ihm erwartete, zeigt sich auch darin, daß viele Handwerker den Weg der Selbsthilfe beschritten haben und aus eigener Kraft eine Legitimationspflicht der bei ihnen beschäftigten Gesellen statuiert haben.

2. Die Innungsarbeitsbücher.

Die Forderung der Handwerker in den 70er und 80er Jahren erstreckte sich auf Arbeitsbücher für alle Gesellen, nicht nur auf solche für Minderjährige. Dazu wollte ein großer Teil im Arbeitsbuch Angaben über Führung und Leistung des Arbeiters haben. Die Nichterfüllung dieser Forderungen durch die Gesetzgebung hat mehrere große Innungsverbände veranlaßt, für alle bei Meistern des Verbandes beschäftigten Gesellen die Führung eines besonderen Innungs-Arbeitsbuches obligatorisch zu machen. Es sind dieses der „Deutsche Fleischerverband", der „Oberschlesische Fleischerverband", der „Zentralverband deutscher Bäckerinnungen Germania" und der „Bund Deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnungen". Außerdem existiert im Fleischergewerbe noch eine besondere von der Berliner Innung eingeführte Legitimation und ebenso verlangt im Friseurgewerbe der „Bund

deutscher Perückenmacher-, Damen- und Theaterfriseur-Innungen" von den bei seinen Mitgliedern beschäftigten Gehilfen einen besonderen Ausweis.

Der Grund dafür, daß gerade von diesen gewerblichen Verbänden durch Selbsthilfe eine derartige Einrichtung geschaffen wurde, ist wohl darin zu suchen, daß sowohl im Nahrungsmittel- wie im Friseurgewerbe die Gehilfen vielfach bei dem Meister Kost und Wohnung nehmen und eine Kontrolle über die Persönlichkeit und Vergangenheit des Gesellen aus diesem Grunde um so notwendiger erscheint.

a. Wander- und Attestbücher im Fleischergewerbe.

Der Deutsche Fleischerverband hat im Jahre 1886 ein Verbands-Wanderbuch für die Gesellen dieses Gewerbes eingeführt, dessen Form und Inhalt einheitlich für das ganze Deutsche Reich vorgeschrieben sind.[1])

Das Verbandswanderbuch enthält Namen, Geburtsort und Signalement des Inhabers, dessen eigenhändige Unterschrift, durch die er sich mit den Bestimmungen, die der Fleischerverband in Bezug auf die Handhabung des Buches getroffen hat, einverstanden erklärt, und die Bemerkung, daß das Buch Eigentum des Verbandes ist und jederzeit zurückgefordert werden kann. Die Ausstellung erfolgt durch den Obermeister der Innung, welcher der bisherige Lehrmeister des Gesellen angehört, und der Name dieser Innung und der des Obermeisters, das Datum der Ausstellung sowie der Ort, an dem der Geselle das Handwerk erlernt hat, werden gleichfalls in dem Buche vermerkt.

Für die Ausfertigung erhebt die Innung von den Gesellen die Gebühr von einer halben Mark.

Nach den neuesten Vorschriften vom 15. November 1905 wird es den Verbandsmitgliedern zur Pflicht gemacht, nur solche Gesellen ihres Gewerbes in Arbeit zu nehmen, die im Besitze eines vom Deutschen Fleischerverbande ausgegebenen Verbandswanderbuches sind. Nur wenn solche Gesellen nicht vorhanden sind, können auch andere genommen werden, und zwar sollen diejenigen bevorzugt werden, die den Nachweis erbringen können, daß sie an einem Orte ordnungs-

1. Die Angabe der folgenden Bestimmungen beruht auf den „Vorschriften über Ausgabe und Entziehung der Verbandswanderbücher des Deutschen Fleischerverbandes vom 15. November 1905".

mäßig gelernt haben, in dem zu der Zeit keine Innung bestand.

Das Verbandswanderbuch soll nur denjenigen Gesellen ausgestellt werden, die bei einem Mitgliede des Deutschen Fleischerverbandes die Lehrzeit zurückgelegt haben und vor dem Prüfungsausschuß ihrer Innung oder vor einem von der Handwerkskammer gebildeten Prüfungsausschuß die Gesellenprüfung bestanden haben. Ausnahmsweise kann auch solchen Gesellen ein Buch ausgestellt werden, die an einem Orte gelernt haben, wo zur Zeit ihrer Lehre eine Verbandsinnung nicht bestanden hat. Doch ist die Ausfertigung in diesem Falle an die Voraussetzung geknüpft, daß der Geselle vor einem nach den Vorschriften der Gewerbeordnung gebildeten Prüfungsausschuß die Gesellenprüfung bestanden und mindestens ein Jahr „bei guter Führung und ausreichender Geschäftskenntnis" bei einem Verbandsmeister als Geselle gearbeitet hat. Die Ausstellung steht dann dem Obermeister der Innung zu, der der Arbeitgeber angehört. Doch ist es nicht notwendig, daß der Geselle das ganze Jahr bei demselben Meister in Stellung bleibt, erforderlich ist nur seine Tätigkeit während dieser Zeit bei Innungsmitgliedern an einem Ort.

Besonders genaue Vorschriften sind über die Neuausstellung für verloren gegangene Verbandswanderbücher getroffen. Hierzu berechtigt ist nur der Obermeister der Innung, von der das verloren gegangene Verbandswanderbuch ausgestellt war. Der Verlust des Buches ist entweder bei der Innung, in deren Bezirk er erfolgt ist, oder bei der Innung, von der die Ausfertigung vorgenommen wurde, nach Möglichkeit mündlich und innerhalb der ersten acht Tage anzuzeigen. Der Obermeister der Innung ist verpflichtet, eine genaue Prüfung des Sachverhaltes vorzunehmen und den Verlust unter Angabe von Namen, Ausstellungsnummer und Datum der Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen. Durch diese wird das Buch dann öffentlich als verloren bekannt gegeben. Um zu vermeiden, daß ein verlorenes Buch zu unrechten Zwecken gebraucht wird, führen die Sprechmeisterämter — von der Innung eingerichtete Arbeitsnachweise — ein nach dem Namen der Verlierer alphabetisch geordnetes Register über alle als verloren gemeldete Verbandswanderbücher.

Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses wird das Buch dem Meister eingehändigt, der es dem Gesellen beim Austritt mit einem Vermerk

über die Dauer der Arbeit sowie über Befähigung und Führung zurückgibt. Diese Eintragungen müssen mit dem Innungssiegel oder dem Sprechmeistersiegel unterstempelt werden, und zwar gilt dieses auch für Gesellen, die bei einem Nichtinnungsmeister gearbeitet haben. Die Gesellen müssen in diesem Falle über ihre Tätigkeit dem Sprechmeister eine besondere Beglaubigung beibringen. Wenn keine Verbandsinnung an dem Beschäftigungsorte vorhanden ist, so ist die Arbeitseintragung, sobald sie auch ein Zeugnis enthält, von der Ortspolizeibehörde abstempeln zu lassen.

Um die Gesellen zur Befolgung dieser Vorschriften zu veranlassen, ist die Bestimmung getroffen, daß keinem Gesellen ein Innungsgeschenk gegeben werden darf, der die Eintragungen nicht hat abstempeln lassen. Für die ausgeteilten Geschenke ist im Verbandswanderbuch ein Verzeichnis eingerichtet, derart, daß in jedem Falle auf besondere Rubriken der Reihe nach die Innungsgeschenkstempel gesetzt werden. Sind sämtliche hierzu eingerichteten Felder ausgefüllt, so wird das Verbandswanderbuch eingezogen und der Geselle erhält von der Geschäftsstelle ein neues Buch; für die Zwischenzeit wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, daß das Verbandswanderbuch für kurze Zeit zwecks Umtausch eingesandt ist.

Nicht immer erhält der Geselle das Verbandswanderbuch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurück.

„Bei Veruntreuungen, bei unbefugtem Verlassen der Arbeit, bei beharrlicher Verweigerung der dem Gesellen obliegenden Verpflichtungen, bei grober Ungebühr, die geeignet ist, die Ordnung und gute Sitte im gewerblichen oder häuslichen Verkehr zu stören" ist der Meister nach § 9 der Vorschriften berechtigt, das Verbandswanderbuch zurückzubehalten. Die hierzu Anlaß gebenden Gründe müssen dem Innungsvorstande mitgeteilt werden, der darüber entscheidet, ob das Buch dem Gesellen abzunehmen ist. Ebenso kann das Buch vom Innungsvorstande entzogen werden, wenn der Inhaber „durch öffentliche Betätigung das gute Einvernehmen zwischen Meister und Gesellenschaft gefährdet", wenn das Buch zur Fälschung oder „zum Zwecke der Geschenkerhebung" mißbraucht wird und wenn Blätter in dem Buche fehlen. In diesen Fällen ist der Geschäftsstelle des Verbandes ein ausführlicher Tatbestand mitzuteilen.

Bei Entziehung des Verbandswanderbuches wird dem Gesellen eine Abschrift der in demselben vorhandenen Zeugnisse gegeben; dieses geschieht jedoch nicht, wenn das Buch wegen Fälschung oder wegen Beseitigung von Blättern entzogen ist.

Den Innungen ist es zur Pflicht gemacht, sowohl über die ausgestellten wie über die entzogenen Bücher ein genaues Verzeichnis zu führen.

In Bezug auf ausländische Gesellen ist die Bestimmung getroffen, daß ihnen ein Verbandswanderbuch ausgestellt werden kann, wenn sie zwei Jahre als Geselle bei einem Verbandsmitgliede oder bei verschiedenen Innungsmitgliedern des Verbandes an einem Ort gearbeitet haben. Besondere Verträge sind mit den Fleischerverbänden in Deutsch-Böhmen, Nieder-Oesterreich, der Schweiz und Holland abgeschlossen, wonach die dort gültigen Verbandswanderbücher als gleichberechtigt mit denen des Deutschen Fleischerverbandes anerkannt werden.

Der Zweck, den der Innungsverband der Fleischer mit dieser selbst geschaffenen Einrichtung verfolgt, ist unverkennbar. Das Buch soll den Meistern die Möglichkeit geben, den guten, fleißigen Gesellen von dem schlechten zu unterscheiden und den Arbeitnehmer in Stand setzen, bei guten Zeugnissen schnell Arbeit zu finden. Dazu kommt noch die weitere Vergünstigung für die Arbeitnehmer, daß die Innung den Gesellen unterstützt, wenn es ihm durch unglückliche Umstände nicht möglich gewesen ist, eine Stellung zu finden. Er erhält ein sogenanntes Innungsgeschenk, wie bereits erwähnt, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß er seine Arbeitseintragungen jedes Mal hat ordnungsmäßig abstempeln lassen. Dieses Geschenk besteht darin, daß ihm Kost, Logis und Reisegeld oder sonst eine Unterstützung, je nach den Umständen des einzelnen Falles, gewährt wird.[1])

Neben diesem für die Gesellen vorgeschriebenen Verbandswanderbuch hat der Deutsche Fleischerverband für die bei seinen Mitgliedern beschäftigten Verkäuferinnen ein „Attestbuch" eingeführt. Dieses Buch wird ausgestellt, wenn ein Mädchen mindestens ein Jahr in einem Fleischergeschäft gelernt hat oder als Verkäuferin tätig gewesen ist; im übrigen sind hinsichtlich der Einrichtung sowie über Ausgabe

1. Vergl. Amtliche Zeitung des Deutschen Fleischerverbandes 5. Jahrg. Nr. 3.

und Entziehung dieser Attestbücher ganz ähnliche Bestimmungen getroffen wie in Bezug auf die Verbandswanderbücher.[1])

Außer den vom Deutschen Fleischerverbande herausgegebenen Attestbüchern existieren im Fleischergewerbe noch zwei von Arbeitgebern eingeführte Legitimationen: das Innungswanderbuch der Berliner Fleischerinnung und das Wanderbuch des Oberschlesischen Fleischerverbandes. Diese beiden Korporationen gehören dem Deutschen Fleischerverbande nicht an und haben aus diesem Grunde den bei ihren Mitgliedern beschäftigten Gesellen die Führung von andern Legitimationsdokumenten vorgeschrieben.

Das Wanderbuch des Oberschlesischen Fleischerverbandes sowie das Wanderbuch der Berliner Innung unterscheiden sich in Bezug auf die vorgeschriebenen Eintragungen wenig von dem des Deutschen Fleischerverbandes;[2]) auch hier wird es den Meistern zur Pflicht gemacht, außer den üblichen Bemerkungen über Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Gesellen ein Zeugnis über Führung und Leistung in das Buch zu schreiben. In dem Wanderbuche der Berliner Innung ist außerdem anzugeben, welche besondere Stellung der Geselle inne gehabt hat, ob er Erstgeselle war oder die zweite oder dritte Stelle bekleidete oder ob er als Alleingeselle gearbeitet hat.

Die Bedingungen für die Entziehung der Berliner Innungs-Wanderbücher weichen jedoch von den vom Deutschen Fleischerverbande getroffenen Vorschriften nicht unerheblich ab, insofern, als sich der Geselle hier durch seine eigene Unterschrift damit einverstanden erklären muß, daß „alle aus der Ausstellung des Buches entstehenden Streitigkeiten niemals der Rechtsprechung eines Gerichtes unterliegen sollen, sondern stets dem Innungsvorstande zur Entscheidung zu unterbreiten sind."

b. Das Arbeitsbuch des Bäckerinnungsverbandes „Germania".

Das Arbeitsbuch des Zentralverbandes deutscher Bäckerinnungen „Germania", der zur Zeit in 1350 Innungen über 65 000 Mitglieder

1. Vergl. die im Attestbuch abgedruckten Vorschriften.
2. Mitteilungen des Verbandsvorstandes in Oberschlesien und des Zentralverbandes der Fleischer zu Berlin.

zählt, ist noch früher eingeführt worden, als das Verbandswanderbuch des Deutschen Fleischerverbandes.[1])

Auf dem ersten Delegiertentage des Zentralverbandes in Berlin am 20. Oktober 1875 kam der Wunsch auf Einführung eines Arbeitsbuches zur Geltung. Alle Vertreter waren für die Einführung, doch entstanden Streitigkeiten darüber, ob das Buch außer der Rubrik für Namen und Arbeitsdauer auch eine Rubrik für ein Führungszeugnis enthalten sollte. Die Mehrheit entschied sich dafür, daß Urteile über Führung und Leistung nicht mit in das Buch aufgenommen werden sollten, und es wurde ein Beschluß gefaßt, Arbeitsbücher einzuführen, in denen der Nachweis erbracht werden sollte, bei welchem Meister und wie lange der Geselle bei ihm gearbeitet habe. Jeder Geselle sollte ohne Rücksicht auf sein Alter ein solches Arbeitsbuch führen.

Als nun im Jahre 1878 durch die Novelle zur Gewerbeordnung für alle minderjährigen gewerblichen Arbeiter ein Arbeitsbuch vorgeschrieben wurde, entstand die Frage, ob man sich mit dieser Legitimation begnügen oder nach wie vor das alte Arbeitsbuch des Verbandes beibehalten sollte. Der dritte ordentliche Verbandstag zu Leipzig im August 1878 entschied sich für das letztere, beschloß aber gleichzeitig die Einreichung einer Petition an den Reichstag, welche für alle Arbeiter die obligatorische Einführung des Arbeitsbuches bezwecken sollte.

Die nächste Erörterung über die Frage der Arbeitsbücher fand auf dem sechsten Verbandstage am 19. August 1884 in Berlin statt. Es wurde eine Kommission von 7 Mitgliedern gewählt, welche die Bestimmungen über die Ausstellung des Arbeitsbuches einer Revision unterwerfen sollte. Die Kommission machte den Vorschlag, daß sämtliche Obermeister eine gedruckte Instruktion erhalten sollten, die diese Angelegenheit eingehend regeln sollte. Es wurde folgende Instruktion der Obermeister in Bezug auf die Ausstellung der Arbeitsbücher angenommen:

1. Das Arbeitsbuch wird von dem Obermeister einer jeden Innung bezw. Korporation ausgefertigt und ist nach absolvierter Prü-

1. Mitteilungen der Verbandsleitung (aus den Protokollen der Verhandlungen), desgl in folgenden.

fung mit dem Lehrbriefe, wenn möglich in besonderer Sitzung und mit entsprechender Feierlichkeit, sofort auszuhändigen.

2. Das Arbeitsbuch darf nur von dem Obermeister derjenigen Innung ausgestellt werden, in deren Bezirk der Betreffende gelernt hat.
3. Das Arbeitsbuch darf mit Ausnahme der Fälle 4 und 5 nur dann erteilt werden, wenn der Betreffende bei einem Innungsmitgliede ordnungsmäßig ausgelernt und die Gesellenprüfung bestanden hat.
4. Ohne Prüfung kann einem ordnungsmäßig Ausgelernten das Arbeitsbuch ausgestellt werden, wenn der Lehrmeister nachträglich der Innung als Mitglied beigetreten ist.
5 Falls der Lehrmeister verstorben ist oder überhaupt die Unmöglichkeit des Beitritts desselben zur Innung vorliegt, kann einem Gesellen, sofern er mindestens ein Jahr nachgelernt hat und die Prüfung besteht, gegen Zahlung der ortsüblichen Gebühren das Arbeitsbuch ausgefertigt werden.
6. Defekte Arbeitsbücher können von jedem Obermeister gegen Zahlung der Selbstkosten sofort durch neue ersetzt werden, wobei erstere zu vernichten sind. Hierbei ist zu bemerken, daß das Arbeitsbuch für ein defekt gewordenes ausgestellt ist sowie der Name und Wohnort des Obermeisters anzugeben, von dem das Original ausgefertigt ist.
7. Verloren gegangene Arbeitsbücher dürfen gegen Zahlung von 3 Mark nur dort wieder ersetzt werden, wo das erste ausgestellt war, und sind als Duplikat zu bezeichnen.
8. Arbeitsbücher, welche herrenlos auf den Sprechämtern sich befinden, sind nach Jahresfrist, falls diese bis dahin von den Eigentümern nicht zurückgefordert werden, zu vernichten, doch ist behufs späterer Wiedererlangung über Nummer, Name usw. eine besondere Liste anzulegen.
9. Sämtliche Obermeister haben ihre Mitglieder davon in Kenntnis zu setzen resp. diese anzuhalten, daß die Eintragung der Arbeitszeit in das Germania-Arbeitsbuch korrekt erfolgt.
10. Eintragungen von Führungsatteſten, desgleichen von Innungs- resp. Meistergeschenken in das Arbeitsbuch sind verboten.

11. Der Bezug der Arbeitsbücher geschieht wie bisher durch die Obermeister direkt von dem zuständigen Dezernenten in Berlin, dessen Name nach Beitritt vom Unterverbandsvorsitzenden bekannt gegeben wird. Das Arbeitsbuch kostet 20 Pfg.
12. Jeder Obermeister hat über die ausgestellten Bücher eine besondere Liste (Name, Nummer usw. enthaltend) zu führen.
13. Sämtliche Obermeister sind verpflichtet, in einem ihrer gelesensten Blätter mindestens einmal, möglichst zweimal alljährlich eine Bekanntmachung zu erlassen, daß Eltern und Vormünder darauf Bedacht zu nehmen haben, ihre Zöglinge nur bei einem Germania-Mitglied in die Lehre zu geben, damit solche in Zukunft vor Nachteil bewahrt bleiben.

Diese Instruktion ist bis auf wenige unerhebliche Abänderungen bis heute in Kraft geblieben.

Was den Inhalt dieses Arbeitsbuches anlangt, so enthält es Angaben über den Namen, das Datum und den Ort der Geburt sowie über die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Ebenso wird der Name der Innung und des Obermeisters, von dem die Ausfertigung vollzogen ist, sowie der Name eines jeden Meisters, bei dem der Geselle tätig war und die Dauer der Arbeitszeit in dem Buche vermerkt und mit dem Innungssiegel unterstempelt. Weiter wird auf den § 271 des Strafgesetzbuches hingewiesen, wonach Fälschungen und Radierungen im Arbeitsbuch strafrechtlich verfolgt werden, und ein besonderer Vermerk warnt die Innungsvorstände, über gewährte Unterstützung eine Abstempelung vorzunehmen. Durch seine eigenhändige Unterschrift erklärt sich der Geselle mit den Bestimmungen, die über die Handhabung des Arbeitsbuches vom Verbande getroffen sind, einverstanden. Diese Bestimmungen sind im Buche abgedruckt; außer den bereits in der Instruktion erwähnten Vorschriften wird darin festgelegt, daß das Arbeitsbuch Eigentum des Verbandes bleibt und durch Beschluß des zuständigen Innungsvorstandes dem Gesellen bei unwürdigem Verhalten entzogen werden kann.

c. Kontraktbücher und Legitimationskarten im Friseurgewerbe.

Bei dem dritten größeren Innungsverbande, dem Bund deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen, der für die bei

Mitgliedern des Bundes beschäftigten Gehilfen ein sogenanntes Verbands-Kontraktbuch eingeführt hat, erhält diese Legitimation eine besondere Bedeutung durch ihren Zusammenhang mit den von den Innungen eingerichteten Arbeitsnachweisen.

Es ist nämlich die Bestimmung getroffen,[1]) daß ein Gehilfe durch Vermittelung dieser Arbeitsnachweise nur dann eine Stellung erhält, wenn er sich genügend legitimieren, d. h. außer Lehrbrief und Prüfungszeugnis das Verbands-Kontraktbuch vorlegen kann. Ein weiterer Unterschied von den anderen Innungsbüchern zeigt sich darin, daß jeder Meister verpflichtet ist, bei Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses Angaben über die Höhe des wöchentlichen oder monatlichen Lohnes und die Art der Verpflegung — ob ganze oder halbe Kost — in das Buch einzutragen. Bei der Entlassungsbescheinigung hat der Meister ferner anzugeben, ob der Gehilfe „auf Stube" oder auf „Kundschaft" beschäftigt war.

Ein besonderer Vermerk macht die Meister darauf aufmerksam, daß ein Zeugnis über die Führung des Gehilfen nur auf dessen Verlangen in das Kontraktbuch eingetragen werden darf.

Im übrigen ist dieses Verbandskontraktbuch ähnlich eingerichtet wie die Arbeitsbücher der beiden anderen Innungsverbände. Es enthält außer den üblichen Angaben über die Person des Inhabers die Bemerkung, daß das Buch Eigentum des Verbandes ist und jederzeit zurückgefordert werden kann sowie die eigenhändige Unterschrift des Gehilfen, durch die er sich mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt.

Die Vorschriften, die für die Vorsteher der Arbeitsnachweise und für die arbeitsuchenden Gehilfen gelten, sind besonders in dem Buche vermerkt. Danach hat ein von einem Mitgliede des Innungsbundes ausgestellter gestempelter Entlassungsschein nur vier Wochen Gültigkeit; nach Ablauf dieser Zeit muß der Gehilfe seinen weiteren Aufenthalt schriftlich beglaubigt nachweisen. Die Entlassungsscheine sind von dem Innungsverbande eingeführt worden, um die Kontrolle zu verschärfen. Man rechnet damit, daß ein Gehilfe, der ein ungünstiges Zeugnis in seinem Buche hat, das Buch „verliert" und sich ein Duplikat ausstellen läßt, und will dem Meister Gelegenheit geben,

1. Mitteilungen des Innungsverbandes und des Verbandes der Gehilfen, desgl. im folgenden.

sich trotz des verlorenen Buches auf Grund des Entlassungsscheines über den Gehilfen erkundigen zu können.

Wenn der Gehilfe an einem Orte gearbeitet hat, in dem kein Mitglied des Innungsbundes ansässig ist, so erhält er durch die Innungs-Arbeitsnachweise nur dann eine Stellung, wenn er einen von seinem Meister ausgestellten und von der dortigen Behörde beglaubigten Entlassungsschein vorzeigen kann.

Bei Verlust des Verbands-Kontraktbuches ist zu der Neuausstellung außer der Zahlung einer Gebühr von 1 M. der von dem letzten Meister beglaubigte schriftliche Nachweis erforderlich, daß der Gehilfe das Buch ordnungsmäßig ausgefertigt erhalten hat. Erhält ein Gehilfe durch die Arbeitsvermittlung eine Stellung an einem anderen Orte, so wird ihm das Reisegeld nur dann vergütet, wenn er mindestens drei Monate in derselben Stellung arbeitet. Die Höhe des Betrages der einem Gehilfen von einer Innung gewährten Unterstützung wird in einer besonderen Tabelle des Buches vermerkt.

Der „Bund Deutscher Perückenmacher-, Damen- und Theaterfriseur-Innungen" hat für die bei seinen Mitgliedern beschäftigten Gehilfen eine besondere Legitimationskarte eingeführt.[1]) Diese Karte enthält außer dem Namen, Datum und Ort der Geburt und der eigenhändigen Unterschrift des Gehilfen Angaben über Datum und Ort der Ausfertigung sowie die Unterschrift des Innungsvorstandes und des Bundesvorsitzenden. Außerdem wird jede Karte mit einer Nummer versehen, die durch Vermittlung der Innungen auch beim Zentralvorstand sowie bei der Zentralstellenvermittlung eingetragen wird.

Die Legitimationskarte soll nur solchen Gehilfen ausgestellt werden, welche bei einem vom Perückenmacher- und Friseurverbande anerkannten Perückenmacher und Friseur gelernt und ihre Prüfung bestanden haben oder sich einer Prüfung unterziehen wollen.

Der Zweck, den der Innungsbund mit dieser Legitimationskarte verfolgt, besteht darin, daß die Meister eine Gewähr dafür bekommen, daß der Stellungsuchende das Fach beherrscht und für die Zwecke des Geschäftes brauchbar ist.

---

1. Mitteilungen des Vorsitzenden, desgl. im folgenden.

d. Bewertung dieser Innungsarbeitsbücher durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Während die Meister diese selbst geschaffenen Innungsverbandsbücher recht hoch bewerten, da sie nur Vorteile davon haben, sind die Arbeitnehmer durchweg gegen diese Einrichtung. Wie in der Industrie sind ihnen auch im Handwerk die gesetzmäßigen Arbeitsbücher gleichgültig, da daraus keine besonderen Nachteile für sie entstehen können, wohl aber erblicken sie solche in der Einrichtung der Innungsarbeitsbücher.

Besonders groß ist der Widerwillen gegen die im Fleischergewerbe bestehenden Wanderbücher. So wird das Verbandswanderbuch des Deutschen Fleischerverbandes in der sozialdemokratischen Presse als der „schwarze Steckbrief des Fleischergesellen" bezeichnet, durch den die Inhaber „mit einem Kainszeichen gebrandmarkt" und „dem Gespenst der dauernden Arbeitslosigkeit" überliefert werden.[1])

Wenn die in dieser radikalen Form ausgesprochene Meinung auch nicht von allen Arbeitnehmern geteilt wird, so wird doch auch die Ansicht nicht vertreten, daß die Vorteile, die diese Einrichtung den Gesellen bringt, die Nachteile überwiegen.

Der Geselle will keinen Zeugniszwang, er empfindet es als eine ungerechtfertigte Anmaßung der Arbeitgeber, wenn eine gesetzlich fakultative Einrichtung durch Verbandsstatut zu einer obligatorischen gemacht wird. Enthält das Buch keine günstigen Zeugnisse, so wird es dem Arbeitnehmer schwer, eine Stellung zu finden, und er wird unter Umständen in die Lage versetzt, Tage lang ohne Beschäftigung zu sein. Denn nicht nur die Mitglieder des Deutschen Fleischerverbandes fordern das Verbandswanderbuch, sondern nach Aussage der Gesellen[1]) legt auch ein großer Teil der übrigen Nicht-Verbandsmitglieder Wert auf diese Legitimation.

Ist das in dem Buche enthaltene schlechte Zeugnis nicht der Wahrheit gemäß erteilt oder liegt eine beabsichtigte Kennzeichnung durch besondere, aus dem Wortlaut nicht ersichtliche Merkmale vor, so steht dem Gesellen zwar die Schadenersatzklage offen, doch sind sich die meisten darüber klar, daß mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf

1. Nr. 21 des 11. Jahrganges „Der Fleischer".

dem Rechtswege wenig gewonnen ist, denn sie fürchten, daß es ihnen in einem solchen Falle doppelt schwer gemacht wird, eine gute Stelle zu erhalten.

Vor allem werden von den Gesellen die Bestimmungen angegriffen, die vom Deutschen Fleischerverbande hinsichtlich der Entziehung der Verbandswanderbücher getroffen sind. Wie bereits erwähnt, wird das Buch u. a. dann entzogen, „wenn der Geselle durch öffentliche Betätigung das gute Einvernehmen zwischen Meister- und Gesellenschaft gefährdet". Die Entscheidung darüber, wann ein solcher Fall vorliegt, liegt in den Händen des Innungsvorstandes, der darüber den Bescheid der Verbandsleitung einzuholen hat. Wird nun einem Gesellen das Verbandswanderbuch entzogen, weil er z. B. bei einer sozialdemokratischen Organisation eine führende Stellung einnimmt oder weil er dieser Organisation überhaupt angehört, so erblicken die Gesellen hierin einen Mißbrauch der Machtbefugnisse des Arbeitgeberverbandes, durch den für die Gesellen, die davon betroffen werden, ein erheblicher Schaden entsteht, da es ihnen schwer wird, ohne das Verbandswanderbuch eine Stellung zu finden.

Denn zwei Drittel sämtlicher Meister des Fleischergewerbes sind Mitglieder des Deutschen Fleischerverbandes. Zu Beginn des Jahres 1912 gehörten dem Verbande 43 435 Meister an; von diesen waren 42 812 in 1175 Fleischerinnungen, von denen 104 Zwangsinnungen waren, und 315 in 46 gemischten Innungen organisiert, während in 211 Orten 308 alleinstehende Meister Mitglieder des Verbandes waren. Dazu haben die Berliner Innung und der Oberschlesische Fleischerverband für ihren Bezirk die gleichen Wanderbücher eingeführt, so daß ein gänzlicher Verzicht auf diese Einrichtung den Gesellen ausgeschlossen erscheint.

Deshalb suchen die Arbeitnehmerorganisationen durch lebhafte Agitation dahin zu wirken, daß diese durch Innungen und Innungsverbände statuierte Legitimationspflicht vollkommen aufgehoben wird. Um dieses Ziel zu erreichen, haben der Bund der Fleischergesellen Deutschlands und der Zentralverband der Fleischer Gesuche an das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe gerichtet, in denen um Beseitigung der Verbandswanderbücher gebeten wurde. Doch haben diese

1. Mitteilung der Verbandsleitung des Deutschen Fleischerverbandes.

Versuche bisher ebensowenig Erfolg gehabt als ein bereits 1891 bei einer Kommissionsberatung über Abänderungen der Gewerbeordnung gestellter Antrag, der diese von Innungsverbänden eingeführten Arbeitsbücher als ungesetzlich verbieten wollte.[1])

Die Beschwerde des Bundes der Fleischergesellen Deutschlands wurde im März 1904 vom Minister für Handel und Gewerbe abschlägig beschieden mit der Begründung, „daß die Bestimmungen über die Ausgabe und Entziehung der Verbandswanderbücher mit den gesetzlichen Vorschriften nicht in Widerspruch ständen und daß ein Anstoß zu einem amtlichen Vorgehen gegen den Innungsverband nicht vorliege.“[2]) Auf die Eingabe des Zentralverbandes der Fleischer vom Oktober 1911, in der gleichfalls gegen die vom Deutschen Fleischerverbande hinsichtlich der Verbandswanderbücher getroffenen Bestimmungen Einspruch erhoben wurde, ist bis jetzt keine Antwort erfolgt.

In dieser Beschwerde wurde besonders darauf hingewiesen,[3]) daß die Gesellen in ihrem Fortkommen schwer dadurch geschädigt würden, daß der Deutsche Fleischerverband seinen Mitgliedern die Pflicht auferlegt hat, nur solche Gesellen zu beschäftigen, die im Besitz eines vom Deutschen Fleischerverbande herausgegebenen Verbandswanderbuches sind. Denn infolge von Differenzen, die zwischen dem Deutschen Fleischerverbande und dem Oberschlesischen Fleischerverbande eingetreten waren, hatte der Deutsche Fleischerverband mit großem Nachdruck auf die Innehaltung dieses Beschlusses hingewiesen und insbesondere angeordnet, daß die bei den im Oberschlesischen Fleischerverbande vereinigten Innungsmeistern tätigen Gesellen nicht in Arbeit genommen werden dürften.[4])

Besonderen Unwillen unter den Arbeitnehmern hervorgerufen hat auch die von der Berliner Fleischerinnung getroffene Bestimmung, daß alle aus der Ausstellung des Innungswanderbuches entstehenden Streitigkeiten allein vom Innungsvorstande entschieden werden.

---

1. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung VI. Aufl. Bd. II, S. 335.
2. Mitteilungen der Geschäftsleitung des Zentralverbandes der Fleischer.
3. Mitteilungen des Zentralverbandes der Fleischer.
4. Vergl. Amtl. Zeitung des Deutschen Fleischerverbandes vom 5. Aug. 1911 (Nr. 31 Jahrg. 4).

Diese gänzliche Ausschaltung der Gerichte bei Streitigkeiten kann nach Ansicht der Arbeitnehmer[1]) für den Gesellen von größtem Nachteil sein. Wird ihm das Wanderbuch bei Streitigkeiten oder Lohndifferenzen oder aus anderen Gründen entzogen, so wird der Innungsvorstand in der Regel beschließen, das Buch nicht wieder herauszugeben. Wenn dem Gesellen dann auch noch Schwierigkeiten bereitet werden, seine Zeugnisabschriften zu erhalten, so kann für ihn infolge der möglicher Weise eintretenden Arbeitslosigkeit leicht ein Verlust an Zeit und Geld entstehen.

Während sich im Bäckergewerbe eine starke Abneigung gegen das Arbeitsbuch des Innungsverbandes Germania kaum bemerkbar macht, da es sich hier lediglich um die Beurkundung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers und der von ihm eingegangenen Arbeitsverhältnisse handelt, herrscht unter den Gesellen im Friseurgewerbe gleichfalls ein großer Widerwillen gegen die Einrichtung des Verbandskontraktbuches.

Seit mehr als 20 Jahren wird auf Kongressen und Verbandstagen der Gehilfen gegen diesen Legitimationszwang opponiert.[2]) Die Abneigung der Gehilfen beruht vor allem darauf, daß von den Arbeitsnachweisen der Innungen die Vorlegung des Kontraktbuches verlangt wird. Hierin erblicken die Arbeitnehmer eine unwürdige Kontrolle, die eine Schädigung in ihrem weiteren Fortkommen zur Folge hat.

Die Arbeitsnachweise der Innungen beherrschen nämlich den Arbeitsmarkt vollkommen; bei der Stellenvermittlung wird zwischen vorschriftsmäßig legitimierten und ungenügend legitimierten Gehilfen unterschieden, wobei zu den letzteren auch diejenigen gerechnet werden, die nicht im Besitz des Verbandskontraktbuches sind.[3])

Jeder Meister kann aus den Eintragungen im Kontraktbuch die Höhe des bisherigen Lohnes erkennen und wird dem Gehilfen in der Regel wenig mehr zahlen, als dieser bisher erhalten hat. Dieser Nach-

1. Mitteilung des Zentralverbandes der Fleischer.
2. Vergl. Protokolle des 1. Friseur-Gehilfen-Kongresses in Hannover (26. und 27. VIII. 1889), des 4. Verbandestages in Berlin (28.-30. Mai 1894) und des 5. Verbandstages in Frankfurt a. M. (16.-18. März 1896) u. a.
3. Verwaltungsbericht des „Bundes deutscher Barbier-, Friseur- u. Perückenmacherinnungen" für das Jahr 1910/11, S. 43.

teil wird von einem großen Teil der Gehilfen weit mehr empfunden, als der Vorteil, der ihnen bei Vorzeigung des Kontraktbuches durch Zahlung eines Zehrgeldes gewährt wird, falls sie von dem Arbeitsnachweis nicht sogleich eine Stellung erhalten können. Ueberdies ist das Zehrgeld, das im einzelnen Falle gegeben wird, nicht besonders hoch. So erhielten in der Zeit vom 1. Mai 1910 bis zum 1. Mai 1911 Gehilfen in 4666 Fällen an Zehrgeld 2370.75 M., während in 1078 Fällen 2829.45 M. Reisegeld bezahlt wurde.[1])

Ein weiterer Nachteil des Kontraktbuches für die wirtschaftliche Lage der Gehilfen wird darin erblickt, daß das Buch erkennen läßt, wie lange der Inhaber im Gewerbe tätig gewesen ist. Denn in jedem Jahre wird die Gehilfenschaft im Friseurgewerbe zu einem Drittel erneuert, „verjüngt" und es werden mit Vorliebe junge Gehilfen beschäftigt, weil sie in der Regel die geringsten Ansprüche stellen. Auf diese Weise kann nach Ansicht der Arbeitnehmer[2]) das Buch dazu beitragen, älteren Gehilfen die Erlangung einer ihren Fähigkeiten angemessen bezahlten Stellung zu erschweren.

1. Verwaltungsbericht des „Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnungen" für das Jahr 1910-11, S. 43.
2. Mitteilung des Verbandes der Friseurgehilfen.

VI. Teil.

Zweckmäßigkeit der Arbeitsbücher in der Gegenwart.

So verschieden die Benennung und die Einrichtung der Arbeitsbücher ist, die im Laufe von mehr als eineinhalb Jahrhunderten in Preußen Geltung gehabt haben, so verfolgen sie doch alle den einen Zweck: die Arbeitnehmer einer Kontrolle durch den Staat oder durch die Arbeitgeber zu unterstellen. Ob diese Kontrolle mit Maßnahmen verbunden ist, durch welche die Freiheit des Individuums in erheblichem Maße eingeschränkt wird, oder ob sie in einer Weise gehandhabt wird, die den Einzelnen einen Zwang kaum fühlen läßt, hängt aufs engste mit der jeweils herrschenden Auffassung von den Berechtigungen und Verpflichtungen des Staates zusammen.

Wenn im Zeitalter des absoluten Staates zur Hebung der durch den Niedergang der Zünfte eingetretenen wirtschaftlichen Mißstände zu Gunsten der Meister eine weitgehende Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Gesellen durch Einführung der „Kundschaften" stattfindet, wenn neben dieser Einrichtung hundert Jahre später im konstitutionellen Staate durch „Wanderpaßbücher" die denkbar strengste Kontrolle über die wandernden Handwerksgesellen ausgeübt wird, so ist das nur daraus zu erklären, daß dem Staate das Recht zugestanden wird, da, wo er Mißstände entdeckt, diese durch planvolles Eingreifen in die Freiheit der Individuen zu beseitigen. Die gänzliche Aufhebung der Legitimationspflicht der Handwerksgesellen, die Einführung der Paßfreiheit durch das Paßgesetz vom Jahre 1867, ist der Erfolg jahrzehntelanger wirtschaftspolitischer Bestrebungen, die darauf hinausgehen, dem Individuum vollständige Freiheit in Handel und Verkehr zu sichern. Wie aber jedes Prinzip, ins Extrem geführt, den Keim zum Falle in sich trägt, so auch die durch den ökonomischen Liberalis-

mus geschaffene Gewerbefreiheit und Freizügigkeit.[1]) Daß die Handwerkerbewegung der 70er Jahre u. a. darauf ausgeht, Arbeitsbücher wieder einzuführen, ist ein rechter Ausdruck dafür, daß man in Handwerkerkreisen mit der herrschenden wirtschaftspolitischen Strömung nicht einverstanden ist, daß vom Staate ein Eingreifen in die Handlungen seiner Angehörigen verlangt wird. Wenn es nicht gelungen ist, diese Absicht in vollem Umfange durch eine gesetzliche Regelung zur Ausführung zu bringen, so ist das daraus zu erklären, daß im modernen Staate alle gesetzlichen Maßnahmen vom Kräftespiel der politischen Parteien abhängig sind und mehr oder minder Kompromisse zwischen entgegenstehenden Meinungen darstellen, so daß, wie auf anderen Gebieten des Gewerberechts, so auch in der Frage der Arbeitsbücher ein Kompromiß zwischen der liberalen und der sozialen Auffassung vom Staate zu Stande gekommen ist.

Die Ansichten über den Wert des Arbeitsbuches weichen heute noch genau so durchaus von einander ab, sowohl in Arbeitgeberkreisen, wie die veranstaltete Umfrage ergeben hat, als auch in der Beurteilung durch Männer der Wissenschaft,[2]) wie in den 70er Jahren, als man bestrebt war, diese Einrichtung durch Gesetz für alle Arbeiter einzuführen. Nur ein Unterschied läßt sich feststellen: damals wurde die Einführung der Arbeitsbücher in Handwerkerkreisen als eine der wichtigsten Aufgaben der gewerblichen Gesetzgebung angesehen, und die Anhänger und Gegner dieser Einrichtung vertraten ihren Standpunkt mit großer Zähigkeit, heute, wo die Arbeitsbücher seit mehr als 30 Jahren in Geltung sind, herrscht in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen eine große Gleichgültigkeit.

Der Grund hierfür ist nicht schwer zu erkennen: die Arbeitsbücher haben den vom Gesetzgeber gewollten Zweck nicht erfüllt. Die Praxis hat gezeigt, daß sie weder ein Schutzmittel gegen den Kontraktbruch sind noch dazu beitragen können, die Autorität der Eltern gegenüber den arbeitenden Kindern zu stärken. Die von vielen Unternehmern anerkannte Möglichkeit, daß die Arbeitgeber aus dem mehr oder weniger häufigen Wechsel der Arbeitsstätte, den sie aus dem Arbeitsbuche ersehen, Schlüsse auf die technische und moralische Qualität des Inha-

1. Vgl. Beyendorff: Das System der Reichsgewerbeordnung, Berlin 1902 S. 25.
2. Vgl. Artikel Arbeitsbuch im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und Wörterbuch der Volkswirtschaft.

bers ziehen können, kann gleichfalls nicht als Vorteil des Arbeitsbuches angesehen werden. Geschieht dieses wirklich, so kann sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter Nachteile davon haben. Denn wie ein häufiger Wechsel der Arbeitsstätte ebensogut auf dem Verlangen des Arbeiters nach möglichst vielseitiger Ausbildung in seinem Fach, auf Krankheit oder anderen durch Lebens- und Familienverhältnisse bedingten Ursachen beruhen kann, als auf Untüchtigkeit und schlechten moralischen Eigenschaften, so ist umgekehrt die dauernde Beschäftigung bei wenigen Arbeitgebern keineswegs immer ein Beweis für die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Arbeiters.

Nun gibt das Arbeitsbuch weiterhin zwar eine Uebersicht über die frühere Beschäftigungsart des Inhabers und enthält die Namen der bisherigen Arbeitgeber, gibt aber keine Auskunft darüber, was der Arbeiter getan hat, wenn zwischen den einzelnen Beschäftigungszeiten Pausen liegen. Dieser Umstand sowie die Möglichkeit, daß der Minderjährige sich leicht ein neues Buch ausstellen lassen kann, wenn ihm die Eintragungen unbequem werden, beeinträchtigen in erheblichem Maße den Vorteil, daß der Arbeitgeber die erlernte Beschäftigungsart erkennen und sich bei den früheren Arbeitgebern nach den Fähigkeiten des Arbeiters erkundigen kann. Ueberdies werden die meisten Arbeitgeber, wenn sie in ihren Betrieben die Minderjährigen nicht zu untergeordneten Arbeiten verwenden, sondern ihnen Posten übertragen, die ein gewisses Vertrauen erfordern, stets Zeugnisse verlangen.

Einen wirklichen Vorteil bietet das Arbeitsbuch eigentlich nur den Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Feststellung von Verfehlungen gegen die für Minderjährige und Jugendliche getroffenen Schutzbestimmungen durch die im Arbeitsbuch enthaltene Angabe des Alters erleichtert wird. Dieser Umstand kann aber kaum als Grund für die Beibehaltung dieser Einrichtung angesehen werden. Denn der Staat kann nicht vom Arbeitgeber verlangen, daß dieser eine Reihe formeller Vorschriften, deren Nichtbefolgung noch dazu mit Strafe bedroht ist, nur deshalb erfüllt, damit die Behörden leichter Verfehlungen der Unternehmer gegen die Arbeiterschutz-Bestimmungen feststellen können.

Wenn nun die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sich als unzureichend erwiesen haben, so entsteht die Frage, ob denn überhaupt

Arbeitsbücher in unserer Zeit noch notwendig sind, ob es angebracht ist, durch neue Maßnahmen eine verschärfte Kontrolle herbeizuführen oder die Legitimationspflicht in dieser Form gänzlich aufzuheben. Zur Entscheidung dieser Frage erscheint eine Untersuchung darüber erforderlich, ob der vom Gesetzgeber vor 30 Jahren mit der Einführung der Arbeitsbücher beabsichtigte Zweck heute noch zu erfüllen ist, und wenn dieses der Fall ist, ob dieses Ziel überhaupt durch Legitimationsdokumente in Form von Arbeitsbüchern erreicht werden kann.

Auch heute noch ist es ein nicht vollkommen gelöstes Problem, durch geeignete Maßnahmen den Kontraktbruch der Arbeiter einzuschränken. Aber diese Aufgabe ist heute nicht mehr so dringend als wie in den 70er Jahren. Damals zeigten sich die nachteiligen Wirkungen der durch den Uebergang vom Paßzwang zur Freizügigkeit, von der alten Gewerbeverfassung zur Gewerbefreiheit hervorgerufenen Veränderungen im gewerblichen Leben, und es drohte vor allem der grassierende Kontraktbruch der Lehrlinge eine ernste Gefahr für den Handwerkerstand zu werden. Durch die Gesetzgebung der folgenden Jahrzehnte sind nun auf dem Gebiete des Lehrlingswesens so tief einschneidende Veränderungen vorgenommen worden, daß dem Meister heute Mittel genug zur Verfügung stehen, sich bei Vertragsbruch der Lehrlinge schadlos zu halten. Anderseits ist auch durch die soziale Gesetzgebung, insbesondere die Arbeiterschutz-Bestimmungen, Unfall- und Invalidenversicherung sowie Kranken- und Wohnungsfürsorge ein guter Teil der Gründe beseitigt, die den Arbeiter zum Kontraktbruch treiben können.

Aber trotzdem ist der Vertragsbruch auch heute noch, sowohl in großen wie in kleinen Betrieben, eine keineswegs seltene Erscheinung, mag auch die Zahl der Kontraktbrüche im Verhältnis zu jener Zeit zurückgegangen sein.

Die nach § 124b und § 134 der Gewerbe-Ordnung zulässigen Lohneinbehaltungen bilden zwar einen gewissen Schutz gegen den Kontraktbruch, der aber in manchen Fällen, so bei Massenkontraktbruch zu Beginn eines Streiks, in keinem Verhältnis zu dem verursachten Schaden steht. Wirksamer sind in diesem Falle schon Tarifverträge. Klagen auf Schadloshaltung sind auch von sehr zweifelhaftem Er-

folg, da ein pekuniärer Ersatz meist nicht geleistet werden kann. Auch die in letzter Zeit immer mehr um sich greifende gänzliche Ausschaltung von Kündigungsfristen kann nicht als ein Mittel zur Abhilfe angesehen werden, denn in zahlreichen Betrieben, in denen vorwiegend gelernte Arbeiter beschäftigt werden, wird noch immer — zumal bei Arbeitermangel — eine Kündigungsfrist für unentbehrlich gehalten.[1])

Die Aufgabe, ein wirksames Schutzmittel gegen den Kontraktbruch zu finden, ist daher immer noch nicht gelöst. Kann nun das Arbeitsbuch, wenn hinsichtlich seiner Einrichtung andere Bestimmungen getroffen werden, diesen Zweck erfüllen?

Wenn man die Frage, eine derartige Legitimation für alle Arbeiter einzuführen, von vornherein als mit den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen unvereinbar bei Seite läßt und nur die minderjährige Arbeiter, deren Beteiligung am Massenkontraktbruch im Streikfalle übrigens vielfach relativ größer ist, als die der erwachsenen Arbeiter[2]), ins Auge faßt, so würde auch hier die Durchführung einer derartigen Maßnahme ohne ungerechte Härte nicht möglich sein.

Arbeitsbücher, die den Kontraktbruch verhindern sollen, sind ohne eine strenge polizeiliche Kontrolle nicht denkbar. Es müßte bei angeblichem Verlust des Arbeitsbuches von der Polizeibehörde zur Neuausstellung eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers verlangt werden, daß das Arbeitsverhältnis auf rechtmäßige Weise gelöst sei. Abgesehen von der vermehrten Arbeitslast, die dadurch den Arbeitgebern entstehen und bei den schon jetzt geäußerten Wünschen nach Vereinfachung des „komplizierten Gesetzgebungsapparates“[3]) wenig Beifall finden würde, wäre jedoch mit dieser Maßnahme allein auch nicht viel gewonnen. Man müßte dann noch einen Schritt weiter gehen und höhere Strafen, als bisher üblich, für die Arbeitgeber festsetzen, welche Arbeiter ohne Arbeitsbuch beschäftigen. Diese Bestimmungen würden jedoch auf der einen Seite eine schwere Schädigung der Industrie zur Folge haben, da die Arbeitgeber in Zeiten des Arbeitermangels entweder die nicht unerheblichen Strafen bezahlen oder einen empfind-

1. Jahresberichte der preußischen Gewerberäte 1902–11.
2. Vgl. z. B. Statistik über die 1909 u. 1910 bei Streiks kontraktbrüchigen Arbeiter im Bergbau und in der Textilindustrie.
3. Jahresbericht der preußischen Gewerberäte 1906 S. 370.

lichen Verlust ihres Einkommens erleiden müßten, und anderseits würden die minderjährigen Arbeiter, wenn wirklich die Neuausstellung des Arbeitsbuches und damit die Möglichkeit, Beschäftigung zu finden, bei vorgekommenem Kontraktbruch von der Erfüllung des Vertrages abhängig gemacht würde, in ihrem Fortkommen schwer geschädigt. Denn im Falle eines Kontraktbruches, der doch auch durch die Schuld des Arbeitgebers oder durch andere außergewöhnliche Umstände herbeigeführt sein kann, würde für die Arbeiter zum mindesten ein Verlust an Zeit und Geld infolge der eintretenden Arbeitslosigkeit entstehen. Gleichzeitig würde aber auch der Willkür der Unternehmer ein weiter Spielraum gelassen und ihnen eine große Macht gegenüber den Minderjährigen eingeräumt, deren Mißbrauch von seiten niedrig gesinnter Arbeitgeber manchen Arbeiter dem Stromertum in die Arme treiben könnte.

Aber abgesehen von diesen praktischen Erwägungen, die eine Verschärfung der Kontrolle durch Arbeitsbücher unmöglich erscheinen lassen, ist auch prinzipiell die Zulassung derartiger Maßnahmen abzulehnen. Wenn auch der Staat minderjährigen Personen gegenüber erzieherische Funktionen auszuüben hat, so müssen diese sich doch immer in Grenzen halten, durch welche die persönliche Freiheit nicht in ungerechter Weise eingeengt wird. Eine Ungerechtigkeit würde es aber sein, wenn man von jedem jungen Arbeiter und jeder jungen Arbeiterin einen Nachweis darüber verlangen würde, daß sie ihren Verpflichtungen dem Arbeitgeber gegenüber nachgekommen seien. Dieses würde in der Tat eine Ausnahmebestimmung zu Ungunsten der arbeitenden Klasse sein insofern, als der Staat nur dann eine Veranlassung hat, derartige die Freiheit des Individuums in erheblichem Maße einschränkende Maßnahmen zu treffen, wenn das allgemeine Wohl es unbedingt erforderlich erscheinen läßt.

Dringender und wichtiger als die Aufgabe, ein Schutzmittel gegen den Kontraktbruch der Minderjährigen zu finden, gestaltet sich heute die Frage nach Maßnahmen des Staates, die geeignet sind, die Autorität der Eltern gegenüber den minderjährigen arbeitenden Kindern zu stärken und der Lockerung von Zucht und Sitte entgegenzuarbeiten, die heute noch mehr als vor 30 Jahren unter den jungen Arbeitern eingetreten ist.

So bedauerlich es ist, daß der vom Gesetzgeber bei Einführung der Arbeitsbücher beabsichtigte Zweck, den Eltern durch Mitwirkung bei Abschluß und Lösung des Arbeitsverhältnisses einen erzieherischen Einfluß auf ihre Kinder zu gewähren, in der Praxis nicht erreicht ist, so darf man sich doch nicht verhehlen, daß derartige Erwartungen von vornherein als zu hoch gestellt bezeichnet werden müssen. Durch Legitimationsdokumente, einerlei in welcher Form, überhaupt durch staatlichen Zwang, wird man die wichtige Aufgabe, die minderjährigen Arbeiter mehr an das Elternhaus zu gewöhnen und ihnen auf diese Weise manche Gefahren fernzuhalten, denen sie meist schon vom 14. Lebensjahre an ausgesetzt sind, niemals erreichen. Dieses ist vielmehr neben der Erziehung durch die Eltern eine Aufgabe der Jugendpflege, die in ihrer weitverzweigten Organisation, in all den verschiedenen Vereinen immer das gleiche Ziel verfolgen soll: die Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gottesfurcht, Heimats- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend.[1])

Aus dieser Betrachtung ergibt sich, daß die Aufgaben, die das Arbeitsbuch in erster Linie erfüllen sollte, auch heute noch vorhanden sind, daß diese Aufgaben aber niemals durch Legitimationsdokumente in Form der Arbeitsbücher gelöst werden können. Damit entsteht zugleich die Forderung, die jetzt gültigen Arbeitsbücher als zwecklos abzuschaffen — für die jugendlichen Arbeiter von 14 bis 16 Jahren, die die noch keine Invalidenkarte haben, genügt wegen der Altersangabe die Einführung einer besonderen Arbeitskarte — und keine Erneuerung dieser Einrichtung vorzunehmen, da verschärfte Maßnahmen praktisch gleichfalls keinen Erfolg versprechen und prinzipiell im Widerspruch mit der herrschenden Auffassung von den Berechtigungen und Verpflichtungen des Staates stehen.

Bei der Beurteilung der von mehreren Innungsverbänden und einzelnen Innungen eingeführten Arbeitsbücher sind vor allem zwei Momente zu berücksichtigen: ob diese Arbeitsbücher gesetzlich zulässig sind und ob durch diese Einrichtung den Arbeitgebern nicht zu große Machtbefugnisse gegenüber den Arbeitnehmern eingeräumt werden.

Die Frage, ob es überhaupt zulässig sei, daß von Arbeitgeberverbänden den bei ihren Mitgliedern beschäftigten Arbeitnehmern die Füh-

1. Kultusminister v. Trott zu Solz im Preuß. Abgeordnetenhause am 25. März 1912.

rung von besonderen Arbeitsbüchern vorgeschrieben wird, ist bereits im Jahre 1891 bei einer Kommissionsberatung über Abänderungen der Gewerbeordnung erörtert worden. Ein Antrag, der diese Arbeitsbücher als ungesetzlich verbieten wollte, wurde damals von der Majorität abgelehnt. Dieser Antrag war damit begründet worden,[1]) daß das Arbeitsbuch auf diese Weise auch für die großjährigen Arbeiter obligatorisch gemacht sei. Denn die Arbeitgeberverbände legten ihren Mitgliedern die Verpflichtung auf, nur die mit einem Arbeitsbuch des Verbandes versehenen Arbeiter zu beschäftigen, was für alle Arbeitnehmer, die sich diesem Zwange nicht fügten, eine schwere Schädigung in ihrem Weiterkommen zur Folge hätte. Die Mehrheit der Kommission lehnte diesen Antrag ab mit der Begründung, „daß man den Arbeitgebern doch das Recht zugestehen müsse, bei Annahme der Arbeiter zu prüfen, wer nach ihrer Ansicht ihnen die meisten Garantien hinsichtlich Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit biete. Anderseits dürfe auch nicht den Arbeitnehmern das Recht beschränkt werden, ein Zeugnis — auch in Form eines solchen Arbeitsbuches — sich ausstellen zu lassen, das geeignet sei, sie bei jenen Arbeitgebern als vertrauenswürdige Arbeitnehmer zu empfehlen."

Nun kann dieser Kommissionsbeschluß aber nicht ohne weiteres für alle zur Zeit bestehenden Innungs-Arbeitsbücher als unbedingt zutreffend angesehen werden. Denn die Kommission befaßte sich mit der Frage der Zulässigkeit derartiger Arbeitsbücher schlechthin, ohne im einzelnen auf die Einrichtung dieser Arbeitsbücher einzugehen. Für die Beurteilung der vorstehenden Frage ist es aber sehr wesentlich, welche Bestimmungen von den Innungsverbänden über die Handhabung des Arbeitsbuches getroffen sind, ob es sich lediglich um eine Ausdehnung der für die Minderjährigen gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbücher auf alle in dem betreffenden Gewerbe bei Innungsmitgliedern beschäftigte Arbeitnehmer handelt, also nur die Beurkundung der Persönlichkeit und der eingegangenen Arbeitsverhältnisse gefordert wird, oder ob mit dieser Einrichtung Maßnahmen verbunden sind, die den Arbeiter einer weitergehenden Kontrolle unterwerfen, ob insbesondere ein Zeugniszwang ausgeübt wird, der mit gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch steht.

1. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung VI. Aufl. Bd. II. S. 335.

In dieser Hinsicht besteht ein Unterschied zwischen dem Arbeitsbuch des Bäckerverbandes Germania und dem Kontraktbuch im Friseurgewerbe einerseits und den Wanderbüchern im Fleischergewerbe anderseits.

Die Vorschriften, die von den beiden erstgenannten Verbänden über die Handhabung der in diesen Gewerbezweigen eingeführten Arbeitsbücher getroffen sind, enthalten hinsichtlich der Zeugnisse keinen Verstoß gegen Gesetze, denn der Bäckerverband Germania hat auf die Eintragung eines Zeugnisses ganz verzichtet, und der Bund der Friseur- und Perückenmacher-Innungen macht seine Mitglieder durch einen besonderen Vermerk darauf aufmerksam, daß ein Zeugnis über die Führung des Gehilfen nur auf dessen Verlangen in das Buch eingetragen werden darf. Die den Mitgliedern dieses Innungsverbandes gleichzeitig vorgeschriebene Angabe der Höhe des den Gehilfen gezahlten Lohnes kann auch nicht als ein Verstoß gegen das Gesetz, in diesem Falle § 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung, aufgefaßt werden. Eine Verletzung des in § 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Verbotes der Kennzeichnung von Zeugnissen durch aus dem Wortlaut nicht ersichtliche Merkmale liegt nicht vor, da unter „Merkmalen" nach Entscheidung des Reichsgerichts (in Strafsachen XXII, 220) nicht schriftliche Urteile, überhaupt nicht Sätze und Worte, welche den Sinn einer Kennzeichnung tragen, sondern vielmehr vereinbarte, an sich harmlose Zeichen, Punkte, Striche, besondere Farbe der Tinte an einer bestimmten Stelle usw. zu verstehen sind, durch welche sich die Arbeitgeber über die Persönlichkeit des Arbeitnehmers verständigen.[1]) Ebensowenig ist ein derartiger Vermerk als ein Verstoß gegen die guten Sitten gemäß § 826 BGB. anzusehen, denn es ist nicht anzunehmen, daß dem Gehilfen durch die Kenntnis des Arbeitgebers von dem bisher erhaltenen Lohne ein erheblicher Schaden zugefügt wird.

Wohl aber kann dieses geschehen durch die Bestimmungen, die vom Innungsverbande der Friseure über die zur Benutzung der Arbeitsnachweise erforderlichen Legitimationen getroffen sind. Diese Maßnahmen sind ohne Frage ungesetzlich, die Innungen sind nicht be-

1. Vgl. die Darlegung hinsichtlich der Verbandswanderbücher in der Amtl. Zeitung des deutschen Fleischerverbandes 5. Jahrg. Nr. 3.

rechtigt, von den stellungsuchenden Gehilfen die Vorlegung des Verbandskontraktbuches als Legitimation zu verlangen, sie können nur den Nachweis fordern, daß die Gehilfen eine ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt haben.[1])

Im Gegensatz zu diesen Innungsverbänden wird von dem Deutschen Fleischerverbande, dem Oberschlesischen Fleischerverbande und der Fleischerinnung zu Berlin durch die Einrichtung der Wanderbücher den Gehilfen gegenüber ein Zeugniszwang ausgeübt. Die Meister sind nach den von den Verbänden oder von der Innung erlassenen Vorschriften verpflichtet, den Gesellen auch wider deren Willen ein Zeugnis über Führung und Leistung in das Wanderbuch einzutragen.

Durch den Erlaß derartiger Bestimmungen verstoßen diese Innungsverbände aber gegen das Gesetz, nämlich gegen den in § 113 der Gewerbeordnung, § 630 des BGB. und § 73 des HGB. gleichmäßig niedergelegten Rechtsgrundsatz, daß die Eintragung eines Zeugnisses über Führung und Leistung des Arbeitnehmers nur auf dessen ausdrückliches Verlangen geschehen darf.[2]) Dadurch, daß der Arbeitgeber neben diesem im Verbandswanderbuche ausgestellten Zeugnis dem Gesellen ein Zeugnis auf einem losen Blatt Papier gemäß § 113 der Gewerbeordnung erteilt, wird die in der ersten Maßnahme liegende Ungesetzlichkeit nicht aufgehoben, denn es kommt darauf an, welches Zeugnis praktisch von dem Gehilfen gefordert wird, und das ist eben stets dasjenige, das im Verbandswanderbuch enthalten ist.[3])

Der Einwand, daß der Geselle sich durch seine eigene Unterschrift mit den vom Verbande getroffenen Bestimmungen einverstanden erklärt hat,[4]) läßt sich leicht dadurch entkräften, daß der Geselle hierzu gezwungen wird, da er ohne das Verbandswanderbuch keine Stellung findet, und daß auch dieser Zwang als eine ungesetzliche, gegen die guten Sitten verstoßende Maßnahme der Arbeitgeber anzusehen ist.

Ob eine Klage, die sich auf § 823, Abs. 2 des BGB. stützt, wo-

---

1. Vgl. die Entscheidung der Gewerbedeputation des Berliner Magistrats vom 4. April 1911 und die Entscheidung des Oberpräsidenten vom 22. Juli 1908 (Friseurgehilfenzeitung 21. Jahrg. Nr. 13).
2. Dr. Erdel, Artikel Verbandswanderbücher im „Kaufmanns- und Gewerbegericht" 17. Jahrg. Nr. 2.
3. Vgl. das Berufungsurteil des Landgerichts Hamburg vom 10. August 1910.
4. Vgl. Nr. 3 der Amtl. Zeitung des Deutschen Fleischerverbandes.

nach ein Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, Erfolg hat oder nicht, kommt auf die Auffassung des Richters über die Frage an, ob der in § 113 der Gewerbeordnung enthaltene „Rechtsgrundsatz" dem in § 823 Abs. 2 des BGB erwähnten „Gesetz" gleichzustellen ist.[1])

Nach unserer Ansicht hat es auf jeden Fall im Sinne des Gesetzgebers gelegen, daß ein gesetzlich ausgesprochenes Verbot nicht durch Privatvertrag umgangen werden kann.

Zur Beurteilung der zweiten Frage, ob den Arbeitgebern durch die Innungsarbeitsbücher nicht zu große Machtbefugnisse gegenüber den Arbeitnehmern gegeben sind, erscheint nochmals eine kurze Betrachtung über den Zweck, die Art und Weise der Handhabung der Innungsarbeitsbücher seitens der Arbeitgeber und die sich daraus ergebenden Wirkungen erforderlich.

Die Innungsverbände verfolgen mit der Einrichtung der Arbeitsbücher alle den gleichen Zweck: den Meistern eine Gewähr dafür zu geben, daß sie nicht unredliche oder für das Geschäft untaugliche Arbeitskräfte einstellen. Daß dieses ein gutes Recht der Meister ist, wird man, zumal im Hinblick auf die im Nahrungsmittelgewerbe vielfach übliche Sitte, den Gehilfen am Familienleben teilnehmen zu lassen, nicht bestreiten können. Dazu kommt noch, daß die Arbeitgeber nicht einseitig nur für sich Vorteile in der Einrichtung der Innungsarbeitsbücher suchen, sondern die Gehilfen in geeigneten Fällen bei Vorzeigung des Innungsarbeitsbuches durch Zahlung von Reisegeld oder in anderer Weise unterstützen.

Nun haben aber die einzelnen Innungsverbände, wie bereits erwähnt, verschieden strenge Maßnahmen zur Ausübung der Kontrolle getroffen, und es entsteht die Frage, ob durch diese Bestimmungen an sich oder durch die Art und Weise, wie sie von den Meistern befolgt

---

1. Dr. Erdel i. „Kaufmanns- und Gewerbegericht"; verschiedene Auffassungen über die Art der zulässigen Klage: Urteil des Gewerbegerichts Hamburg vom 18. Mai 1901 und vom 3. Juni 1910, desgl. Darlegungen in der Amtl. Zeitung des Deutschen Fleischerverbandes 5. Jahrg. Nr. 1 und Nr. 3 sowie i. „Kaufmanns- und Gewerbegericht" 17. Jahrg. Nr. 2 gegen die Zulässigkeit der gewerbegerichtlichen Klage. Entgegengesetzte Meinung: Berufungsurteil des Landgerichts Hamburg vom 18. Aug. 1910.

werden, nicht eine ungerechte Beeinflussung des Arbeitsverhältnisses zu Gunsten der Arbeitgeber stattfindet.

Ohne Frage geschieht dieses durch die von den Verbänden erlassene Vorschrift, daß nur solchen Gesellen Arbeit erteilt oder durch die Arbeitsnachweise der Innungen eine Stellung vermittelt werden darf, die im Besitz eines Verbandsarbeitsbuches sind. Durch diese Maßnahmen der Arbeitgeber können die Gehilfen in ihrem Fortkommen schwer geschädigt werden. Denn nicht alle Meister gehören einem oder doch dem gleichen Innungsverbande an, und es kann leicht der Fall eintreten, daß ein Gehilfe, der bisher bei Nichtverbandsmeistern oder Mitgliedern eines anderen Innungsverbandes tätig war, genötigt wird, an einem Orte Stellung zu suchen, an dem nur Meister eines Verbandes ansässig sind, bei denen der Geselle noch nicht gearbeitet hat. Weigern sich diese Meister nun, den Verbandssatzungen gemäß, den Gesellen in Arbeit zu nehmen, weil er nicht im Besitze des Verbandsarbeitsbuches ist, so entsteht für diesen ein Verlust an Zeit und Geld, woran er nicht die geringste Schuld trägt. Wenn nun gar zwischen zwei Innungsverbänden Differenzen entstehen, und es wird von der einen Seite nochmals besonders auf die genaue Befolgung der hinsichtlich der Annahme von Gesellen getroffenen Bestimmungen hingewiesen, wie dieses kürzlich von der Leitung des Deutschen Fleischerverbandes in Bezug auf die Annahme der bisher bei oberschlesischen Innungsmeistern beschäftigten Gesellen geschehen ist, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß ein derartiges Verhalten der Arbeitgeber als ein Uebergriff ihrer Machtbefugnisse anzusehen ist. Wenn man den Meistern aus den vorhin erwähnten Gründen auch das Recht zubilligen muß, eine gewisse Garantie für die Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit der stellungsuchenden Gesellen zu fordern, so darf doch durch dahingehende Maßnahmen nicht eine der Grundlagen der Gewerbeordnung, wonach „der Abschluß des Arbeitsvertrages Gegenstand freier Uebereinkunft ist", aufgehoben werden, zumal dadurch für die Gesellen nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen können.[1])

Weiterhin kann von Seiten der Arbeitgeber mit dem Innungsarbeitsbuch in der Weise Mißbrauch getrieben werden, daß es einem

1. § 105 G. O. Vgl. die Beschwerde des Zentralverbandes der Fleischer vom 11. Oktober 1911.

Gehilfen ohne besonderen Grund entzogen wird. Dadurch entsteht für den Gesellen fast immer ein Schaden, da es ihm schwer wird, ohne das Verbandsarbeitsbuch bei dem weitaus größten Teil aller Meister Stellung zu finden, und eine Klage auf Schadenersatz und Herausgabe des Buches gleichfalls großen Schwierigkeiten begegnet, da die Gewerbegerichte sich für derartige Klagen in der Regel für unzuständig erklären. Ebenso besteht diese Schwierigkeit dann, wenn der Geselle wegen unzulässiger Eintragungen, insbesondere wegen der Erteilung nicht wahrheitsgemäßer Zeugnisse auf Schadenersatz und Beseitigung der Eintragungen klagt.

Dieser — wie bereits dargelegt, ungesetzliche — Zeugniszwang kann für den Gesellen große Nachteile zur Folge haben. Denn hier ist einem niedrig gesinnten Arbeitgeber eine vortreffliche Gelegenheit geboten, den Gesellen in seinem weiteren Fortkommen zu schädigen. Die Praxis zeigt, daß nicht selten Bemerkungen in das Buch eingetragen werden, die sich überhaupt nicht auf Führung und Leistungen des Gesellen beziehen. Oder der Arbeitgeber entledigt sich vielfach seiner Zeugnispflicht dadurch, daß er einen Strich in die dafür vorgesehene Rubrik macht. Daß derartige Zeugnisse nicht eine Empfehlung für den Gesellen darstellen, wird jedem Meister klar sein. Selbst wenn der Geselle auf seine Klage hin Recht erhält, und der Meister oder Innungsvorstand gezwungen ist, die ungesetzliche Eintragung zu beseitigen, so hat der Geselle damit einen sehr zweifelhaften Erfolg errungen. Denn jetzt ersieht jeder Meister aus dem Verbandswanderbuche, daß der Geselle gegen den früheren Arbeitgeber geklagt hat, und wird ihn in der Regel nicht in Stellung nehmen, wenn ihm andere Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.[1])

Aus allen diesen Gründen erscheint die Beibehaltung der zur Zeit bestehenen Innungsarbeitsbücher nicht angebracht zu sein.

Wenn die Gesetzgebung den Innungen u. a. die Aufgabe zuweist, für ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meister und Gesellen Sorge zu tragen (§ 81a Abs. 2 G.-O.), so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Aufgabe durch die Verbands-Arbeitsbücher nicht nur nicht erfüllt, sondern direkt erschwert wird.[1]) Sowohl hierdurch wie

1. Vgl. Beschwerde des Zentralverbandes der Fleischer vom 11. Oktbr. 1911.

durch die erwähnten Ungesetzlichkeiten in der Handhabung der Arbeitsbücher im einzelnen entsteht aber für die Innungsverbände die Gefahr, daß ihnen gemäß § 104 f der G.-O. das Weiterbestehen untersagt wird.[1]) Deshalb liegt es im eigensten Interesse dieser Innungsverbände, freiwillig die selbstgeschaffenen Kontrollbücher wieder abzuschaffen, ehe die in Arbeitnehmerkreisen bestehende Agitation gegen diese Einrichtung durch Eingreifen der Behörden eine Aenderung herbeiführt.

1. Vergl. Beschwerde des Zentralverbandes der Fleischer vom 11. Oktober 1911.

Ermittelte Zuwiderhandlungen betreffs Arbeitsbücher in den der Gewerbeaufsicht in Preußen unterstehenden Betrieben. Verhältnis der vorhandenen zu den revidierten Anlagen.

Bezeichnung der Industriezweige	1902			1903			1904			1905			1906			1907			1908			1909			1910			1911		
	Vorhandene Betriebe	Revidierte Betriebe	Ermittelte Zuwiderhandlgen.	Vorhandene Betriebe	Revidierte Betriebe	Ermittelte Zuwiderhandlgen.	Vorhandene Betriebe	Revidierte Betriebe	Ermittelte Zuwiderhandlgen.	Vorhandene Betriebe	Revidierte Betriebe	Ermittelte Zuwiderhandlgen.	Vorhandene Betriebe	Revidierte Betriebe	Ermittelte Zuwiderhandlgen.	Vorhandene Betriebe	Revidierte Betriebe	Ermittelte Zuwiderhandlgen.	Vorhandene Betriebe	Revidierte Betriebe	Ermittelte Zuwiderhandlgen.	Vorhandene Betriebe	Revidierte Betriebe	Ermittelte Zuwiderhandlgen.	Vorhandene Betriebe	Revidierte Betriebe	Ermittelte Zuwiderhandlgen.	Vorhandene Betriebe	Revidierte Betriebe	Ermittelte Zuwiderhandlgen.
I. Bergbau[1]) Hüttenwesen	745	579	25	687	585	7	711	593	6	692	572	4	717	632	11	809	614	5	703	615	2	699	608	3	923	828	2	978	870	1
II. Industrie der Steine und Erden	6440	3547	148	6486	3885	138	6893	4218	165	7175	4143	125	7415	4757	139	7426	4366	99	7484	4494	93	7104	4398	87	6253	4289	66	6425	4645	60
a. Ziegeleien	8578	5171	481	8432	5194	474	8759	5857	563	8788	5433	335	8648	5843	393	8480	5447	294	8181	5323	284	7776	4981	179	6521	4606	154	6495	4624	182
III. Metallverarbeitung	7858	4130	215	8385	4480	215	9085	4999	180	9626	5604	202	10057	5862	196	10860	6146	171	11375	6420	140	11684	6900	136	12604	7575	125	13271	8140	172
IV. Industrie der Maschinen, Werkzeuge	6219	3760	158	6594	3969	130	6965	4293	160	7263	4695	177	7761	5167	216	8314	5389	156	8869	5762	175	9331	5907	118	9985	6515	104	10736	7195	108
V. Chemische Industrie	1263	852	2	1293	987	13	1377	978	12	1434	1049	13	1509	1132	12	1567	1197	12	1614	1220	15	1667	1232	2	1560	1189	12	1566	1206	3
VI. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte	1812	1093	10	1915	1237	18	2013	1345	10	2066	1404	14	2099	1469	9	2131	1415	10	2174	1553	5	2207	1510	9	2092	1481	5	2143	1551	4
VII. Textilindustrie	5886	3186	162	6109	3576	144	6309	3770	106	6591	3665	91	6694	3649	70	6922	3982	67	6686	4078	55	6418	4085	67	6541	4397	59	6828	4485	40
VIII. Papierindustrie	1585	1026	50	1642	1082	44	1718	1189	55	1731	1183	53	1821	1294	50	1890	1331	57	1923	1331	26	1929	1337	29	1926	1430	30	1969	1491	27
IX. Lederindustrie	1371	735	23	1337	763	13	1380	809	18	1408	901	21	1414	903	26	1434	946	37	1449	948	18	1444	924	17	1492	1006	10	1510	1058	11
X. Industrie der Holz und Schnitzstoffe	11174	5795	259	11755	6422	267	12379	7001	366	13166	7380	253	13999	8333	304	14969	8387	263	15777	8765	252	16322	9133	190	17348	10031	137	18276	10875	200
XI. Industrie der Nahrungs und Genußmittel a. Bäckereien u. Konditoreien	33510	11310	425	1485	458	446	36148	14722	477	36505	14503	506	37838	15914	509	40462	16170	427	42163	16481	482	43730	16971	395	45056	18511	353	46435	19251	329
XII. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe a. Werkstätten der Kleider und Wäschekonfektion	1021	297	189	34310	12948	244	1734	833	351	2143	834	364	2360	851	274	2889	1134	318	3411	1369	330	3956	1577	247	4596	1691	149	5662	2062	196
	2350	1361	120	2561	1543	247	2744	1673	134	2928	1801	150	3171	2011	169	3421	2035	134	3734	2270	114	4043	2354	101	6022	3786	80	6672	4236	107
	3731	1733	133	4639	1057	145	20317	3871	445	21994	7783	1376	23173	5895	748	23665	7471	759	23631	5669	675	24200	6078	472	23784	6565	307	24947	8316	402
XIII. Baugewerbe	2193	442	35	2333	688	30	2445	881	38	2542	884	47	2749	1051	77	2885	1007	84	2935	1071	74	3096	1069	56	4236	1478	55	4651	1777	113
XIV. Polygraphische Gewerbe	3061	1779	121	3246	1921	115	3392	2030	112	3580	2430	117	3759	2425	107	3986	2671	104	4069	2606	96	4185	2685	82	4353	2818	70	4574	3027	75
XV. Sonstige Industriezweige	201	101	5	214	110	22	211	109	7	191	88	1	185	90	7	189	103	7	191	115	11	228	132	19	238	141	3	232	132	12
	98998	46297	2570	103423	50905	2712	124580	59171	3205	29823	64352	3849	135369	67278	3319	142299	71811	3004	146269	70090	2647	149419	71881	2209	155530	78327	1712	163370	84941	2042

1. Die Zahlen beziehen sich nur auf die nicht unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe; über letztere vgl. folgende Statistik.

Ermittelte Zuwiderhandlungen betreffs Arbeitsbücher im Bergbau in Preußen.

Oberbergamtsbezirk	Vorhandene Betriebe	Revidierte Betriebe	Ermittelte Zuwiderhandlungen	Vorhandene Betriebe	Revidierte Betriebe	Ermittelte Zuwiderhandlungen
		1902			1903	
Breslau	160	155	—	160	160	—
Halle	326	319	8	327	324	—
Clausthal	108	107	10	105	100	—
Dortmund	194	194	3	195	195	5
Bonn	1304	1092	40	1310	1132	9
		1904			1905	
Breslau	158	158	—	160	159	—
Halle	325	320	—	323	320	22
Clausthal	147	137	—	145	136	—
Dortmund	192	192	2	209	209	—
Bonn	1341	1149	19	1359	1227	9
		1906			1907	
Breslau	157	156	—	161	160	1
Halle	334	333	28	332	327	26
Clausthal	154	153	1	163	159	10
Dortmund	215	213	2	197	197	—
Bonn	1411	1302	8	1420	1290	6
		1908			1909	
Breslau	159	154	1	155	154	—
Halle	333	333	16	334	334	26
Clausthal	162	156	2	160	158	—
Dortmund	188	188	—	191	191	—
Bonn	1373	1267	10	1285	1187	9
		1910			1911	
Breslau	154	153	—	150	150	1
Halle	342	342	7	345	345	—
Clausthal	177	175	—	184	180	—
Dortmund	192	192	—	185	185	—
Bonn	1231	1136	5	1259	1129	6